

Landschaftsplan Kreis Kleve

REES

Nr. 4

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Bekanntgemacht am:

13.07.2010



Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt
Kuhstraße 17
47533 Kleve
Tel: 02821/21947

bearbeitet von:
Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt
und
Dipl.-Ing. Agr.
M. Baumann-Matthäus



Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	5
1.1	Bisheriger Landschaftsplan	5
1.2	3. Änderung des Landschaftsplans	5
1.3	Allgemeine Charakterisierung des Plangebietes	5
1.4	Rechtliche Grundlagen	6
1.5	Verfahrensablauf	8
1.6	Lesehilfe Landschaftspläne	9
2	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	11
2.1	Entwicklungsziel 1 - Erhaltung	12
2.2	Entwicklungsziel 2 - Anreicherung	26
2.3	Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung	27
2.4	Entwicklungsziel 4 - Ausbau	29
2.5	Entwicklungsziel 5 - Ausstattung	29
2.6	Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung	29
2.7	Entwicklungsziel 7 - Beibehaltung bestehender Ausweisungen	32
2.8	Biotope und Biotopverbunde	34
3	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 – 23 LG)	36
3.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG)	37
3.2	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)	60
3.3	Naturdenkmale (§ 22 LG)	69
3.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)	75
3.5	Schutz der Alleen (§ 47a LG)	77
3.6	Schutz bestimmter Biotope nach § 62 LG (nachrichtliche Wiedergabe)	77
4	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)	78
5	Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten (§ 25 LG)	78
6	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)	79
6.1	Maßnahmen	79
6.2	Maßnahmenräume	82
7	Vorrangflächen für Kompensationen	103
7.1	K 1: Wiederherstellung durchgängiger Biotopverbunde	103
7.2	K 2: Sicherung des Biotopverbundes und der Schutzgebiete Anlage von Pufferzonen	105
7.3	K 3: Optimierung von FFH- und Vogelschutzgebieten	106
7.4	K 4: Landschaftsentwicklung in den Niederungszügen der Altrheinarme, Bäche und Gräben	107
8	Auszug aus den Flurkarten zu den Festsetzungen nach §§ 20 bis 25 LG	110



1 Vorbemerkungen

1.1 Bisheriger Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Rees ist in der 2. Änderung seit dem 01.12.2004 rechtskräftig.

Die 2. Änderung des Landschaftsplans (LP) Rees umfasste die rechtskräftigen Naturschutzgebiete Nr. 3.1.1 „Empeler Meer“, Nr. 3.1.3 „Reeser Altrhein“, Nr. 3.1.4 „Abgrabungsseen Lohrward und Reckerfeld, Hübsche Grändort“ und Nr. 3.1.5 „Sonsfeldsches Bruch, Hagener Meer und Düne“ und war aufgrund der Meldung von Gebieten nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42) der Europäischen Union vorzunehmen.

1.2 3. Änderung des Landschaftsplans

Der in seiner 2. Änderung seit dem 01.12.2004 rechtskräftige Landschaftsplan Rees wird aus folgenden Gründen erneut geändert:

- Darstellung und Festsetzung eines Netzes räumlicher oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) in den Entwicklungszielen des Landschaftsplans
- Anpassung der Schutzgebiete an die Vogelschutzgebiete „Europäische Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)“
- Anpassung des Landschaftsplans an die 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99)
- Anpassung der Schutzgebiete an veränderte Situationen infolge Deichbaumaßnahmen
- Anpassung der Schutzgebiete infolge genehmigter Abgrabungen
- Anpassung der Schutzgebiete infolge geplanter Erholungsschwerpunkte
- Darstellung und Festsetzungen von Maßnahmenräume
- Darstellung von Räumen für Kompensationsmaßnahmen
- Einarbeitung der Auflage lt. Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 20.07.1992, im Rahmen von Änderungsverfahren Korrekturen vorzunehmen.

1.3 Allgemeine Charakterisierung des Plangebietes

Das Landschaftsplangebiet Rees liegt rechtsrheinisch im östlichen Kreisgebiet des Kreises Kleve und umfasst den größten Teil des Gebietes der Stadt Rees einschl. der Ortsteile Rees, Haldern, Haffen, Mehr, Heeren-Herken und Groin. Das Plangebiet hat eine Größe von 68 km². Es ist verkehrsmäßig angebunden durch die Bundesautobahn A 3 (E 36) mit der Ausfahrt Bochohl-Rees, durch die Bundesstraße B 8 (Emmerich, Rees, Wesel) sowie die Bundesbahnstrecke Wesel, Haldern, Emmerich.

Der Ortskern Rees ist durch die Bundesstraßen B 67 und B 8 angebunden. Die Ortsteile Haffen und Mehr sind von Rees aus über die Kreisstraße K 7 erreichbar. Haldern ist sowohl über die B 8 als auch über die L 459 an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Das Plangebiet wird in den größten Teilbereichen durch die Rheinniederung geprägt. Diese ist durch eine Geländestufe westlich von Haldern deutlich zur Isselebene abgesetzt.

Die Rheinniederung ist geprägt durch zum Teil verlandete Altstromrinnensysteme (Alluvialrinnen), die die inselartigen Niederterrassenflächen umschließen. Verbliebene Wasserflächen sind u. a. als Meere bezeichnet. Daneben prägen zusammenhängende Bruchgebiete das Landschaftsbild. Zusätzlich wird dieses durch Kolkseen „Woye“ gegliedert.

Die Nutzungsstruktur der Landschaft wird eindeutig durch die Landwirtschaft geprägt. Lediglich im Bereich der den Wittenhorster Sandplatten zuzuordnenden Dünengebiete sind größere zusammenhängende Forste vorhanden.

Darüber hinaus wird die Rheinniederung durch umfangreiche Sand-Kiesgrabungen nachhaltig verändert. Veränderungen in der Landschaft sind durch den Ausbau der Betuwelinie, Sondergebiet für ein flächenintensives Großvorhaben (Bislich-Vahnum), Erholungsschwerpunkt Ferienpark Reeser Meer, geplante Abgrabungen und Deichverlegungen, Wohn- und Gewerbegebiete, sowie durch den Ausbau bzw. Neubau der L 468 südwestlich von Haldern zu erwarten.

1.4 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen für diesen Landschaftsplan sind:

- die §§ 16 - 32 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 586), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226)
- die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Art. VI des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226)
- der Runderlass des MURL vom 09.09.1988 „Landschaftsplanung“ (MBL. NRW. S. 1439/SMBL NRW. 791)
- die §§ 5 Abs.1 und 26 Abs.1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S.380)
- die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332)

Der Landschaftsplan „4 Rees“ ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Kreises Kleve.

Der Landschaftsplan ist mit den Karten A: Entwicklungsziele, B: Karte der besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft und C: Karte der Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen und den dazugehörigen textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich des Auszuges aus dem Liegenschaftsbuch zu den Festsetzungen nach §§ 20 -26 LG mit ihren Erläuterungen und dem Erläuterungsbericht Satzung im materiellen Sinne.

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplans erstreckt sich gemäß § 16 (1) LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Räumlicher Geltungsbereich

Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 ist insoweit nicht zulässig. Satz 4 gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.

Bei der Abgrenzung der „im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ wurden die bebauten Grundstücke im Wesentlichen grundstücksgenau erfasst, um den Grenzverlauf exakt definieren zu können. Die zusammenhängenden Baukomplexe wurden durch Auswertungen der vorhandenen Luftbildpläne und als Ergebnis der Abstimmung mit der Stadt Rees aus dem Landschaftsplan ausgegliedert. Hierbei wird jedoch keine Vorentscheidung im Sinne des § 34 BauGB getroffen.

Keine baurechtlichen Aussagen

Dem Geltungsbereich des Landschaftsplans zugeordnet wurden alle baulichen Anlagen, die nach § 35 Abs.1 BauGB im Außenbe-

reich zulässig sind. Hierzu gehören neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch Maßnahmen, die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und der Abwasserwirtschaft dienen, also auch Kläranlagen und Umspannanlagen. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im räumlichen Zusammenhang mit dem Außenbereich stehen, kann sich der Geltungsbereich des Landschaftsplans auch auf diese Flächen beziehen.

Der Landschaftsplan bedarf keiner Änderung oder Anpassung analog des § 29 Landschaftsgesetz, wenn ein Bebauungsplan für Wohnbauflächen oder gewerbliche Bauflächen aus dem bei der Landschaftsplanaufstellung rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelt wird. *Kommunale Planungen*

Die entsprechenden Flächenausweisungen des Flächennutzungsplans werden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem Entwicklungsziel für die Landschaft - Temporäre Erhaltung - belegt. Mit Rechtskraft eines darauf entwickelten Bebauungsplans ändert sich automatisch der Geltungsbereich des Landschaftsplans.

Der Landschaftsplan ist ein umfassendes Planwerk mit folgenden Inhalten:

1. Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)
2. Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23 LG)
3. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Inhalte des Landschaftsplans

Im förmlichen Landschaftsplan ist kein Platz für Aussagen über abgeschlossene oder eingeleitete Planungen oder Projekte anderer öffentlicher Stellen. Dies ist im Landschaftsgesetz nicht vorgesehen und rechtlich nicht zulässig. Andererseits kann der Landschaftsplan mit seinen vielfältigen Darstellungen und Festsetzungen erheblichen, tatsächlichen und rechtlichen Einfluss auf noch nicht verbindliche und zukünftige Planungen anderer Stellen ausüben.

Diese Inhalte werden im einzelnen dargestellt in:

- Karte A: Entwicklungsziele im Maßstab 1:10.000
- Karte B: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Maßstab 1:10.000
- Karte C: Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen im Maßstab 1:10.000 *Planbestandteile*
- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
- Begründung mit Umweltbericht, Erläuterungen und strategischer Umweltprüfung (SUP)

1.5 Verfahrensablauf

<p>Der Landschaftsplan besteht aus Karte, Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplans (Umweltbericht), Text und Erläuterungen. Entwicklungskarte A Festsetzungskarte B Maßnahmenkarte C</p>	<p>Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplans erstreckt sich gemäß § 16 (1) LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 ist insoweit nicht zulässig. Satz 4 gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.</p>
<p>Der Kreistag des Kreises Kleve hat gemäß § 27 (1) LG am 07.12.2006 die 3. Änderung dieses Landschaftsplans beschlossen.</p> <p>Kleve, den 1.4.2010 (Siegel) Gez. Spreen gez. Papen Landrat Kreistagsmitglied</p>	<p>Der Beschluss des Kreistages des Kreises Kleve zur Änderung dieses Landschaftsplans vom 07.12.2006 wurde am 02./04.01.2007 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Kleve, den 1.04.2010 (Siegel) Gez. Spreen Landrat</p>
<p>Der Kreistag des Kreises Kleve hat am 13.12.2007 a) gemäß § 27 a Abs. 1 LG die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und b) gemäß § 27 b LG die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung beschlossen.</p> <p>Kleve, den 1.04.2010 (Siegel) Gez. Spreen gez. Papen Landrat Kreistagsmitglied</p>	<p>Die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung hat gemäß § 27 b LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 12.01.2008 am 24.01.2008 in Rees stattgefunden</p> <p>Kleve, den 1.04.2010 (Siegel) Gez. Spreen Landrat</p>
<p>Der Kreistag des Kreises Kleve stimmte unter Würdigung der in der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 6.11.2008 diesem Landschaftsplan mit textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht zu. Er beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 27 c LG.</p> <p>Kleve, den 1.04.2010 (Siegel) Gez. Spreen gez. Papen Landrat Kreistagsmitglied</p>	<p>Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG in der Zeit vom 15.01.2009 bis zum 17.02.2009 öffentlich ausgelegen.</p> <p>Kleve, den 1.04.2010 (Siegel) Gez. Spreen Landrat</p>
<p>Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) am 13.03.2010 in der durch 15 Eintragungen geänderten Fassung vom Kreistag des Kreises Kleve als Satzung beschlossen worden.</p> <p>Kleve, den 1.04.2010 (Siegel) Gez. Spreen gez. Papen Landrat Kreistagsmitglied</p>	<p>Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG mit Bericht der höheren Landschaftsbehörde angezeigt worden. Rechtsverstöße wurden nicht geltend gemacht.</p> <p>Düsseldorf, den 22.06.2010 (Siegel) Die Bezirksregierung Im Auftrag Gez. Hansmann</p>
<p>Das Anzeigeverfahren dieses Landschaftsplans ist gemäß § 28 a LG durchgeführt worden. Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 13.07.2010 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Kleve, den 23.07.2010 (Siegel) Gez. Spreen Landrat</p>	

Planverfasser und Herausgeber

Der Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 4 - Rees wurde von Dipl. Ing. Ludger Baumann, Freier Landschaftsarchitekt, Kuhstraße 17, 47533 Kleve erarbeitet.

Der Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 4 - Rees wird herausgegeben vom Kreis Kleve, Der Landrat, Fachbereich: Technik, Abteilung: Umwelt, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve.

1.6 Lesehilfe Landschaftspläne

Der Landschaftsplan besteht aus den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Kartenteil und der Begründung mit strategischer Umweltprüfung.

Der Landschaftsplan gliedert sich in drei thematische Teile, die jeweils aus einem Textteil und einer dazugehörigen Karte bestehen sowie die Begründung mit strategischer Umweltprüfung.

1. Entwicklungsziele für die Landschaft und Festsetzungskarte A
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft und Festsetzungskarte B
3. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen und Festsetzungskarte C

In den Karten abgegrenzte Räume, Schutzgebiete bzw. Einzelobjekte sind mit einer Buchstaben- oder Zahlenkombination versehen, die sich auch im entsprechenden Text wiederfindet.

1. Entwicklungsziele für die Landschaft

Im ersten thematischen Teil des Landschaftsplans werden die Entwicklungsziele für die Landschaft beschrieben. Die dort genannten Zielaussagen haben keine direkte Verbindlichkeit für die einzelnen Nutzer oder Eigentümer. Durch die Entwicklungsziele werden auch keine Maßnahmen festgelegt. Sie bilden jedoch das räumlich-fachliche Leitbild, das bei bestimmten behördlichen Planungsverfahren (z.B. Straßenbauvorhaben) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen ist. Außerdem werden hier die Vorgaben aus dem Landschaftsrahmenplan (Regionalplan - GEP 99), die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden sowie der Biotopverbund wiedergegeben. Die verschiedenen Entwicklungsziele sind in der Festsetzungskarte A farblich unterschiedlich dargestellt und mit Nummern versehen, die der Nummerierung im Text entsprechen.

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im zweiten Teil des Landschaftsplans werden Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturdenkmale (ND) und geschützte Landschaftsbestandteile (LB) festgesetzt. Sie sind das bewahrende Element des Landschaftsplans und schützen Natur und Landschaft vor nachteiligen Veränderungen. Hier werden die Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie die Schutzobjekte wie zum Beispiel alte Bäume (Naturdenkmale) oder landschaftstypische Gehölzbestände (Kopfbäume, Hecken, Streuobstwiesen) mit ihren Besonderheiten (Schutzzwecken) genannt. Die für ihren Schutz erforderlichen Verbote sind nicht freiwillig und müssen von jedem eingehalten werden.

In der Regel beschränken sich die Verbote auf einen Grundschutz, weitergehende Nutzungseinschränkungen sollen dagegen auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und Bewirtschafter erfolgen und können ggf. auch vertraglich geregelt werden.

Bestandsschutz/Unberührtheitsregelungen/Ausnahmen und Befreiungen

Die ordnungsgemäße Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang ist von diesen Verhaltensregeln jedoch nicht betroffen (Bestandsschutz). Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben von den Verboten unberührt. Zusätzlich dazu wird der unteren Landschaftsbehörde auch die Möglichkeit eingeräumt, dass sie in bestimmten Fällen auf Antrag Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten erteilen kann.

Für jedes Schutzgebiet oder -objekt wird eine Kurzbeschreibung des Schutzgegenstandes gegeben und der Schutzzweck erläutert. Die verschiedenen Schutzgebiete und -objekte sind in der Festsetzungskarte B farblich unterschiedlich dargestellt und mit Nummern versehen, die der Nummerierung im Text entsprechen.

Darüber hinaus kann ein Landschaftsplan Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen treffen.

3. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

In diesem Teil des Landschaftsplans werden die für die Realisierung der Entwicklungsziele und für die Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Gebiete und Einzelobjekte notwendigen Maßnahmen beschrieben.

Im Regelfall werden die Festsetzungen einem in der Karte C abgegrenzten Maßnahmenraum zugeordnet. Eine Festlegung, an welcher Stelle innerhalb eines Maßnahmenraumes eine bestimmte Maßnahme durchgeführt wird, findet im Einvernehmen mit den Landnutzern bzw. Eigentümern auf freiwilliger Basis statt.

Bei bereits vorhandenen wertvollen Biotopen oder bei Sonderstandorten (z.B. Gewässerrandstreifen) werden Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung flächenscharf festgesetzt. Aber auch hierbei gilt, dass die Maßnahmen nur auf freiwilliger vertraglicher Basis durchgeführt werden.

Die Maßnahmenräume und die Lage der ortsgebundenen Maßnahmen sind in der Festsetzungskarte C dargestellt und mit Nummern versehen, die der Nummerierung im Text entsprechen.

Außerdem sind in der Karte Kompensationsräume dargestellt, die sich besonders für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (z.B. im Rahmen der Bauleitplanung oder in Form von Ökokonten) eignen.

4. Begründung mit strategischer Umweltprüfung

Weitergehende Informationen und Erläuterungen zu den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen sind in der Begründung mit strategischer Umweltprüfung zu finden.

Dieser Erläuterungsband stellt die Begründung zum Landschaftsplan mit integriertem Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung dar. Er hat keine rechtliche Verbindlichkeit. Neben einer kurzen Charakterisierung des gesamten Plangebiets werden die einzelnen Entwicklungsräume beschrieben, geplante Vorhaben und externe Fachplanungen angegeben sowie weitergehende fachliche Informationen zu den Schutzgebieten gegeben und die vorgesehenen Maßnahmen und Maßnahmenräume erläutert.

2 Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

Allgemeine Hinweise

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben nach § 18 (1) LG als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft und sind flächendeckend für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans dargestellt.

Landschaftsentwicklung

Die Entwicklungsziele wurden auf der Grundlage der Analyse des Naturhaushaltes, insbesondere der Erfassung der natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen, der Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente, sowie der Darstellung besonderer Landschaftsschäden erarbeitet.

Die Darstellung der Entwicklungsziele im Sinne von § 18 LG setzt eine Willensentscheidung des Planungsträgers voraus, führt zu dessen Selbstbindung (Arbeitsziele für die untere Landschaftsbehörde) und sind bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Sie haben damit den Status der „Behördenverbindlichkeit“.

behördenverbindlich

Die Entwicklungsziele richten sich nicht direkt an die Grundeigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten.

Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Bei der Festlegung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 18 (2) LG die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere Abgrabungen und die land- und forstwirtschaftlichen Zweckbestimmungen, berücksichtigt worden.

Beachtung der wirtschaftlichen Funktionen und Bestimmungen

Je nach natürlicher Ausstattung und planerischer Zielsetzung können Landschaftsräume auch bei gleichem Entwicklungsziel unterschiedliche Funktionen haben. Diesem, je nach räumlicher Situation unterschiedlichem Leistungsvermögen des Naturhaushaltes wird durch die Ausweisung von Entwicklungsräumen Rechnung getragen. Innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele werden Gebiete mit gleichartiger Landschaftsstruktur und Nutzungsverteilung, gleichartiger öffentlicher und wirtschaftlicher Zweckbestimmung sowie gleichartiger Zielsetzung für die Entwicklung der Landschaft als Entwicklungsräume abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert.

Das Entwicklungsziel 6.1 ist für Flächen dargestellt, die aufgrund der vorläufigen Ergebnisse der Kommunalgespräche im Rahmen der GEP-Überarbeitung (Stand Juli 1996) als „Freihaltebereiche“ Berücksichtigung finden sollen. Diese Flächen unterliegen der landwirtschaftlichen Nutzung als Acker oder Grünland.

Die Darstellungen von Bauflächen des Flächennutzungsplans werden mit dem Entwicklungsziel - Temporäre Erhaltung wiedergegeben. Für die Darstellungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) des Regionalplans (GEP 99) werden entsprechende Hinweise in den jeweiligen Texten zu den Entwicklungsräumen aufgenommen.

kommunale Planung

Nicht betroffen von den Entwicklungszielen sind Verkehrswegeplanungen, die landes- und regionalplanerisch abgestimmt sind

Verkehrswege

Hochwasserschutzmaßnahmen bleiben von den Entwicklungszielen unberührt.

Hochwasserschutz

Die im Gebietsentwicklungsplan dargestellten „Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ bleiben ebenfalls von den Entwicklungszielen unberührt.

Abgrabungen

Die Sondierbereiche zur 51. Änderung des Regionalplans liegen den

Kreisen, Städten und Gemeinden zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Ergebnisse der Beratungen und Beschlüsse werden im weiteren Verfahren des Landschaftsplans berücksichtigt.

Entwicklungsziel: 1 - Erhaltung

Diese Entwicklungsräume werden durch einen hohen Anteil an gliedernden und belebenden Elementen (wie z.B. Baumreihen, Hecken, Baumgruppen, Graben- und Ufergehölze und Kopfbäume) geprägt und/oder durch naturnahe Lebensräume wie Laubwälder oder Grünland beeinflusst.

Entwicklungsziel: 2 - Anreicherung

Diese Landschaftsräume werden durch weiträumige Ackerflächen geprägt. Naturnahe Lebensräume sind hier ebenso, wie gliedernde und belebende Landschaftselemente, selten vorhanden.

Unter Beachtung der landwirtschaftlichen Betriebs- und Produktionsbedingungen sollen Landschaftsstrukturen neu angelegt werden (Hecken, Gewässerrandstreifen, Feldgehölze).

Entwicklungsziel: 3 - Wiederherstellung

Diese Landschaftsräume sind durch Abbauflächen geschädigt. Hier soll die Landschaft wieder hergestellt oder neu gestaltet werden.

Entwicklungsziel: 6 - Temporäre Erhaltung

Diese Bereiche geben die Darstellungen des Flächennutzungsplans hinsichtlich der städtebaulich geplanten baulichen Nutzung wieder, die noch nicht realisiert wurde.

Entwicklungsziel : 7 - Beibehaltung bestehender Ausweisungen

(Darstellungen des Flächennutzungsplans)

Die Angaben zu den einzelnen Flächenanteilen beziehen sich auf eine Gesamtfläche von rd. 6.200 ha.

2.1 Entwicklungsziel 1 - Erhaltung

Allgemeine Beschreibung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten (§ 18 Abs. 1 Nummer 1 LG).

Nahezu für das gesamte Plangebiet - mit Ausnahme von Bauflächen des Flächennutzungsplans, der Abgrabung Reeser Meer Norderweiterung, des Erholungsschwerpunktes Reeser Meer, sowie von der Ortsentwicklung beanspruchten Bereiche- ist das Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung“ dargestellt.

2.1.1 Erhaltung 1.1

Allgemeine Beschreibung

Für die überwiegend land- und teilweise forstwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes, mit Ausnahme der FFH- und Vogelschutzgebiete, der schützenswerten Biotop und der Flächen für den Aufbau des Biotopverbunds, ist das Entwicklungsziel „Erhaltung“ dargestellt.

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 49,3 % (ca. 3.042 ha)

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel - Erhaltung gelten insbesondere folgende Ziele:

- die Erhaltung und Pflege vorhandener Bäume, Baumreihen, Alleen, Hecken, Feldgehölze und Ufergehölze und, sofern erforderlich, die Ergänzung mit Arten der potentiellen Naturvegetation,
- die Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur, insbesondere der landschaftsprägenden Leitstrukturen,
- die Erhaltung der Altstromrinnen in ihrer naturnahen Ausprägung,
- die Erhaltung der Bruchgebiete in ihrer naturnahen Ausprägung und Nutzungsstruktur,
- die Erhaltung der Feuchtstandorte in anmoorigen Grünlandbereichen,
- die Erhaltung der zusammenhängenden Waldbereiche,
- die Erhaltung der Wäldchen, Hecken, Baumreihen und der sonstigen Gehölzstruktur, insbesondere der Kopfbäume und hervorragenden Einzelbäume,
- die Erhaltung der Streuobstwiesen,
- die Erhaltung der natürlichen und naturnahen Gewässer,
- die Erhaltung der Abgrabungsseen, sofern sie die Funktion von Sekundärbiotopen für schutzwürdige Flora und Fauna erfüllen,
- die Erhaltung und Neuschaffung von Ortsrand- und Hofeingrünungen,
- die Erhaltung der derzeit als Grünland genutzten Flächen in den feuchten Niederungsbereichen,
- die Erhaltung der schutzwürdigen Böden; Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit und mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten.

Im Entwicklungsziel 1.1 liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung der Grünlandstrukturen, der prägenden Landschaftsfaktoren und ökologisch bedeutsamen Flächen.

In den Bereichen dieses Entwicklungszieles werden zur Erfüllung seiner spezifischen Zielsetzung schwerpunktmäßige Schutzausweisungen gem. §§ 19 - 23 LG sowie Festsetzungen gem. §§ 24 - 26 LG vorgenommen. Ergänzende anreichernde Begrünungsmaßnahmen stehen den Zielsetzungen nicht entgegen, sondern dienen der Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, hier insbesondere Anpflanzungen von Straßenbegleitgrün entlang qualifizierter Straßen, Eingrünungen von Ortsrand- und Hoflagen sowie Anpflanzungen im Rahmen der Rekultivierung von Abgrabungen.

Ergänzende Maßnahmen zur Erschließung der Landschaft für die ruhige, naturgebundene Erholung stehen der Zielsetzung ebenfalls nicht entgegen, ebenfalls nicht die Bindungen für Brachflächen. Erforderliche Schutzausweisungen und Pflegemaßnahmen unterstützen das Entwicklungsziel.

Alle Räume mit dem Entwicklungsziel - Erhaltung werden mit den Ziffern **1.1** und einer fortlaufenden Nummer gekennzeichnet.

2.1.1.1 Entwicklungsraum 1.1.1: Betuwelinie

Die starke Frequentierung der Betuwelinie in der prognostizierten Taktfolge zerschneidet die Landschaft, die Erholungsräume, den Biotopverbund und den Lebensraum der in diesem Landschaftsraum heimischen Fauna.

Zu dem Streckenausbau gehört auch die Beseitigung der niveaugleichen Bahnübergänge mit erforderlichen Ersatzbauwerken. Die erforderlichen Ersatzbauwerke müssen die verkehrliche Infrastruktur der bebauten Bereiche als auch der landwirtschaftlich zu nutzenden Außenbereiche sicherstellen und werden weitere Landschaftsräume durchschneiden.

Da die Strecke extrem durch Gefahrguttransporte genutzt wird, sind Maßnahmen für die Gefahrenabwehr und Gefahrensicherung wie z.B. Rettungswege entlang der Strecke erforderlich. Zusätzlich sind besondere Vorkehrungen und Maßnahmen gegen Erschütterungen durch die Schwerlastgütertransporte erforderlich.

Zur Reduzierung der Durchneidung von Landschaft, Erholungsräumen, dem Biotopverbund und den Lebensraum der in dieser Landschaft heimischen Fauna sind im Zuge der Planungen ausreichende Vernetzungen sicherzustellen.

Beim Ausbau der Betuwelinie sind:

- zwecks Vernetzung der Lebens- und Erholungsräume und zur Aufrechterhaltung des Biotopverbundes Ökodukte vorzusehen
- Maßnahmen zum Zwecke

- des Immissionsschutzes
- des Bodenschutzes
- der Verbesserung des Klimas
- der Einbindung in die Landschaft
- und Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft, sind entsprechend den Entwicklungszielen des Landschaftsplans durchzuführen.

Größe ca.16 ha

2.1.1.2 Entwicklungsraum 1.1.2: Erholungsschwerpunkt Reeser Meer

Im GEP ist der Bereich Reeser Meer als Erholungs- und Freizeitschwerpunkt ausgewiesen. Neben dem bereits rechtskräftigen Bebauungsplan R 22 Ferienpark Reeser Meer ist im Flächennutzungsplan der Stadt Rees nördlich des Ferienparks eine weitere Fläche als Sondergebiet für ein Ferienhausgebiet ausgewiesen.

Der Durchstich der „Haffenschen Landwehr“ ist planfestgestellt und notwendig für den Erholungsschwerpunkt „Reeser Meer“. Bestandteil des rechtskräftigen B-plans R 22 Ferienpark Reeser Meer ist das Konzept zur Lenkung von Erholung und Freizeit im Gebiet Reeser Meer des Naturschutzzentrums im Kreis Kleve e.V.

Die hierin ausgewiesenen Pufferzonen, geschützten Uferbereiche und ganzjährigen Ruhe-zonen zuzüglich der umgebenden Grünlandbereiche und das „Sonsfeldsche Bruch“ sind im Landschaftsplan als Naturschutzgebiet ausgewiesen und mit dem Entwicklungsziel 1.2.4 festgesetzt.

Die Abgrabungs- und umliegenden Flächen des Reeser Meeres Nord und Süd sind bereits bzw. werden noch entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss hergerichtet und gestaltet. Der Ausbau zum Erholungsschwerpunkt für die landschaftsbezogene Erholung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung des vom Naturschutzzentrum entwickelten Konzeptes zur Lenkung von Erholung und Freizeit im Gebiet Reeser Meer und den Entwicklungszielen 1.2.4 des Landschaftsplans.

Unberührt bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 41 zur Erschließung des Ferienparks Reeser Meer.

Größe ca. 178 ha

2.1.1.3 Entwicklungsraum 1.1.3: Fläche für Gemeinbedarf Kindergarten Empeler Straße in Rees

Die im FNP ausgewiesene Fläche für Gemeinbedarf umfasst die Fläche eines bestehenden und durch vorhandene Grünstrukturen in die Landschaft eingebundenen Kindergartens mit Kinderspielfeld.

Größe ca. 0,5 ha

2.1.1.4 Entwicklungsraum 1.1.4: Kläranlage Mühlensteg westlich von Rees

Die umgebenden Grünstrukturen und die landschaftliche Einbindung der Kläranlage sind zu erhalten.

Größe ca. 2 ha

2.1.1.5 Entwicklungsraum 1.1.5: Grünfläche – Tennisanlage - westlich der Stadt Rees

Die nördlich der Kläranlage liegende Grünfläche wird als Sportanlage (Tennisplätze) genutzt und ist durch vorhandene Grünstrukturen gut in die Landschaft eingebunden.

Die umgebenden Grünstrukturen und die landschaftliche Einbindung der Kläranlage sind zu erhalten.

Größe ca. 1 ha

2.1.1.6 Entwicklungsraum: 1.1.6 Grünfläche westlich der Stadt Rees

Die Grünfläche im Deichvorland liegt im Landschaftsschutzgebiet und ist zu erhalten.

Größe ca. 7 ha

2.1.1.7 Entwicklungsraum 1.1.7: Grünflächen östlich vom Stadtkern Rees

Die vorhandenen stadtnahen Grünanlagen werden als Spielplatz, Parkplatz und Wiese genutzt. Die 33 Linden an den Wallanlagen „Alter Hafen“ und die Lindenallee nördlich der Grünfläche „Am Bahr“ sind als Naturdenkmale festgesetzt.

Die stadteneigene Fläche an der Lindenallee soll mittelfristig der weiteren städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden.

Größe ca. 7 ha

2.1.1.8 Entwicklungsraum 1.1.8: Fläche für Gemeinbedarf - Bauhof Stadt Rees

Die umgebenden Grünstrukturen am Bauhof der Stadt Rees sind zu erhalten.

An der Südseite ist der Bauhof durch eine ausreichend breite und dichte Abpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen in die Landschaft einzubinden.

Größe ca. 1 ha

2.1.1.9 Entwicklungsraum 1.1.9: Grünflächen um Woy östlich von Rees

Die „Woye“, ein geschützter Biotop (§ 62 LG), mit „Ronde Wiese“ auf der westlichen und auf der nördlichen und östlichen Seite eines Grünlandstreifens als Pufferzone, liegen im Landschaftsschutzgebiet und sind zu erhalten.

Die außerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegenden Grünflächen werden als Sportanlagen, Lagerplatz, Festplatz und Hundedressurplatz genutzt.

Die landschaftliche Einbindung der Grünflächen ist entsprechend den Entwicklungszielen des Landschaftsplans zu erhalten.

Größe ca. 15 ha

2.1.1.10 Entwicklungsraum 1.1.10: Flächen südlich der Bergswicker Straße bis zum Deich

Das Gewerbegebiet nördlich der Bergswicker Straße ist aufgrund einer fehlenden Ortsrandeingrünung nicht in die Landschaft eingebunden.

Durch die Gefahr von Düngereintrag und den daraus folgenden Eutrophierungen ist die Woy (gesetzlich geschützter Biotop) gefährdet.

Erhalt der Gehölzstrukturen.

Umwandlung des intensiv genutzten Grünlandes in Extensivgrünland.

Umwandlung des Ackerlandes in Extensivgrünland zur Verhinderung von Eutrophierungen.

Anpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen südlich entlang der Bergswicker Straße zur Einbindung des Gewerbegebietes in die Landschaft.

Größe ca. 6 ha

2.1.1.11 Entwicklungsraum 1.1.11 Umspannwerk Rauhe Straße östlich von Rees

Die Stadt Rees bevorzugt diese Flächen als Erweiterungsareal für gewerbliche Entwicklung.

Größe ca. 1 ha

2.1.1.12 Entwicklungsraum 1.1.12: Flächen am Klosterkamp zwischen Rauhe Straße und Schmales Meer

Das Gewerbegebiet östlich der Rauhe Straße ist aufgrund einer fehlenden Ortsrandeingrünung nicht in die Landschaft eingebunden.

Der Landschaftsraum zwischen Rauhe Straße und Schmales Meer ist aufgrund großflächiger Ackerparzellen, bis auf einige Hofeingrünungen und vereinzelt Gehölzstrukturen in Deichnähe, relativ strukturarm.

Die Bewirtschaftung der Ackerflächen reicht direkt bis an das Schmale Meer.

Anlage eines 10 m breiten Pufferstreifens mit dem Ziel einer natürlichen Entwicklung entlang der Westseite des Schmalen Meeres.

Der Radweg entlang der Rauhen Straße sollte bis an den weiterführenden Radweg Richtung Haffen/Wesel verlängert werden.

Größe ca. 58 ha

2.1.1.13 Entwicklungsraum 1.1.13: Ackerflächen nördlich und südlich der Groiner Allee

Das Gewerbegebiet Melatenweg ist aufgrund einer fehlenden Ortsrandeingrünung nicht in die Landschaft eingebunden.

Der Landschaftsraum nördlich und südlich der Groiner Allee ist aufgrund großflächiger Ackerparzellen, bis auf die Hofeingrünungen, relativ strukturarm.

Einbindung des Gewerbegebietes Melatenweg in die Landschaft.

Anpflanzungen von Bäumen, Feldgehölzen und Hecken zur Strukturaneicherung der Landschaft.

Größe ca. 93 ha

2.1.1.14 Entwicklungsraum 1.1.14: Fläche für Gemeinbedarf Haus Groin

Die umgebenden Grünstrukturen an der Werkstatt für Behinderte des Vereins für Lebenshilfe e.V. sind entsprechend dem Entwicklungsziel 1.1 des Landschaftsplans zu erhalten.

Größe ca. 5 ha

2.1.1.15 Entwicklungsraum 1.1.15: Ackerflächen östlich Haus Groin

Der Landschaftsraum nördlich der B 8 bis zu Groinschen Weiden / Lohbrink ist aufgrund großflächiger Ackerparzellen, bis auf die Hofeingrünungen, relativ strukturarm.

Anpflanzungen von Bäumen, Feldgehölzen und Hecken zur Strukturaneicherung der Landschaft.

Größe ca. 86 ha

2.1.1.16 Entwicklungsraum 1.1.16: Grünfläche nordöstlich bei Haus Aspel

Diese Grünfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet und ist zu erhalten.

Größe ca. 0,5 ha

2.1.1.17 Entwicklungsraum 1.1.17: Kläranlage Lindtackerweg westlich von Haffen

Die umgebenden Grünstrukturen und die landschaftliche Einbindung der Kläranlage sind entsprechend dem Entwicklungsziel 1.1 des Landschaftsplans zu erhalten.

Größe ca. 1 ha

2.1.1.18 Entwicklungsraum 1.1.18: Pumpwerk Bruchweg südlich von Haffen

Die umgebenden Grünstrukturen und die landschaftliche Einbindung des Pumpwerkes sind entsprechend dem Entwicklungsziel 1.1 des Landschaftsplans zu erhalten.

Größe ca. 1 ha

2.1.1.19 Entwicklungsraum 1.1.19: Grünfläche in Mehrbruch - Tenderingsland

Die im FNP ausgewiesene Grünfläche soll als Sportanlage ausgebaut werden, liegt in der freien Landschaft zwischen Haffen und Mehr und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Größe ca. 3 ha

2.1.1.20 Entwicklungsraum 1.1.20: Grünfläche Sportplatz - westlich von Mehr

Die im FNP ausgewiesene Grünfläche mit dem Nutzungsziel Sportanlagen wird bereits zu ca. 75 % als Sportanlage genutzt. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind entsprechend dem Entwicklungsziel 1.1 des Landschaftsplans zu erhalten. Bei einer Erweiterung sind die Sportanlagen durch eine ausreichend breite und dichte Abpflanzung mit landschaftsgebundenen Gehölzen in die Landschaft einzubinden.

Größe ca. 4 ha

2.1.1.21 Entwicklungsraum 1.1.21: Fläche für Gemeinbedarf südlich Heeresbachstraße, im Ortskern von Mehr

Die im FNP ausgewiesene Fläche für Gemeinbedarf umfasst eine bereits bestehende und für den Gemeinbedarf genutzte Fläche. Die Fläche grenzt direkt an die im FNP ausgewiesenen Grünflächen entlang der „Kirchenrenn“.

Größe ca. 0,5 ha

2.1.1.22 Entwicklungsraum 1.1.22: Fläche für Windkraftanlagen südlich Overkamp

Die Fläche umfasst bereits bestehende Windkraftanlagen, liegt an der Umspannanlage Haffen-Mehr westlich der Bislicher Straße (K7) und ca. 100 m vom Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein entfernt. Im südlichen Teil der Fläche befindet sich ein ca. 2000 qm großes Stillgewässer (gesetzlich geschützter Biotop vom Biotoptyp Auenkolk bzw. Woye).

Größe ca. 7 ha

2.1.1.23 Entwicklungsraum 1.1.23: Binnendünenzug mit Niederwaldresten in der Kalfurter Heide

Durchwachsener Stieleichen-Niederwald auf einem Binnendünenzug (relative Höhe ca. 3 m). Der Wald stellt ein gutes Beispiel eines in der Entwicklung befindlichen Eichen-Birken-Waldes dar. Für die ansonsten relativ waldarme Umgebung stellt die naturnah bestockte Waldfläche eine Besonderheit dar.

Die Binnendünen mit naturnahem, bodenständig bestocktem Laubwald mit Niederwaldresten sind zu erhalten und durch Pflegemaßnahmen zu optimieren.

Größe ca. 11 ha

2.1.1.24 Entwicklungsraum 1.1.24: Grünflächen in Helderloh - Meiershof

Die Grünflächen westlich und nördlich des Baggersees und Teile des Meiershofes werden für den Reitsport genutzt und liegen im Landschaftsschutzgebiet.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind laut Landschaftsgesetz und entsprechend dem Entwicklungsziel 1.1 des Landschaftsplans zu erhalten.

Größe ca. 3 ha

2.1.1.25 Entwicklungsraum 1.1.25: Grünfläche Ehrenfriedhof im Wald östlich Meierskath

Der Ehrenfriedhof liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes im Wald am nordwestlichen Rande des Christianabusches und ist entsprechend dem Entwicklungsziel 1.1 des Landschaftsplans zu erhalten.

Größe ca. 2 ha

2.1.1.26 Entwicklungsraum 1.1.26: Waldbestände Christianabusch und Wittenhorster Heide

Der **Christianabusch** wird von teils altem Buchen-Eichen-Wald dominiert, daneben bestehen Parzellen mit Lärche, Kiefer und Fichte. Die Waldflächen, zumeist bodenständig bestockt, stehen auf sandigem, von Dünenzügen geprägtem Boden.

In der **Wittenhorster Heide**, einem Wald-Grünland-Komplex, dominiert von Eichen-Buchen- oder Kiefernwald, kommen kleinflächig Heiderelikte sowie ein Straussgrasrasen vor.

Im Gebiet liegt ein kleines, gut erhaltenes Übergangsmoor mit zahlreichen Pflanzenarten der Roten Liste. Es handelt sich um eines der letzten gut erhaltenen Moore am Niederrhein. Eingestreut sind größere Weide- und Ackerflächen.

Beide Waldflächen gehören zu den wenigen geschlossenen Waldflächen im Bereich der Niederterrasse bei Rees und sind zu erhalten.

Größe ca. 212 ha

2.1.1.27 Entwicklungsraum 1.1.27: Satzungsbereiche nach § 35 BauGB westlich von Mehr

Die Satzungsbereiche für das Bauen im Außenbereich liegen an der Mehrbruchstraße und an der Geeststraße westlich der Ortschaft Mehr und innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Die vorhandenen Grünstrukturen sind entsprechend dem Entwicklungsziel 1.1 des Landschaftsplans zu erhalten.

Größe ca. 3,7 ha

2.1.2 Erhaltung und Entwicklung

Im Entwicklungsziel **1.2** liegt das Schwergewicht wie beim Entwicklungsziel 1.1 auf Erhaltung und Pflege der vorhandenen Grünstrukturen, der prägenden Landschaftsfaktoren und der ökologisch bedeutsamen Flächen, zusätzlich liegt in diesem Entwicklungsziel das Schwergewicht auf die Entwicklung der Landschaft in ihren Nutzungsstrukturen und ihren natürlichen Strukturen hinsichtlich der Funktion als Biotopverbund.

Der Biotopverbund ist ein Netz von räumlichen oder funktional verbundenen Biotopen.

Ziel des Biotopverbundes ist die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Population einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Festsetzungen gem. §§ 21 - 23, 25 und 26 stehen diesem Entwicklungsziel nicht entgegen, Festsetzungen gem. § 26 LG unterstützen die Zielsetzungen in besonderer Weise.

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 40 % (ca. 2.491 ha)

2.1.2.1 Entwicklungsraum 1.2.1: Entwicklung als international bedeutsames Feuchtgebiet

Größe ca. 1.293 ha

Entwicklung der Landschaft im Hinblick auf ihre Funktion als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung bei gleichzeitigem Schutz und Pflege des vorhandenen natürlichen Potentials

Im Entwicklungsziel **1.2.1** liegt das Schwergewicht zum einen auf Schutz und Pflege der vorhandenen Grünstrukturen, der prägenden Landschaftsfaktoren und der ökologisch bedeutsamen Flächen, zum anderen auf die Entwicklung der Landschaft in ihren Nutzungs-

strukturen und ihren natürlichen Strukturen hinsichtlich der Funktion als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung.

Dieses Entwicklungsziel wird für alle FFH und Vogelschutzgebiete dargestellt.

Die FFH- und Vogelschutzgebiete sind alle als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen und entsprechend § 34 Abs. 1 oder Abs. 2 LG gegen alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, geschützt.

FÜR DIESEN BEREICH BEDEUTET DAS ENTWICKLUNGSZIEL:

Erhaltung der natürlichen Gewässer, Altstromrinnen und Kolke in ihrer naturnahen Ausprägung

Entwicklung und Pflege dieser Gewässer als Biotope von ornithologischer, zoologischer, floristischer, vegetationskundlicher und bodenkundlicher Bedeutung.

Erhaltung der vorhandenen Nutzungsstruktur in bezug auf ihren Grünlandanteil und langfristige Umwandlung des Ackerlandes in Grünland.

Entwicklung von Grünlandstandorten auf den wiederverfüllten bzw. zu verfüllenden Standorten im Rheinvorland

Entwicklung, Schutz und Pflege der Abgrabungsgewässer: „Baggersee Lohwardt“ und „Baggersee Reckerfeld“ als nährstoffarme (oligotrophe) bzw. überdüngte (dystrophe) Gewässer als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für die Avifauna.

Verfüllung der anderen Abgrabungsbereiche mit trägen (inerten) Materialien zum Schutz des Grundwassers bei gleichzeitiger Entwicklung einer Netzstruktur von kleinräumigen Feuchtbiotopen.

Entwicklung der typischen morphologischen und landschaftlichen Strukturen der periodisch überfluteten Rheinaue wie Mulden, Rinnen, Kolke, Grinde, Kies-, Sand- und Schotterbänke im Rahmen der Tieferlegung des Deichvorlandes bzw. der Verfüllung der Abgrabungen.

Ergänzende anreichernde Begrünungsmaßnahmen stehen der Zielsetzung nicht entgegen, sondern dienen der Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, hier insbesondere partielle Anpflanzungen von Baumgruppen im Rheinvorland und Anpflanzungen im Zusammenhang mit der Renaturierung von Abgrabungsgewässern. Zweckbestimmungen für Brachflächen und Pflegemaßnahmen unterstützen ebenso wie Schutzausweisungen das Entwicklungsziel (§§ 19 - 26 LG).

Im Entwicklungsraum sind folgende Gebiete als FFH-Gebiet gemeldet:

- DE-4104-302 NSG Bienener Altrhein, Millinger u. Hurler Meer u. NSG Empeler Meer
 - DE-4204-302 NSG Lohwardt/Reckerfeld, Huebsche Graendort, nur Teilfläche, mit Erweiterung.
 - DE-4204-303 NSG Altrhein Reeser Eyland, mit Erweiterung
 - DE-4204-305 NSG Sonsfeldsche Bruch, Hagener Meer und Düne, mit Erweiterung
 - DE-4405-301 Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef
- Der Entwicklungsraum ist Teilbereich des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“, DE-4203-401.

2.1.2.1.1 Entwicklungsraum 1.2.1.1:

Abgrabungen im Reeser Eyland

Entwicklung von Grünlandstandorten auf den wiederverfüllten bzw. zu verfüllenden Standorten im Rheinvorland.

Verfüllung der anderen Abgrabungsbereiche mit inerten Materialien zum Schutz des Grundwassers bei gleichzeitiger Entwicklung einer Netzstruktur von kleinräumigen Feuchtbiotopen.

Entwicklung der typischen morphologischen und landschaftlichen Strukturen der periodisch überfluteten Rheinaue wie Mulden, Rinnen, Kolke, Grinde, Kies-, Sand- und Schotterbänke im Rahmen der Tieferlegung des Deichvorlandes bzw. der Verfüllung der Abgrabungen. Anlage von Fischaufstiegshilfen.

Größe ca. 211 ha

2.1.2.1.2 Entwicklungsraum 1.2.1.2: Fläche für Gemeinbedarf Schloss Bellinghoven

Der mittelalterliche Burghügel „Motte“ der Wasserburg Gut Bellinghoven ist als Bodendenkmal in der Liste für Bodendenkmäler des Rheinischen Landesmuseums Bonn - Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege dargestellt:

BD 127 Mittelalterlicher Burghügel "Motte", Wasserburg Gut Bellinghoven

Es ist darauf zu achten, dass die Areale dieser Denkmalbereiche nicht durch Maßnahmen verändert werden, die in den Boden eingreifen und die archäologische Substanz beeinträchtigen.

Die Fläche ist Teilbereich des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ und liegt im Landschaftsschutzgebiet. Es sind alle Handlungen verboten, die zu nachhaltigen Schädigungen des Naturhaushaltes oder zur Verunstaltung des Landschaftsbildes führen können, bauliche Anlagen zu errichten oder zu ändern, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen vorzunehmen.

Bauliche Veränderungen und ggf. Erweiterungen sind entsprechend den Entwicklungszielen des Landschaftsplans durchzuführen.

Größe ca. 2 ha

2.1.2.1.3 Entwicklungsraum 1.2.1.3: Grünflächen nordöstlich Campingpark Lange Renne

Die ausgewiesene Grünfläche ist ein Friedhof der Ortschaft Mehr.

Die umgebenden Grünstrukturen und landschaftliche Einbindung des Friedhofes sind entsprechend dem Entwicklungsziel 1.2 des Landschaftsplans zu erhalten.

Größe ca. 2 ha

2.1.2.2 Entwicklungsraum 1.2.2: Entwicklung einer strukturreichen, naturnahen Bachniederung

Im Grünland entlang der Bislicher Ley bei Overkamp-Ree durch Anlage von Kleingehölzen und Wiederherstellung von extensiv genutztem Feuchtgrünland.

Zusammenhängende Grünlandflächen mit Gräben. In der Grossen Schleuskamp strukturell vielfältige Landschaft um mehrere Donken bzw. Woyen mit reicher Ufervegetation und Schwimmblattpflanzen. Das umgebende Grünland ist durch Dämme, Hecken und Baumreihen vielfältig gegliedert.

Die Ley ist begradigt und wird abschnittsweise von Ufergehölz bzw. Röhrlicht gesäumt. Das Grünland ist von zahlreichen Gräben durchzogen. An der Bislicher Ley befinden sich kleine Brachflächen mit Uferhochstauden und Kopfbaumreihen.

Die das Entwicklungsziel 1.2.2 umfassende Fläche ist Teil des Biotopverbundes zwischen den Vogelschutzgebieten im Deichvorland und am Hagener Meer. Der Entwicklungsraum stellt ein wertvolles Vernetzungsbiotop zwischen der Rheinaue, dem Grünland am Reeser Altrhein, der Kolklandschaft bei Overkamp-Ree, und dem Altwasser Kirchenrenn dar.

Erhalt

- der grünlandreichen Altstromrinne mit Altarmen und Verlandungsbereichen,
- der naturnah ausgebildeten Gewässer,
- aller Kleingehölze
- Beibehaltung der Grünlandnutzung,

Entwicklung

- einer strukturreichen, naturnahen Bachniederung durch Anlage von Kleingehölzen,

- von extensiv genutztem Feuchtgrünland durch Wiederherstellung,
- Entwicklung von strukturreichem Grünland durch Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,
- von Kleingehölzen und Hecken durch Neuanlage

Größe ca. 154 ha

2.1.2.2.1 Entwicklungsraum 1.2.2.1: Grünflächen in Mehr und entlang der Kirchenrenn

Die ausgewiesenen Grünflächen umfassen das geowissenschaftlich, landeskundlich, kulturhistorisch und ökologisch besonders schutzwürdige „Altwasser Kirchenrenn“, einen Dorfanger und einen Friedhof.

Große Teile der Kirchenrenn liegen im unmittelbaren Siedlungsbereich des Dorfes, die in der Vergangenheit angefüllten Teile der Altwasserrinne im Bereich des Mastockshofes sind im FNP als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Größe ca. 8 ha

2.1.2.3 Entwicklungsraum 1.2.3: Entwicklung der Altrheinarme „Kirchenrenn“ und „Lange Renne“

Entwicklung durch Anlage von Flachwasserzonen, Schaffung von Brutbiotopen durch Einschränkung der Erholungsnutzung, Wiederherstellung von strukturreichem Feuchtgrünland durch Anlage von Kleingehölzen und Nutzungsextensivierung.

Der Entwicklungsraum umfasst die geowissenschaftlich, landeskundlich, kulturhistorisch und ökologisch besonders schutzwürdigen Altwässer „Kirchenrenn“ und „Lange Renne“.

Die „Kirchenrenn“ ist ein gesetzlich geschütztes Biotop mit im nördlichen Teil gut ausgebildeter Verlandungszone sowie Schilf- und Flutschwadenröhricht. Große Bereiche des nördlichen Teiles liegen im unmittelbaren Siedlungsbereich des Dorfes Mehr, die in der Vergangenheit angefüllten Teile der Altwasserrinne im Bereich des Mastockshofes sind im FNP als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Der südliche Teil des Gewässers ist von Grün- und Ackerland umgeben.

Wegen der Tiefe des Gewässers und der steilen Böschungswinkel sind hier kaum größere Verlandungsbereiche ausgebildet.

Die „Lange Renne“ ist ein insgesamt mehr als 1,5 km langes, maximal 150 m breites, der Kante der Rheinniederterrasse vorgelagertes Rhein-Altwater welches infolge einer Überflutung entstanden ist. Die steilen Uferböschungen und eine vielfach erhebliche Wassertiefe im Uferbereich verhindern die Ausbildung breiter Verlandungszone. Schmale Röhrichtzonen, hauptsächlich mit Schilf, säumen Teile des Westufers, z.T. reicht das Ufergehölz bis an das Wasser. Im Süden besteht eine kleine Verlandungszone mit Flutschwadenröhricht und Rohrkolben. Am Ostufer grenzt der Birken-Eichenwald direkt an das Wasser.

Der nördliche Teil der Langen Renne wird von Campingplätzen umgeben. Die Erholungsnutzung ist hier so stark, dass die Vegetation größtenteils stark gestört ist. Da hier jedoch die besten Röhrichtzonen ausgebildet sind, sollte dieser Bereich trotzdem geschützt werden. Zumindest kleine Bereiche könnten abgesperrt werden. Im Süden des Entwicklungsraums schließt sich ein Abschnitt der Bislicher Ley mit Fett- und Feuchtgrünland, Ufergehölz und Röhricht an. Die das Entwicklungsziel 1.2.3 umfassende Fläche ist Teil des Biotopverbundes zwischen den Vogelschutzgebieten im Deichvorland und am Hagener Meer. Der Entwicklungsraum stellt ein wertvolles Vernetzungsbiotop zwischen dem Grünland der Bislicher Ley, den Altwässern „Kirchenrenn“ und „Lange Renne“ und dem Bislicher Meer auf Kreis Weseler Gebiet dar.

- Erhalt der Gewässer und Grünlandstandorte, insbesondere von Feuchtgrünland,
- Optimierung der Altwasser durch Anlage von Flachwasserzonen,
- Schaffung von Brutbiotopen durch Einschränkung der Erholungsnutzung,
- Wiederherstellung von strukturreichem Feuchtgrünland durch Anlage von Kleingehölzen und Nutzungsextensivierung

Größe ca. 71 ha

2.1.2.3.1 Entwicklungsraum 1.2.3.1: Grünflächen an der Langen Renne

Die ausgewiesenen Grünflächen umfassen die nördlichen Uferbereiche des gewissenshaftlich, landeskundlich, kulturhistorisch und ökologisch besonders schutzwürdigen Altwassers „Lange Renne“.

Der nördliche Teil der Langen Renne wird von Campingplätzen umgeben, am Ostufer befindet sich auch ein Restaurant (Zum Reisenden Mann). Der Erholungsdruck ist im nördlichen Teil sehr hoch (Schädigung der Vegetation, Veränderung des Uferbereiches z.B. durch Bootsanleger).

Die Grünflächen an der nördlichen Lange Renne liegen im Landschaftsschutzgebiet, sind Teil des Biotopverbunds und entsprechend dem Entwicklungsziel 1.2.3 zu erhalten und zu einem Biotopverbund zu entwickeln.

Größe ca. 3 ha

2.1.2.4 Entwicklungsraum 1.2.4: Entwicklung Lenkung von Freizeit und Erholung im Gebiet Reeser Meer

Im GEP ist der Bereich Reeser Meer als Erholungs- und Freizeitschwerpunkt ausgewiesen. Neben dem bereits rechtskräftigen Bebauungsplan R 22 Ferienpark Reeser Meer ist im Flächennutzungsplan der Stadt Rees eine weitere Fläche als Sondergebiet für ein Ferienhausgebiet ausgewiesen.

Die das Entwicklungsziel 1.2.4 umfassende Fläche ist Teil des Biotopverbundes zwischen den Vogelschutzgebieten im Deichvorland und am Hagener Meer, sowie nach Norden weiterführend bis zum Millinger Meer und zur Isselniederung.

Der Entwicklungsraum stellt ein wertvolles Vernetzungsbiotop zwischen dem Hagener Meer, dem Sonsfeldschen Bruch und dem Aspeler Meer dar.

SCHUTZ:

Erhaltung, Entwicklung, Herstellung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
Erhalt und Optimierung eines Biotopkomplexes aus strukturreichem Feuchtgrünland und unterschiedlichen Sukzessionsstadien von Abtragungsgewässern mit besonderer Bedeutung für Wat- und Wasservögel,
Beschränkung der Flächen für Erholung durch Anlage von Pufferzonen, geschützten Uferbereiche und ganzjährigen Ruhezeiten.

ENTWICKLUNGSZIEL:

- Schaffung eines Freizeitakzentes für Natur- und Umwelterlebnis durch Realisierung des vom Naturschutzzentrum entwickelten Konzeptes zur Lenkung von Erholung und Freizeit im Gebiet Reeser Meer mit den hierin ausgewiesenen Pufferzonen, geschützten Uferbereichen und ganzjährigen Ruhezeiten,
- Strukturanreicherung der umgebenden Grünlandbereiche mit Bäumen, Feldgehölzen und Hecken,
- Extensivierung der Grünlandnutzung, Umwandlung der intensiv genutzten Grünlandflächen in extensiv genutzte Grünlandflächen,
- Erhalt und Optimierung der wertvollen Feuchtgrünlandbereiche des Bereiches „Sonsfeldsche Bruch“ durch Erhalt von vorhandenen Strukturen, von höhlenreichem Altholz,
- Verhinderung von Entwässerung,
- Extensivierung der Grünlandnutzung und weiterer Strukturanreicherung durch Anlegen von Bäumen, Feldgehölzen und Hecken.

Größe ca. 165 ha

2.1.2.4.1 Entwicklungsraum 1.2.4.1: Ausgleichsflächen nördlich des Reeser Meeres, östlich Molkereiweg

Die Ausgleichsflächen sichern als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft den Erhalt und die Entwicklung der nördlichen U-

ferbereiche des Reeser Meeres. Die Maßnahmen sind entsprechend den Entwicklungszielen 1.24 des Landschaftsplans zu gestalten.

Größe ca. 3 ha

2.1.2.4.2 Entwicklungsraum 1.2.4.2: Ausgleichsflächen an der „Haffenschen Landwehr“

Als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sichern diese Ausgleichsflächen die im Planfeststellungsbeschluss zum Durchstich der „Haffenschen Landwehr“ festgesetzten Kompensationsmaßnahmen.

Die Maßnahmen der innerhalb des Naturschutzgebietes „Haffensche Landwehr“ liegenden Ausgleichsflächen sind entsprechend den Geboten des Naturschutzgebietes und den Entwicklungszielen 1.24 des Landschaftsplans zu gestalten.

Größe ca. 5 ha

2.1.2.5 Entwicklungsraum 1.2.5: Entwicklung - Altrheinarme und Grünland östlich von Rees

Zwischen dem Reeser Altrhein und Sonsfeldsche Bruch soll mit dem Entwicklungsraum 1.2.5 eine Biotopvernetzung geschaffen werden. Das im westlichen Teil der Fläche sich über gut 1 km erstreckende Schmale Meer, geowissenschaftlich, landeskundlich, kulturhistorisch und ökologisch besonders schutzwürdig und ein gesetzlich geschütztes Biotop, ist von einem Gehölzsaum auf steiler Böschung umgeben. Auf der Böschung und im Flachwasser kommen lokal Röhrichtbestände vor. Durch einen zeitweise austrocknenden Graben ist es mit dem rund 400 m entfernten Aspeler Meer (kulturgeschichtlich bedeutendes Altwasser des Rheines) verbunden, das an seinen Ufern von prachtvollen Bäumen umsäumt ist. Eine Flachwasserzone fehlt, Röhricht und Uferstauden sind folglich kaum ausgebildet. Am Ostufer des 'Meeres' befindet sich das Haus Aspel. Durch Gräben nach Norden und Osten hat das Anwesen eine inselartige Lage. Haus Aspel ist von einem alten Baumbestand mit parkähnlichem Charakter umgeben, an der Zufahrt eine Lindenallee. Der gesamte Baumbestand ist im Landschaftsschutzgebiet als schutzwürdig ausgewiesen. Östlich von Haus Aspel schließt ein Grünland-Acker-Komplex an, der gemeinsam mit den Flächen nördlich von Aspel die Verbindung zum Millinger Meer herstellt. Südlich von Haldern befinden sich Sport- und Tennisanlagen und eine Tennishalle. Im Flächennutzungsplan der Stadt Rees sind hier eine Erweiterung der Grünfläche für Sportanlagen und ein Sondergebiet für ein Ferienhausgebiet ausgewiesen.

Der tiefer gelegene südliche Teilbereich der Grünflächen für Sportanlagen liegt im neu ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet, welches zum Biotopverbund zwischen „Schmales Meer“ und „Sonsfeldsche Bruch“ gehört.

Bei Realisierung der Sportanlagen sollte der notwendige Biotopverbund zwischen „Schmales Meer“ und „Sonsfeldsche Bruch“ berücksichtigt werden.

Die das Entwicklungsziel 1.2.5 umfassende Fläche ist Teil des Biotopverbundes zwischen den Vogelschutzgebieten im Deichvorland und am Hagener Meer, sowie nach Norden weiterführend bis zum Millinger Meer und zur Isselniederung. Der Entwicklungsraum stellt ein wertvolles Vernetzungsbiotop zwischen dem Reeser Altrhein in der Rheinaue und dem Sonsfeldschen Bruch dar.

SCHUTZ:

Schutz und Erhalt eines Biotopkomplexes aus Altwässern, strukturreichem Grünland und altem parkähnlichen Baumbestand.

ENTWICKLUNGSZIEL:

- Entwicklung des Gewässers bei Haus Aspel zu einem naturnahen Stillgewässer durch Anlage von Flachwasserzonen und bodenständigen Ufergehölzen,
- Anlage eines Ackerschutzstreifens auf der Westseite des Schmalen Meeres,
- Entwicklung von extensiv genutztem (Feucht-) Grünland,
- Schaffung einer Biotopvernetzung zwischen den Sportanlagen und dem Sondergebiet für Ferienhäuser südlich von Haldern.

Größe ca. 50 ha

2.1.2.5.1 Entwicklungsraum 1.2.5.1: Ausgleichsflächen nördlich des Reeser Meeres

Die Ausgleichsflächen sichern als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft die landschaftliche Einbindung des Sondergebietes Ferienhausgebiet sowie Erhalt und Entwicklung der nördlichen Uferbereiche des Reeser Meeres. Die Maßnahmen sind entsprechend den Entwicklungszielen 1.25 des Landschaftsplans zu gestalten.

Größe ca. 10 ha

2.1.2.5.2 Entwicklungsraum 1.2.5.2: Fläche für Gemeinbedarf Haus Aspel

Haus Aspel ist kulturgeschichtlich bedeutsam: Hier begann die Geschichte der Stadt Rees. Aus der mittelalterlichen Motte entstand die ursprüngliche Wasserburg Haus Aspel, später lange Zeit als Kloster Haus Aspel genutzt, beherbergt es heute das geistliche Zentrum der Ordensgemeinschaft der Töchter vom heiligen Kreuz.

Auf einer Halbinsel im Aspelschen Meer befindet sich das Bodendenkmal BD 74 Mittelalterliche Motte - Haus Aspel.

Es ist darauf zu achten, dass die Areale dieser Denkmalbereiche nicht durch Maßnahmen verändert werden, die in den Boden eingreifen und die archäologische Substanz beeinträchtigen. Bauliche Veränderungen und ggf. Erweiterungen sind entsprechend den Entwicklungszielen des Landschaftsplans durchzuführen.

Größe ca. 2 ha

2.1.2.5.3 Entwicklungsraum 1.2.5.3: Grünfläche südlich Haus Aspel

Diese Grünfläche liegt im Naturschutzgebiet und ist zu erhalten.

Weiterhin befindet sich in der Grünfläche auf einer Halbinsel im Aspelschen Meer das Bodendenkmal BD 74 Mittelalterliche Motte - Haus Aspel. Dieser Denkmalbereich darf nicht durch Maßnahmen verändert werden, die in den Boden eingreifen und die archäologische Substanz beeinträchtigen.

Größe ca. 1 ha

2.1.2.6 Entwicklungsraum 1.2.6: Entwicklung – strukturreiche Grünlandniederung

Grünlandzüge mit Gehölzen westlich Heeren.

Reich durch Baumreihen und Kleingehölze gegliedertes Grünland, vorwiegend als Fettweide, seltener als Mähwiese genutzt. Die Gräben und Bäche, die die Flächen durchziehen, werden oft von Röhricht gesäumt. Die Grünlandzüge und Bäche mit dem Entwicklungsziel 1.2.6 stellen ein wichtiges Vernetzungsbiotop zwischen dem Komplex Millinger-Meer / Bienerer Altrhein / Grietherorter Altrhein im Norden und Hagener Meer im Süden dar. Die nördliche Teilfläche wird von der B 8 und einer Eisenbahntrasse zerschnitten.

SCHUTZ:

- Beibehaltung der Grünlandnutzung,
- Erhalt der Kleingehölze und Baumreihen,
- Erhalt der Gewässer und Verhinderung von Entwässerung.

ENTWICKLUNGSZIEL:

- Entwicklung einer strukturreichen Grünlandniederung durch Anreicherung strukturreicher Bereiche mit Kleingehölzen,
- Extensivierung der Grünlandnutzung,
- Wiederherstellung von feuchtem Extensivgrünland,
- Wiederherstellung der Hurler Landwehr.

Größe ca. 197 ha

2.1.2.7 Entwicklungsraum 1.2.7: Entwicklung – extensiv grünlandgenutzte Niederung

Niederungszüge Halderner Bach, Wittenhorster Graben und Wolfstrang.

Zumeist grünlandgenutzte Niederungszüge entlang mehrerer Bäche, wohl meist alten Stromrinnen folgend. Bäche und Gräben sind fast immer verbaut, oft kommt Schilf- oder Wasserschwadenröhricht vor. Die umgebenden Niederungen werden meist als Intensivweide genutzt und sind durch Hecken, Baum- und Kopfbaumreihen gut strukturiert. Der Ackeranteil hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Im mittleren Bereich durchzieht die Niederung eine vorwiegend mit Birken-Eichenwald bestockte Waldfläche. Nördlich Meerhoog befindet sich ein Weiher mit gut ausgebildeter Wasser- und Verlandungsvegetation.

Da die Niederung sich gleichgeartet im Kreis Wesel fortsetzt, bildet die Fläche des Entwicklungszieles 1.2.7 infolge direkter Angrenzung an den Biotopverbund „Niederung des Wolfstranges zwischen der Kreisgrenze und Schloss Anholt“ eine Biotopvernetzung zwischen der Isselniederung und dem unteren Niederrhein.

SCHUTZ:

- Erhalt der strukturell vielfältigen Niederungszüge durch Verhinderung über den derzeitigen Stand hinausreichende Entwässerung und Grundwasserabsenkung,
- Beibehaltung der historischen Nutzungsformen mit Obstwiesen, Kopfbäumen und extensiver Beweidung,
- Beibehaltung der Grünlandnutzung,
- Erhalt der bodenständig bestockten Waldflächen.

ENTWICKLUNGSZIEL:

- Entwicklung einer extensiv grünlandgenutzten Niederung durch Umwandlung von Ackerflächen,
- Entwicklung von Feuchtgrünland,
- Anlage von Streuobstwiesen, Kleingehölzen und Hecken,
- Optimierung der Bäche durch Rückbau vorhandener Uferbefestigungen,
- Wiederherstellung des Überflutungsbereiches,
- Entwicklung eines Systems von Feldgehölzen als Trittsteinbiotope.

Größe ca. 302 ha

2.1.2.7.1 Entwicklungsraum 1.2.7.1: Kläranlage Alte Heerstraße westlich von Haldern

Die umgebenden Grünstrukturen und die landschaftliche Einbindung der Kläranlage sind entsprechend dem Entwicklungsziel 1.2 des Landschaftsplans zu erhalten und zu einem Biotopverbund zu entwickeln. An der Nord-Ostseite ist die Kläranlage durch eine ausreichend breite und dichte Abpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen in die Landschaft einzubinden.

Größe ca. 1 ha

2.1.2.7.2 Entwicklungsraum 1.2.7.2: Grünfläche südlich Alte Heerstraße westlich von Haldern

Die als Bolzplatz genutzte Grünfläche ist Teil einer Altstromrinne, welche die Rheinaue mit der Isselniederung verbindet und gehört zum Biotopverbund Stufe II „Niederungszüge Halderner Bach, Wittenhorster Graben und Wolfstrang“.

Die Grünfläche ist im Bebauungsplan H 10 planungsrechtlich als Bolzplatz festgesetzt.

Größe ca. 1,5 ha

2.1.2.7.3 Entwicklungsraum 1.2.7.3: Grünflächen im Ortskern und am östlichen Rand von Haldern

Die Grünflächen sind Reste der zuvor beschriebenen Altstromrinne des Halderner Baches und entsprechend dem Entwicklungsziel 1.2.7 des Landschaftsplans als prägender Landschaftsbestandteil unbedingt zu erhalten und zu einem Biotopverbund zu entwickeln.

Die verbliebenen Reste der Altstromrinne sind für eine künftige Wohnbauentwicklung und als Erweiterungsfläche für den Friedhof vorgesehen. Weiterhin plant die Stadt Rees hier einen Verbindungsfuß-/radweg von der Isselburger Straße bis zum Drostendieck.

Größe ca. 10 ha

2.2 Entwicklungsziel 2 - Anreicherung

Allgemeine Beschreibung

Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 4,8 % (ca. 295 ha)

Im Plangebiet des Landschaftsplans handelt es sich allgemein um eine intakte, reich gegliederte und erhaltenswürdige Landschaft. Durch die in den letzten Jahrzehnten erfolgte Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebe und der Bewirtschaftung großer Parzellen mit einhergehender Umwandlung von Grünland in Ackerland hat in Teilbereichen des Plangebietes eine Ausräumung des Gehölz- und Baumbestandes stattgefunden.

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel – Anreicherung gelten folgende Ziele:

- die Ortsrandeingrünung, die Eingrünung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen zu verbessern,
- Anpflanzungen von Bäumen, Feldgehölzen und Hecken entlang der Parzellengrenzen zur Strukturanreicherung der Landschaft und zur Schaffung von Vernetzungsstrukturen,
- Hofeingrünungen mit Bäumen und Hecken zur landschaftlichen Einbindung,
- Anlage von Streuobstwiesen,
- Anlage von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer.

Alle Räume mit dem Entwicklungsziel – Erhaltung werden mit der Ziffer **2** und einer fortlaufenden Nummer gekennzeichnet.

2.2.1 Entwicklungsraum 2.1: Strukturanreicherung zwischen Heeren und Herken

Der Landschaftsraum ist nördlich der Bahnlinie zwischen Heeren und Herken aufgrund großflächiger Ackerparzellen, bis auf einige Hofeingrünungen relativ strukturarm.

Anreicherungen:

- Anpflanzungen von Bäumen, Feldgehölzen und Hecken zur Strukturanreicherung der Landschaft.
- Anlage von Streuobstwiesen mit Obstbäumen (Hochstämme) alter Obstsorten
- Hofeingrünungen mit Bäumen und Hecken zur landschaftlichen Einbindung.
- Schaffung von Vernetzungsstrukturen

Größe ca. 95 ha

2.2.2 Entwicklungsraum 2.2: Strukturanreicherung zwischen Aspel und Haldern

Der Landschaftsraum ist zwischen Aspel und Haldern südlich der Bahnlinie und südlich der B 8 bis zum Königshof aufgrund großflächiger Ackerparzellen und fehlender Ortsrandeingrünung des Gewerbegebietes „Im Hollenfeld“ südlich von Haldern relativ strukturarm.

Anreicherungen:

- Anlage einer fünfreihigen Anpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zur Einbindung des Gewerbegebietes Im Hollenfeld in die Landschaft.
- Anpflanzungen von Bäumen, Feldgehölzen und Hecken zur Strukturanreicherung der Landschaft.

- Hofeingrünung am Königshof mit Bäumen und Hecken zur landschaftlichen Einbindung.
Größe ca. 47 ha

2.2.2.1 Entwicklungsraum 2.2.1: Fläche für Windkraftanlagen östlich von Aspel

Die Fläche liegt östlich von Aspel zwischen der Bahnlinie und der B 8. Auf der Fläche ist bereits eine Windkraftanlage vorhanden.

Im Zuge des Ausbaus der Betuwelinie ist gleichzeitig, zwecks Aufhebung des schienengleichen Bahnüberganges, in Haldern eine Neubautrasse der L 468 geplant. Diese zerschneidet die Fläche für Windkraftanlagen. Die Verträglichkeit beider Planungen miteinander ist zu überprüfen. Bei Realisierung weiterer Windkraftanlagen sind die notwendigen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft entsprechend den Entwicklungszielen des Landschaftsplans durchzuführen.

Beim Neubau der L 468 sind Anpflanzungen zur landschaftlichen Einbindung, Verkehrsbegleitgrün und Schutzpflanzungen zur Minderung der Beeinträchtigung durch vorhandene und in Zukunft zu erwartende Immissionen und Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft, entsprechend den Entwicklungszielen des Landschaftsplans durchzuführen.

Größe ca. 12 ha

2.2.3 Entwicklungsraum 2. 3: Strukturanreicherung östlich Haldern, Gemarkung Helderloh

Der Landschaftsraum ist östlich von Haldern in der Gemarkung Helderloh zwischen Horstkampstraße und Lohstraße bis auf die Hofeingrünungen aufgrund großflächiger Ackerparzellen und fehlender Ortsrandeingrünung des östlichen Ortsrandes von Haldern relativ strukturarm.

Der östliche Ortsrand von Haldern ist im Bereich Wiesengrund wegen fehlender Ortsrandeingrünung nicht in die Landschaft eingebunden.

Anreicherungen:

- Anlage einer Ortsrandeingrünung mit Bäumen, Feldgehölzen und Hecken aus heimischen und standortgerechten Gehölzen zur Einbindung des östlichen Ortsrandes im Bereich Wiesengrund in die Landschaft.
- Anlage von Streuobstwiesen mit Obstbäumen (Hochstämme) alter Obstsorten
- Anpflanzungen von Bäumen, Feldgehölzen und Hecken zur Strukturanreicherung der Landschaft.

Größe ca. 141 ha

2.3 Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung

Die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 LG. Dieses Entwicklungsziel wird für den Bereich der geplanten und im Abbau befindlichen Sand- und Kiesentnahmeflächen dargestellt.

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 3,25 % (ca. 201 ha).

Alle Räume mit dem Entwicklungsziel - Wiederherstellung werden mit der Ziffer **3** und einer fortlaufenden Nummer gekennzeichnet.

2.3.1 Entwicklungsraum 3.1: Abgrabungsgebiet Heeren - Herken

Die Abgrabung ist beendet und liegt im Landschaftsschutzgebiet.

Größe ca. 28 ha

2.3.2 Entwicklungsraum 3.2: Abgrabungsgebiet Helderloh, nördlich Wertherbrucher Straße

Die Abgrabung liegt im Landschaftsschutzgebiet.

Die Abgrabungs- und umliegenden Flächen sind entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss herzurichten und zu gestalten.

Größe ca. 7 ha

2.3.3 Entwicklungsraum 3.3 Abgrabungsgebiet Reeser Meer Norderweiterung

Die Abgrabung liegt mit ihrer nordwestlichen Fläche im Landschaftsschutzgebiet und grenzt im Norden und Westen direkt an den im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungsraum 1.2.5 mit dem Entwicklungsziel Entwicklung der Altrheinarme und Grünland östlich von Rees und Schaffung einer Biotopvernetzung zwischen dem Reeser Altrhein und Sonsfeldsche Bruch.

Das im Westen direkt angrenzende Schmale Meer ist geowissenschaftlich, landeskundlich, kulturhistorisch und ökologisch besonders schutzwürdig und ein gesetzlich geschütztes Biotop.

Das im Norden angrenzende Aspeler Meer ist ein kulturgeschichtlich bedeutendes Altwasser des Rheines.

Am Ostufer des 'Aspeler Meeres' befindet sich das Haus Aspel.

Die Abgrabungs- und umliegenden Flächen sind entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss herzurichten und zu gestalten.

Größe ca. 100 ha

2.3.4 Entwicklungsraum 3.4 Abgrabungsgebiet Reckerfeld östlich vom Roosenhofsee

Die Abgrabung grenzt unmittelbar an das Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein, liegt im Landschaftsschutzgebiet und überschneidet sich im östlichen Teil mit dem im Flächennutzungsplan der Stadt Rees ausgewiesenen Sondergebiet für flächenintensive Großvorhaben. Am westlichen Rand der geplanten Abgrabung ist die Deichrückverlegung Lohrwardt geplant.

Die Abgrabungs- und umliegenden Flächen sind entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss herzurichten und zu gestalten.

Größe ca. 37 ha

2.3.4.1 Entwicklungsraum 3.4.1: Ausgleichsflächen der Abgrabung Reckerfeld

Die an der westlichen Grenze der Abgrabung Reckerfeld liegende Ausgleichsfläche ist von der geplanten Deichrückverlegung Lohrwardt betroffen. Beabsichtigte Ausgleichsmaßnahmen sind mit dem Planvorhaben Deichrückverlegung abzustimmen.

Größe ca. 12 ha

2.3.5 Entwicklungsraum 3.5: Abgrabungsgebiet Grindhof entlang Bislicher Ley und Kreisgrenze

Die Abgrabung liegt im Entwicklungsziel 1.2.2 des Landschaftsplans „Entwicklung einer strukturreichen, naturnahen Bachniederung“ im Grünland entlang der Bislicher Ley. Die Fläche ist Teil des Biotopverbundes zwischen den Vogelschutzgebieten im Deichvorland und am Hagener Meer.

Der Entwicklungsraum stellt ein wertvolles Vernetzungsbiotop zwischen der Rheinaue, dem Grünland am Reeser Altrhein, der Kolklandschaft bei Overkamp-Ree, und dem Altwasser Kirchenrenn dar.

Die Abgrabungs- und umliegenden Flächen sind entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss herzurichten und zu gestalten.

Bei Verlegung der Bislicher Ley sind die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den Entwicklungszielen 1.2.2 des Landschaftsplans „Entwicklung einer strukturreichen, naturnahen Bachniederung“ im Grünland entlang der Bislicher Ley durchzuführen.

Größe ca. 17 ha

Das Entwicklungsziel der Wiederherstellung wird für folgende Abgrabungen nicht dargestellt:

Die flächenmäßig größten und damit von ihren Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht unproblematischen Abgrabungen befinden sich im Bereich der Rheinaue. Der besonderen Problematik und Bedeutung dieses Landschaftsbereiches als international bedeutsames Feuchtgebiet wird das Entwicklungsziel 1.2.1 - Erhaltung und Entwicklung - mit dem Schwergewicht auf die Entwicklung der Landschaft in ihren Nutzungsstrukturen und ihren natürlichen Strukturen hinsichtlich der Funktion als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung gerecht.

Der zweitgrößte Abgrabungsbereich, das Reeser Meer, erfordert wegen der schon fortgeschrittenen Abgrabung und Rekultivierung und des hier projektierten Freizeit- und Erholungsschwerpunktes ebenfalls eigene Entwicklungsziele, hier: Entwicklungsziele 1.1.2 - Erhaltung und 1.2.4 - Erhaltung und Entwicklung; Lenkung von Freizeit und Erholung im Gebiet Reeser Meer.

2.4 Entwicklungsziel 4 - Ausbau

Für das Entwicklungsziel Ausbau sind keine Entwicklungsräume ausgewiesen.

2.5 Entwicklungsziel 5 - Ausstattung

Für das Entwicklungsziel Ausstattung sind keine Entwicklungsräume ausgewiesen.

2.6 Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung

Die folgenden Entwicklungsziele stellen die nicht in § 18 LG enthaltenen Ziele dar.

Über die in § 18 Abs. 1 LG beispielhaft aufgezählten fünf Entwicklungsziel hinaus werden für das Plangebiet weitere Entwicklungsziele dargestellt. Festsetzungen gem. §§ 21 – 23, 25 und 26 stehen diesen Entwicklungszielen nicht entgegen.

Festsetzungen gem. § 26 LG unterstützen die Zielsetzungen in besonderer Weise.

Das Entwicklungsziel 6 ist für Flächen dargestellt, die aufgrund der vorläufigen Ergebnisse der Kommunalgespräche im Rahmen der GEP-Überarbeitung (Stand Juli 1996) als „Freihaltebereiche“ Berücksichtigung finden sollen. Diese Flächen unterliegen der landwirtschaftlichen Nutzung als Acker oder Grünland.

Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Überführung in die im Flächennutzungsplan dargestellten baulichen Nutzungen.

Im Entwicklungsziel - Temporäre Erhaltung liegt der Schwerpunkt auf der möglichst langfristigen Erhaltung der Landschaft durch Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzungsstruktur bis zur Überführung in die geplante Nutzung.

Das Entwicklungsziel ist für alle Flächen dargestellt, die entsprechend dem Flächennutzungsplan einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Es soll die möglichst langfristige Erhaltung der Landschaft in ihrer derzeitigen Nutzungsstruktur garantieren. Eingrünungen von Ortsrandlagen und sonstige Eingrünungsmaßnahmen zur landschaftlichen Einbindung dieser Bereiche schon im Vorfeld der Verwirklichung der baulichen Maßnahmen stehen dem Entwicklungsziel nicht entgegen, sondern dienen der Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Schutzausweisungen als Instrumentarium zur Verhinderung anderer Fachplanungen sind nicht zulässig. Die geplanten baulichen Nutzungen fallen unter die Eingriffsregelung gem. §§ 4, 5 und 6 LG und erfordern die Aufstellung von landschaftspflegerischen Begleitplänen.

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 1,7 % (ca. 109 ha)

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel - Temporäre Erhaltung gelten folgende Ziele:

- die möglichst langfristigen Erhaltung der Landschaft durch Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzungsstruktur bis zur Überführung in die geplante Nutzung,
- die Ortsrandlagen durch ausreichend breite und dichte Abpflanzungen in die Landschaft einzubinden,
- Für unvermeidbare Beeinträchtigungen oder Zerstörungen schutzwürdiger Landschaftsteile oder Einzelobjekte ist Ausgleich oder Ersatz zu leisten. Dieses gilt grundsätzlich für alle naturnahen Bereiche,
- Prägende Landschaftsteile und schutzwürdige Biotope dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Alle Räume mit dem Entwicklungsziel - Temporäre Erhaltung werden mit der Ziffer **6** und einer fortlaufenden Nummer gekennzeichnet.

2.6.1 Entwicklungsraum 6.1: Sondergebiet als Gewerbegebiet im Norden von Haldern

Das im FNP ausgewiesene Gewerbegebiet stellt die Flächen eines bestehenden und durch vorhandene Grünstrukturen in die Landschaft eingebundenen Gewerbebetriebes westlich und östlich der Isselburger Straße dar.

Die östlich der Isselburger Straße liegende Fläche weist im nördlichen Teil strukturiertes, den Gewerbebetrieb in die Landschaft einbindendes Gartenland auf. Bei Realisierung von Bauungs- und Versiegelungserweiterungen in diesem Teilbereich ist die Gewerbefläche durch eine ausreichend breite und dichte Abpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen in die Landschaft einzubinden.

Größe ca. 5,8 ha

2.6.2 Entwicklungsraum 6.2: Sondergebiet als Ferienhausgebiet nördlich Reeser Meer

Vor Realisierung ist analog zum Bebauungsplan R 22 Ferienpark Reeser Meer ein Konzept zur Lenkung von Erholung und Freizeit zu erstellen und mit den hierin enthaltenen Schutz- ausweisungen als Bestandteil in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Größe ca. 15,6 ha

2.6.3 Entwicklungsraum 6.3: Sondergebiet für flächenintensive Großvorhaben

Das Sondergebiet liegt im südöstlichen Zipfel des Plangebietes an der Kreisgrenze zum Kreis Wesel. Ein großer Teil der Sondergebietsfläche liegt im Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein.

Größe ca. 51,2 ha

2.6.4 Entwicklungsraum 6.4: Fläche für Gemeinbedarf Klosterheide

Ehemaliges Depot der Bundeswehr/Konversionsmaßnahmen.

Die umgebenden Gehölzstrukturen sollten im Rahmen der Bauleitplanung gesichert werden.

Größe ca. 18,5 ha

2.6.5 Entwicklungsraum 6.5: Ausgleichsflächen Windkraftanlage südlich Overkamp

In diesen in unmittelbarer Nähe zum Vogelschutzgebiet und teilweise innerhalb des Biotopverbunds liegenden Ausgleichsflächen sind Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den Entwicklungszielen 1.2.2 des Landschaftsplans „Entwicklung einer strukturreichen, naturnahen Bachniederung im Grünland entlang der Bislicher Ley“ durchzuführen.

Größe ca. 5 ha

**2.6.6 Entwicklungsraum 6.6:
Grünfläche Am Mühlensteg westlicher Ortsrand von Rees**

Die östlich der Kläranlage ausgewiesene Grünfläche wird als strukturreiches Garten- bzw. Weideland genutzt. Die Gehölzstrukturen sind zu erhalten.

Größe ca. 1 ha

**2.6.7 Entwicklungsraum 6.7:
Wohnbaufläche nördlich Am Mühlensteg westlicher Ortsrand von Rees**

Die östlich der Kläranlage, nördlich Am Mühlensteg im FNP ausgewiesene Wohnbaufläche wird als strukturreiches Gartenland genutzt.

Bei Realisierung ist das geplante Baugebiet an der Ortsrandlage von Rees durch eine ausreichend breite und dichte Abpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen in die Landschaft einzubinden.

Größe ca. 1 ha

**2.6.8 Entwicklungsraum 6.8:
Sondergebiet als Gewerbegebiet südlich Max-Planck-Straße westlich Rees**

Die im FNP südlich der Max-Planck-Straße ausgewiesene Gewerbefläche wird zur Zeit im westlichen Bereich als Ackerland genutzt; im östlichen Bereich zwischen Empeler Straße und Höhe der Einmündung Rudolph-Diesel-Straße befindet sich ein Baugrundstück mit strukturreichem Gartenland. Bei Realisierung ist das geplante Gewerbegebiet an der Ortsrandlage von Rees durch eine ausreichend breite und dichte Abpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen in die Landschaft einzubinden.

Größe ca. 1 ha

**2.6.9 Entwicklungsraum 6.9:
Wohnbaufläche am Kreisverkehr B 67 - B 8 westlich von Rees**

Die im FNP südlich der Kreuzung B 67 - B 8 und nördlich der Sportanlagen ausgewiesene Wohnbaufläche wird zur Zeit als Grünland genutzt.

Bei Realisierung ist die geplante Wohnbebauung an der Ortsrandlage von Rees durch eine ausreichend breite und dichte Abpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen in die Landschaft einzubinden.

Größe ca. 1 ha

**2.6.10 Entwicklungsraum 6.10:
Sondergebiet als Gewerbegebiet südlich Bahnlinie im Süden von Haldern**

Das im FNP ausgewiesene Gewerbegebiet stellt die Flächen eines bestehenden Gewerbegebietes zwischen Bahnlinie und B 8 dar.

Bei Bebauung der noch unbebauten Grundstücke ist die Gewerbefläche durch eine ausreichend breite und dichte Abpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen in die Landschaft einzubinden.

Größe ca. 4 ha

**2.6.11 Entwicklungsraum 6.11:
Wohnbaufläche östlich Streufweg westlicher Ortsrand Haldern**

Die im FNP ausgewiesene Wohnbaufläche dient zur Arrondierung bestehender Wohnbauflächen und wird zur Zeit im nördlichen Teil als Grünland und im südlichen Teil als strukturreiches Gartenland genutzt.

Größe ca. 0,5 ha

2.6.12 Entwicklungsraum 6.12: Wohnbaufläche nördlich Halderner Straße südwestlich Ortsrand von Hal- dern

Die im FNP ausgewiesene Wohnbaufläche wird zur Zeit als Grünland genutzt.

Bei Realisierung ist die geplante Wohnbebauung an der Ortsrandlage von Haldern durch eine ausreichend breite und dichte Abpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen in die Landschaft einzubinden.

Größe ca. 1 ha

2.6.13 Entwicklungsraum 6.13: Wohnbaufläche westlich Lindenstraße südwestlich Haldern

Die im FNP ausgewiesene Wohnbaufläche besteht aus einer Restfläche zwischen der Lindenstraße und dem rückgebauten Teil der Grabenstraße und wird zur Zeit als Grünland genutzt. Bei Realisierung ist die geplante Wohnbebauung an der Ortsrandlage von Haldern durch eine ausreichend breite und dichte Abpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen in die Landschaft einzubinden.

Größe ca. 1 ha

2.6.14 Entwicklungsraum 6.14: Wohnbaufläche östlich der Isselburger Straße am östlichen Ortsrand von Haldern

Die im FNP ausgewiesene Wohnbaufläche wird im östlichen Teil bereits zur Wohnbebauung genutzt und ist nicht in die Landschaft eingebunden.

Bei Realisierung einer weiteren Bebauung ist die im FNP ausgewiesene Wohnbaufläche an der Ortsrandlage von Haldern durch eine ausreichend breite und dichte Abpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen in die Landschaft einzubinden.

Größe ca. 0,5 ha

2.6.15 Entwicklungsraum 6.15: Wohnbaufläche Masthoff - Klückenhof im Ortskern von Mehr

Die im FNP ausgewiesene Wohnbaufläche ist ein, in der Vergangenheit angefüllter, Teilbereich der geowissenschaftlich, landeskundlich, kulturhistorisch und ökologisch besonders schutzwürdigen Altwasserrinne „Kirchenrenn“ und wird zur Zeit als Grünfläche genutzt.

Die zukünftige Wohnbaufläche dient der örtlichen Entwicklung in Mehr.

Größe ca. 1,2 ha

2.7 Entwicklungsziel 7 - Beibehaltung bestehender Ausweisungen

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 0,55 % (ca. 34 ha)

2.7.1 Entwicklungsraum 7.1: Sondergebiet für Camping am Hagener Meer

Das Sondergebiet Campingplatz liegt im Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein, im Naturschutzgebiet und ist im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel 1.2.1 Erhaltung und Entwicklung der Landschaft in ihren Nutzungsstrukturen und ihren natürlichen Strukturen hinsichtlich der Funktion als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung festgesetzt.

Für diesen Bereich bedeutet das Entwicklungsziel:

Erhaltung der natürlichen Gewässer, Altstromrinnen und Kolke in ihrer naturnahen Ausprägung,

Entwicklung und Pflege dieser Gewässer als Biotope von ornithologischer, zoologischer, floristischer, vegetationskundlicher und bodenkundlicher Bedeutung,

Der intensive Campingbetrieb hat dazu geführt, dass die Schwimmblatt- und Röhrichtzonen stark beeinträchtigt sind. Zum Schutz und zur Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen sind diese Zonen abzusperren.

Größe ca. 3 ha

2.7.2 Entwicklungsraum 7.2: Sondergebiet für Camping in Mehr - „Lange Renne“

Der bestehende Campingplatz liegt im nördlichen Teil des geowissenschaftlich, landeskundlich, kulturhistorisch und ökologisch besonders schutzwürdigen Altwassers „Lange Renne“.

Der nördliche Bereich der Langen Renne ist im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und Teil des Biotopverbunds. Er ist entsprechend dem Entwicklungsziel 1.2.3 zu erhalten und zu einem Biotopverbund zu entwickeln. Die Erholungsnutzung ist so stark, dass die Vegetation größtenteils stark gestört ist und Uferbereiche, z.B. durch Bootsanleger, verändert wurden. Da hier jedoch die besten Röhrichtzonen ausgebildet sind, ist dieser Bereich durch Absperrungen zu schützen.

Größe ca. 17 ha

2.7.3 Entwicklungsraum 7.3: Grünfläche für Sportanlagen südlich der B 8 bei Haldern

Auf dem östlichen Teil der ausgewiesenen Grünfläche befinden sich ein Stadion, Sportplatz, Tennisanlagen und eine Tennishalle.

Der westliche Teil wird landwirtschaftlich genutzt, wovon der höher gelegene nördliche Teil ackerbaulich und der tiefer gelegene südliche Teil als Viehweide genutzt wird.

Dieser tiefer gelegene südliche Teilbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet, welches den Biotopverbund zwischen „Schmales Meer“ und „Sonsfeldsche Bruch“ darstellt.

Bei Realisierung der Sportanlagen sollte der notwendige Biotopverbund zwischen „Schmales Meer“ und „Sonsfeldsche Bruch“ berücksichtigt werden.

Größe ca. 14 ha

2.8 Biotop und Biotopverbunde

2.8.1 Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds nach § 2b LG

Der Biotopverbund ist ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotop.

Ziel des Biotopverbundes ist die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Population einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Der Biotopverbund dient auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG.

Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbunds sind:

1. Nationalparke
2. gesetzlich geschützte Biotop im Sinne des § 62 LG
3. Naturschutzgebiete
4. Gebiete im Sinne des § 48 a LG („Natura 2000“)
5. weitere geeignete Flächen und Elemente wenn sie zur Erreichung der Ziele des Biotopverbunds geeignet sind.

Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen sind im Landschaftsplan nach § 16 LG durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 19 LG, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.

Da bis auf wenige Ausnahmen fast alle Biotop und Biotopverbunde in bestehenden Schutzgebieten liegen oder als Naturdenkmale festgesetzt sind, bietet es sich an, die Schutzgebiete so zu arrondieren, dass alle Biotop und Biotopverbunde innerhalb von Schutzgebieten liegen.

In den Naturschutzgebieten und bei denen als Naturdenkmale festgesetzten Biotop sind die Schutzausweisungen zum Erhalt der Biotop und Biotopverbunde ausreichend. Für die außerhalb der Naturschutzgebiete liegenden Biotop und Biotopverbunde werden besondere Festsetzungen in den Landschaftsschutzgebieten festgesetzt.

Die Biotopverbunde sind in den im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungszielen 1.2.1 bis 1.2.7 berücksichtigt und in Karte A: Entwicklungsziele, sowie in einem Auszug aus der Flurkarte dargestellt.

2.8.1.1 Rheinaue zwischen Rees und Wesel

Biotopverbund VB-D-4204-009 - Stufe I
Bewertung: VB-herausragende Bedeutung
Fläche (ha): 1.702,15

2.8.1.2 Feuchtes Grünland an Reeser Altrhein und Bislicher Ley

Biotopverbund VB-D-4204-008 - Stufe I
Bewertung: VB-herausragende Bedeutung
Fläche (ha): 262,35

2.8.1.3 Grünland entlang der Bislicher Ley bei Overkamp-Ree

Biotopverbund VB-D-4204-019 - Stufe II
Bewertung: VB-besondere Bedeutung
Fläche (ha): 65,00

2.8.1.4 Altrheinarme zwischen Rees und Mehrhoog

Biotopverbund VB-D-4204-020 - Stufe I
BEWERTUNG: VB-herausragende Bedeutung
Fläche (ha): 119,00

2.8.1.5 Sonsfeldsches Bruch

Biotopverbund VB-D-4204-017 - Stufe I
BEWERTUNG: VB-herausragende Bedeutung
Fläche (ha): 26,15

2.8.1.6 Altrheinarme und Grünland östlich von Rees

Biotopverbund VB-D-4204-013 - Stufe II
BEWERTUNG: VB-besondere Bedeutung
Fläche (ha): 59,00

2.8.1.7 Grünlandzüge mit Gehölzen westlich und südlich Haldern

Biotopverbund VB-D-4204-012 - Stufe II
BEWERTUNG: VB-besondere Bedeutung
Fläche (ha): 220,00

2.8.1.8 Niederungszüge Halderner Bach, Wittenhorster Graben und Wolfstrang

Biotopverbund VB-D-4104-006 - Stufe II
BEWERTUNG: VB-besondere Bedeutung
Fläche (ha): 780,00

2.8.1.9 Waldbestände Wittenhorster Heide

Biotopverbund VB-D-4204-022 - Stufe I
BEWERTUNG: VB-herausragende Bedeutung
Fläche (ha): 105,79

2.8.1.10 Waldbestände Christianabusch

Biotopverbund VB-D-4204-018 – Stufe II
BEWERTUNG: VB-besondere Bedeutung
Fläche (ha): 101,30

2.8.1.11 Abgrabungsgewässer in der Rheinaue südlich und östlich von Rees

Biotopverbund VB-D-4204-015 – Stufe I
BEWERTUNG: VB-herausragende Bedeutung
Fläche (ha): 485,97

2.8.1.12 Randliche und über das Plangebiet hinausgehende Biotopverbunde

Eine Reihe von Biotopverbunde ragen in das Plangebiet hinein, bzw. liegen größtenteils außerhalb des Plangebietes. Dazu gehören:

Bienener Altrhein und Rheinaue zwischen Emmerich und Rees, Biotopverbund VB-D-4103-008

Millinger, Hurler und Empeler Meer, Biotopverbund VB-D-4104-002

Niederwaldrest in der Kalfurter Heide, Biotopverbund VB-D-4104-003

Grünlandflächen in der Isselniederung, Biotopverbund VB-D-4104-004

Rheinnahes Grünland nördlich von Bislich, Biotopverbund VB-D-4204-016

Waldflächen an Galgenberg und der Langen Renne, Biotopverbund VB-D-4204-021

Aussendeichgelände bei Niedermörmtter, Biotopverbund VB-D-4204-024,

Grünlandreiche Niederungen um Heelden, Biotopverbund VB-MS-4104-107,

Niederung des Wolfstranges zwischen der Kreisgrenze und Schloss Anholt, Biotopverbund VB-MS-4104-120

3 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 – 23 LG)

Allgemeine Hinweise

1. Schutzausweisungen mit Abgrenzung und Kennzeichnung der geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile im Sinne der §§ 19 bis 23 LG enthält der Landschaftsplan nach § 6 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG).
2. Ist es zeichnerisch nicht möglich, in dem Landschaftsplan hinreichend Klarheit zu schaffen, welche Grundstücke oder Grundstücksteile zu den geschützten Flächen gehören bzw. für welche die Bestimmungen gelten, so gilt der Auszug aus dem Liegenschaftsbuch oder der Auszug aus den Flurkarten, die Bestandteil dieses Landschaftsplans sind.
3. Ist aus dem Landschaftsplan oder den textlichen Festsetzungen der zu schützenden Flächen und Landschaftsbestandteile nicht genau zu entnehmen, ob ein Grundstück oder der Grundstücksteil unter Schutz steht, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Schutzausweisung und -maßnahme nicht betroffen.
4. Soweit Schutzgründe und Bestimmungen auf mehrere geschützte Flächen oder Landschaftsbestandteile zutreffen, sind Wiederholungen entbehrlich und Zusammenfassungen der bezogenen Schutzgebiete und Landschaftsbestandteile möglich. Besonderheiten zu den betreffenden Flächen sind zusätzlich hervorgehoben.

Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten

Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 LG von den Verboten und den zusätzlichen gebietsspezifischen Verboten und Geboten Befreiung erteilen, wenn:

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.

Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Soll ein Antrag auf Befreiung versagt werden, ist ein Betroffenheitsgutachten der Landwirtschaftskammer einzuholen. Kann nach ermessensfehlerfreier Abwägung eine Befreiung nicht erteilt werden, so sind daraus resultierende Beeinträchtigungen (z.B. Einkommensverluste) nach den Regelungen des § 7 Abs. 3 ff. LG NW auszugleichen oder zu entschädigen.

Ausnahmen

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von bestimmten Verboten erteilen, sofern dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Ausnahmeregelungen können konkret im Zusammenhang mit den Verboten festgesetzt werden.

Gefahrenabwehr

Die zur Abwehr von unmittelbaren konkreten Gefahren der öffentlichen Sicherheit durchgeführten Maßnahmen hat der Maßnahmenträger unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 des LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Ver- und Gebot zuwiderhandelt.

Gebote

Gemäß § 19 LG sind die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Gebote zu bestimmen. Die Gebote dienen der Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten der jeweiligen Schutzgebiete.

Die Gebote werden in der Regel nicht bestimmten Grundstücken zugeordnet.

Die Umsetzung der Gebote erfolgt auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und Bewirtschafter und kann ggf. auch vertraglich geregelt werden.

3.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a. Die Schutzgebiete können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.

Verbote

Gemäß § 34 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW sind in den Naturschutzgebieten dieses Landschaftsplans alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

1. Es ist verboten:
 - a) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten und zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie Straßen und

- Wege anzulegen und zu ändern; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen (Bäume, Sträucher und andere Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist);
 - c) wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen; (unberührt bleibt die Bisam- und Nutriabekämpfung);
 - d) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
 - e) Flächen außerhalb der befestigten Wege zu betreten oder zu befahren oder zu reiten sowie Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie sowie Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
 - f) im Gebiet Feuer zu machen, Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben; zu lagern oder zu zelten; Gewässer zu befahren, zu baden, Wasser- oder Eissport auszuüben sowie Anleger, Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport zu errichten; sonstige Einrichtungen des Schieß-, Motor-, Luft-, Modellflug- und Wassersports bereit zu stellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;
 - g) den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern;
 - h) Wege, Plätze, Frei- oder Rohrleitungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern; ausgenommen ist die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von ortsüblichen Forst-/Weide- und Kulturzäunen;
 - i) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen;
 - j) Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen, Bauschutt oder fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschl. der natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
 - k) Werbeanlagen zu errichten, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
 - l) Wildäcker anzulegen u. Wildfütterungen ohne Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde anzulegen; der Beginn der Notzeitfütterung ist der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen;
 - m) Erstaufforstungen einschl. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Baumschulen anzulegen;
 - n) Hunde frei laufen zu lassen;
 - o) Gewässer zu düngen, zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;
 - p) Grünland umzuwandeln und Bruchflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen.
2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete nichts anderes bestimmt ist,
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd nach den Vorschriften des Bundes- und des Landesjagdgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen und des Jagdschutzes;
das zeitweilige Aufstellen von mobilen Ansitzleitern zur Durchführung von Ansitzdrückjagden sowie die Errichtung von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- Unberührt ist ferner die Versorgung kranken oder verletzten Wildes sowie die Bergung erlegten Wildes (§ 22 a BJJ);
- b) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in bisheriger Art und im bisherigen Umfang;
 - c) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; das Verbrennen von Gehölzschnittgut, das

- bei Pflegemaßnahmen anfällt im Rahmen einer Genehmigung durch die Ordnungsbehörde.
- d) die vom Landrat des Kreises Kleve als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen;
 - e) Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - f) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
 - g) die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen und Anlagen der öffentlichen Stromversorgung, sowie von Straßen, Wegen und Plätzen;
 - h) alle bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen;
 - i) die dem jeweiligen Eigentümer im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht obliegenden Verpflichtungen. Die untere Landschaftsbehörde ist von entsprechenden Maßnahmen zu unterrichten.

Befreiungen und Ausnahmen siehe unter Punkte 2.1 und 2.2: Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten.

Die Flächengröße der Naturschutzgebiete im Plangebiet beträgt insgesamt ca. 652 ha. Das entspricht ca. 9,6 % des Geltungsbereiches des Landschaftsplans.

Die Naturschutzgebiete werden mit dem Buchstaben **N** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet.

Als Naturschutzgebiete werden festgesetzt:

3.1.1 N 01: Naturschutzgebiet Empeler Meer

Größe ca. 6 ha

Schutzgegenstand:

In der Karte B: „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ werden der Bereich des Rheinaltwassers einschließlich eines begleitenden Grünlandbereiches und der Bereich der Ruine des Hauses Empel einschließlich der dazugehörigen Anlagen als Naturschutzgebiet dargestellt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der einzigartig strukturierten Altgewässer, mit den großflächig ausgebildeten Weichholzauenresten, die prioritäre Bedeutung besitzen. Das Gebiet ist als Rast- und Überwinterungsstätte für den europäischen Vogelzug unverzichtbar. Das Empeler Meer ist ein typisches Landschaftselement der Flussaue, ein Naturdenkmal der Bodengeschichte des niederrheinischen Altalluviums und der bäuerlichen Kulturlandschaft des unteren Niederrheins.
- zur Erhaltung der Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum und der Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft (Moorgleye, Anmoorgleye, Nassgleye, z. T. Gleye mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen, regional Auenböden mit rezenter Überflutung, Parabraunerden und Braunauenböden).
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. 05. 1992 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42).

Das Naturschutzgebiet ist ein Teilbereich des nach dieser Richtlinie gemeldeten und in die Erste Liste der EU-Kommission der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der atlantischen biogeografischen Region vom 07.12.2004 (Abl. EG Nr. 387/1 vom 29.12.2004) aufgenommen Gebietes DE-4104-302 „NSG Bienener Altrhein, Millinger u. Hurler Meer und NSG Empeler Meer“

Die Festsetzung erfolgt zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der nachfolgend genannten natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG und Anhang I der FFH-Richtlinie:

Natürliche eutrophe Seen und Altarme

(NATURA-2000-Code: 3150)

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder

(NATURA-2000-Code: 91E0- prioritärer Lebensraum)

Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen

(NATURA-2000-Code: 6510)

Feuchte Hochstaudenfluren

(NATURA-2000-Code: 6430)

sowie Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II nach der Richtlinie 92/43/EWG: mit Angabe der NATURA 2000-Kennziffer

Steinbeißer (*Cobitis tenia*), 1149

Groppe (*Cottus gobio*), 1163

Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), 1099

Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*), 1134

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten „NATURA 2000“ Lebensräume und Arten sowie ihrer Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die im Internet unter www.natura2000.munlv.nrw.de eingesehen werden können.

Schutzziele:

Schutzziele und Maßnahmen auf der Grundlage des Schutzzweckes sind:

- a) Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der Charitea, Lemnetae und Potamogetonetea und der typischen Fauna durch
 - Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe,
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
 - Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung des Gewässers auf ein naturverträgliches Maß,
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts.
 - b) Erhaltung und Entwicklung der Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch:
 - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
 - Vermehrung der Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
 - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen,
 - Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen,
 - Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser -und/oder Überflutungsverhältnisse.
 - c) Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
 - d) Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch
-

- Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik.
- e) Im Einzelfall Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen) und Schutz vor Eutrophierung.
- f) Erhaltung und Entwicklung artenreicher Flachlandmähwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch:
 - zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm),
 - Förderung und Vermehrung der mageren Flachlandwiesen auf geeigneten Standorten,
 - Vermeidung von Eutrophierung.
- g) Erhaltung der Altstromrinne als Geotop, das Erkenntnisse über die jüngste erdgeschichtliche Entwicklung der Niederrhein-Landschaft vermittelt.

Ver- und Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Ver- und Gebote:

1. Darüber hinaus ist insbesondere verboten:
 - a) Die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln,
 - b) Viehtränken im Altwasser zu betreiben und anzulegen,
 - c) Grünland in Ackerland umzubrechen.

3.1.2 N 02: Naturschutzgebiet Übergangsmoor in der Wittenhorster Heide

Größe ca. 9 ha

Schutzgegenstand:

In der Karte B: „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ werden der Bereich des Moores, die umgebenden, bewaldeten Dünen sowie ein zum Schutz des Moores notwendiger Bereich derzeitiger landwirtschaftlicher Nutzflächen dargestellt. Das Übergangsmoor ist als Moor ein geschützter Biotop nach § 62 LG.

Es handelt sich um ein auf der Niederterrasse des Rheins in einer Dünenmulde geschützt gelegenes nährstoffarmes Übergangsmoor von geringer Ausdehnung. Es ist eines der letzten noch weitgehend intakten Übergangsmoore am unterem Niederrhein. Wasserhaushalt und Nährstoffhaushalt sind noch weitgehend intakt. Das Übergangsmoor ist von bewaldeten Dünen umgeben.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten, der Erhaltung des nährstoffarmen Übergangsmoores sowie der bewaldeten Binnendüne, insbesondere aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

Das Vorkommen der Gefleckten Heidelibelle ist eines der größten im Bereich des unteren Niederrheins. Neben der im Gebiet vorkommenden Artenvielfalt an Pflanzen der Rote Liste Arten, ist das Gebiet insbesondere wertvoll für Amphibien, Wasserinsekten, Libellen und gefährdete Pflanzengesellschaften.

Das Schutzgebiet ist gefährdet durch Grundwasserabsenkungen, Eutrophierung und Verbuschung als unerwünschte Sukzession.

Schutzziele:

Schutzziele und Maßnahmen sind die Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen durch langfristige Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die Ergänzung des vorhandenen Waldbestandes um einen Waldmantel und die Vermeidung von Verbuschungen, durch die regelmäßige Beseitigung von Gehölzen.

Ver- und Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Ver- und Gebote:

1. Darüber hinaus ist insbesondere verboten:
 - a) Die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln,
 - b) Eine andere forstliche Nutzung als Einzelstammnutzung zu betreiben.
2. Insbesondere ist geboten:
 - a) Naturschutzorientierte Bewirtschaftung im Rahmen des Kreis-Kultur-Landschaftsprogramms.

3.1.3 N 03: Naturschutzgebiet Altrhein Reeser-Eyland

Größe ca. 43 ha

Schutzgegenstand:

In der Karte B: „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ werden der Bereich des Rheinaltwassers einschließlich des den Altrhein begleitenden Grünlands in wechselnder Breite als Naturschutzgebiet dargestellt.

Es umfasst den Bereich des nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42) gemeldeten und in die Erste Liste der EU – Kommission der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der atlantischen biogeografischen Region vom 07.12.2004 (Abl. EG Nr. 387/1 vom 29.12.2004) aufgenommenen Gebietes DE-4204-303 „NSG Altrhein Reeser Eyland, mit Erweiterung“.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung des für den Unteren Niederrhein repräsentativen und gut erhaltenen Altrheins mit typischer Zonierung von unterschiedlichen Sukzessionsstadien (Röhrichte und Schlammfluren) sowie einem wichtigen Vorkommen des Bitterlings,
- zur Erhaltung der Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum und der Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft (Moorgleye, Anmoorgleye, Nassgleye, z.T. Gleye mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen, regional Auenböden mit rezenter Überflutung, Para-braunerden und Braunauenböden),
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs.4 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. 05. 1992 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42).

Es handelt es sich um folgende natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie:

Natürliche eutrophe Seen und Altarme

(NATURA-2000-Code: 3150)

Erlen-Eschen und Weichholz-Auenwälder

(NATURA-2000-Code: 91E0 - prioritärer Lebensraum)

Flüsse mit Schlammbanken und einjähriger Vegetation

(NATURA-2000-Code: 3270)

sowie Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II nach der Richtlinie 92/43/EWG: mit Angabe der NATURA 2000 – Kennziffer

Groppe (Cottus gobio), 1163

Bitterling (Rhodeus sericeus amarus), 1134

Das Naturschutzgebiet ist außerdem Teil des nach der Richtlinie 79/409/EWG von der Landesregierung NRW erklärten, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 17. Dezember 2004 –III-9-616.07.00.04- (MBL. NRW. 2005 S. 66) bekannt gemachten und durch § 48c Abs. 5 LG unter Schutz gestellten europäischen „Vogelschutzgebietes DE-4203-401 Unterer Niederrhein“

Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Brut-, Nahrungs- und Überwinterungsbiotope seltener Wat- und Wiesenvögel und der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse.

Die Festsetzung erfolgt des weiteren zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979 S. 1) (Vogelschutz-RL) des „Vogelschutzgebietes „DE-4203-401 Unterer Niederrhein“ (mit Angabe der NATURA 2000 – Kennziffer):

a) Arten des Anhangs I

- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), A081
- Wachtelkönig (*Crex crex*), A122
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), A272
- Zwergsäger (*Mergus albellus*), A068, überwinternd
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), A151
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), A140
- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), A166
- Eisvogel (*Alcedo atthis*), A229
- Weißwangengans (*Branta leucopsis*), A045
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), A197
- Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), A193
- Kornweihe (*Circus cyaneus*), A082
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*), A031
- Singschwan (*Cygnus cygnus*), A038, überwinternd
- Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*), A037, überwinternd

b) regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht in Anhang I aufgeführt sind;

- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), A297, brütend
- Löffelente (*Anas clypeata*), A056, auf dem Durchzug
- Krickente (*Anas crecca*), A052
- Pfeifente (*Anas penelope*), A050
- Knäkente (*Anas querquedula*), A055, auf dem Durchzug
- Schnatterente (*Anas strepera*), A051, auf dem Durchzug
- Bläßgans (*Anser albifrons*), A041
- Saatgans (*Anser fabalis*), A039
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), A257
- Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*), A136
- Bekassine (*Gallinago gallinago*), A153
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*), A156
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), A 271
- Gänsesänger (*Mergus merganser*), A070, überwinternd
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), A160
- Pirol (*Oriolus oriolus*), A337
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), A276
- Rotschenkel (*Tringa totanus*), A162
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*), A142
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), A165
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), A275
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*), A164
- Spießente (*Anas acuta*), A054
- Tafelente (*Aythya ferina*), A059
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*), A118
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), A004

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten „NATURA 2000“ Lebensräume und Arten sowie ihrer Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die im Internet unter www.natura2000.munlv.nrw.de eingesehen werden können.

Schutzziele:

Schutzziele und Maßnahmen auf der Grundlage des Schutzzweckes sind:

- a) Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der Charitea, Lemnetae und Potamogetonetea und der typischen Fauna durch:
 - Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe,
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
 - Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung des Gewässers auf ein naturverträgliches Maß.
- b) Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts.
- c) Erhaltung und Entwicklung der Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch:
 - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
 - Vermehrung der Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
 - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen
 - Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen,
 - Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser -und/oder Überflutungsverhältnisse,
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen.
- d) Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen der schlammigen Flussufer mit Vegetation der Verbände *Chenopodium rubri* (p.p.) und *Bidention* (p.p.) und ihrer typischen Fauna durch:
 - Erhaltung und Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik,
 - möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen (insbesondere von Schadstoffen), Schaffung von Pufferzonen,
 - Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen,
 - Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue.
- e) Erhaltung und Förderung der Bitterling-Population durch:
 - Erhaltung und Entwicklung von mäßig eutrophen Stillgewässern, Altarmen oder schwach strömenden Fließgewässern mit organischer Auflage auf sandigem Untergrund, Wasserpflanzenbeständen und mit zur Eiablage notwendigen Großmuschelvorkommen,
 - Vermeidung von Verschlammungen,
 - Wiederherstellung der Aue mit Altarmen und Altwässern im Unterlauf der Flüsse,
 - Vermeidung von Faunenverfälschungen (kein Einbringen nicht einheimischer Bitterlinge).
- f) Erhaltung der Altstromrinne als Geotop, das Erkenntnisse über die jüngste erdgeschichtliche Entwicklung der Niederrhein-Landschaft vermittelt.

Ver- und Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

1. Darüber hinaus ist insbesondere verboten:
 - a) Jegliche Nutzung im Abstand von 10 m von der Gewässergrenze (Uferlinie). In Einzelfällen kann der Abstand zur Uferlinie auch weniger als 10 m betragen.
 - b) Viehtränken an stehenden Gewässern zu betreiben und anzulegen,
 - c) das Angeln in den dargestellten Bereichen,
-

- d) Grünland in Ackerland umzubrechen,
 - e) die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 01.12. bis 15.01. jeden Jahres mehr als einmal wöchentlich auszuüben.
2. Es ist insbesondere geboten:
- a) eine Einzäunung der Gewässer und ihrer Uferzonen zum Schutz vor Viehtritt und Verbiss der Ufervegetation durch einfache Frechtungen,
 - b) Pflege der Kopfbäume durch Scheitelung im 10-jährigen Rhythmus,
 - c) eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreis-Kultur-Landschaftsprogramms.

3.1.4 N 04: Naturschutzgebiet Abgrabungsseen Lohrwardt und Reckerfeld

Größe ca. 192 ha

Schutzgegenstand:

In der Karte B: „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ wird der Bereich der vorhandenen Abgrabungsseen Lohrwardt und Reckerfeld einschl. umgebender Grünland- und Forstflächen als Naturschutzgebiet dargestellt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, insbesondere:

- als landesweit bedeutsamer Rheinauenabschnitt mit Feucht- und Magergrünland, gut ausgeprägten typischen Ufer-Schlammfluren, Fischruhezonen und Weichholz-Auenwald
- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten, insbesondere zur Sicherung der Nahrungs- und Brutbiotope zahlreicher seltener und gefährdeter Wasser- und Watvogelarten.

Das Naturschutzgebiet ist Teil des nach der Richtlinie 79/409/EWG von der Landesregierung NRW erklärten, mit Erlass des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 17. Dezember 2004 –III-9-616.07.00.04- (MBI NRW. 2005 S. 66) bekannt gemachten und durch § 48c Abs. 5 LG unter Schutz gestellten europäischen „**Vogelschutzgebietes DE-4203-401 Unterer Niederrhein**“

Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Brut-, Nahrungs- und Überwinterungsbiotope seltener Wat- und Wiesenvögel und der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse.

Die Festsetzung erfolgt des weiteren zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979 S. 1) (Vogelschutz-RL) des „Vogelschutzgebietes ‚DE-4203-401 Unterer Niederrhein‘“ (mit Angabe der NATURA 2000 – Kennziffer):

a) Arten des Anhangs I

- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), A081
- Wachtelkönig (*Crex crex*), A122
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), A272
- Zwergsäger (*Mergus albellus*), A068
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), A151
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), A140
- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), A166
- Eisvogel (*Alcedo atthis*), A229
- Weißwangengans (*Branta leucopsis*), A045
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), A197
- Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), A193
- Kornweihe (*Circus cyaneus*), A082
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*), A031
- Singschwan (*Cygnus cygnus*), A038
- Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*), A037

b) regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht in Anhang I aufgeführt sind;

- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), A297
- Löffelente (*Anas clypeata*), A056
- Krickente (*Anas crecca*), A052
- Pfeifente (*Anas penelope*), A050
- Knäkente (*Anas querquedula*), A055
- Schnatterente (*Anas strepera*), A051
- Bläßgans (*Anser albifrons*), A041
- Saatgans (*Anser fabalis*), A039
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), A257
- Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*), A136
- Bekassine (*Gallinago gallinago*), A153
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*), A156
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), A 271
- Gänsesänger (*Mergus merganser*), A070
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), A160
- Pirol (*Oriolus oriolus*), A337
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), A276
- Rotschenkel (*Tringa totanus*), A162
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*), A142
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), A165
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), A275
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*), A164
- Spießente (*Anas acuta*), A054
- Tafelente (*Aythya ferina*), A059
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*), A118
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), A004

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten NATURA 2000 Lebensräume und Arten sowie ihrer Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die im Internet unter www.natura2000.munlv.nrw.de eingesehen werden können.

Ver- und Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

1. Darüber hinaus ist insbesondere verboten:

- a) Die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln auf Flächen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, ausgenommen Aufbringung von Stallmist,
- b) Die Erschließung der Fläche für die Erholung,
- c) Das Angeln vom Boot aus,
- d) Das Angeln in den dargestellten Bereichen und generell während der Brutzeit vom 15.03.-15.07,
- e) die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 01.11. bis 15.01. jeden Jahres mehr als einmal wöchentlich auszuüben,
- f) Grünlandflächen umzuwandeln,
- g) Viehtränken an stehenden Gewässern zu betreiben und anzulegen,
- h) die Brutinsel zu betreten.

2. Es ist insbesondere geboten:

- a) eine Einzäunung der Gewässer und ihrer Uferzonen zum Schutz vor Viehtritt und Verbiss der Ufervegetation durch einfache Frechtungen,
- b) eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreis-Kultur-Landschaftsprogramms,
- c) die Gewährleistung der Fischdurchlässigkeit vom Rhein in den Reeser Altrhein über einen möglichst langen Zeitraum innerhalb des Jahres,

- d) nach Ausbildung einer ausreichend dichten und breiten Röhrlichtzone ist diese periodisch zu mähen und das Schnittgut abzutransportieren, so dass die Durchschwimmbarkeit für Wasservögel gewährleistet bleibt,
Die Mahd sollte nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 5 Jahren erfolgen.

3.1.5 N 05: Naturschutzgebiet Hübsche Grändort

Größe ca.145 ha

Schutzgegenstand:

In der Karte B: „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ wird die Hübsche Grändort einschl. Rhein-Fischschutzzone und umgebender Grünland- und Forstflächen als Naturschutzgebiet dargestellt.

Es handelt sich um eine typische naturnahe Rheinauenlandschaft, welche regelmäßig vom Hochwasser überflutet wird. Das Gebiet wird überwiegend extensiv genutzt, in den höher gelegenen Bereichen ist der Überschwemmungsbereich des Rheins, welcher als Weideland genutzt wird, durch Bodenwellen und Senken reich gegliedert.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, insbesondere:

- als landesweit bedeutsamer Rheinauenabschnitt mit Feucht- und Magergrünland, gut ausgeprägten typischen Uferschlammfluren, Fischruhezonen und Weichholz-Auenwald,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Brut-, Nahrungs- und Überwinterungsbiotope seltener Wat- und Wiesenvögel und der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse als Teil des Feuchtgebietes internationaler Bedeutung „Unterer Niederrhein“ (zoologisch-ornithologische Bedeutung).

Die Festsetzung erfolgt des weiteren zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG. Hierbei handelt es sich um das FFH-Gebiet DE-4204-302, „NSG Lohwardt/Reckerfeld, Huebsche Graendort, nur Teilfläche, mit Erweiterung“ und des FFH-Gebietes „Rheinfischschutzzonen von Emmerich bis Bad Honnef“ DE 4405-301.

Das Naturschutzgebiet liegt bis auf einen kleinen Teilbereich entlang des wasserseitigen Deichfußes im Bereich des nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42) gemeldeten und in die Erste Liste der EU – Kommission der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der atlantischen biogeografischen Region vom 07.12.2004 (Abl. EG Nr. 387/1 vom 29.12.2004) aufgenommen Gebietes DE-4204-302, „NSG Lohwardt/Reckerfeld, Huebsche Graendort, nur Teilfläche, mit Erweiterung“ mit folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH - Richtlinie:

Artenreiche Mähwiesen des Flach- und Hügellandes

(NATURA-2000-Code: 6510)

Erlen-/ Eschenwald und Weichholzauenwald an Fließgewässern

(NATURA-2000-Code: 91E0, prioritärer Lebensraum)

Die Rheinuferbereiche des Naturschutzgebietes sind Teilbereiche des FFH-Gebietes „Rheinfischschutzzonen von Emmerich bis Bad Honnef“ DE 4405-301 mit folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH - Richtlinie:

Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation (3270)

sowie Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II nach der Richtlinie 92/43/EWG (mit Angabe der NATURA 2000 – Kennziffer):

- Maifisch (*Alosa alosa*), 1102
- Rapfen (*Aspius aspius*), 1130
- Steinbeißer (*Cobitis tenia*), 1149
- Groppe (*Cottus gobio*), 1163
- Weißflossengründling (*Gobio albipinnatus*), 1124
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), 1099
- Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), 1095

- Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*), 1134
- Lachs (*Salmo salar*) (nur im Süßwasser) 1106

Weiterhin ist die gesamte Fläche Teil des nach der Richtlinie 79/409/EWG von der Landesregierung NRW erklärten, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 17. Dezember 2004 –III-9-616.07.00.04- (MBI NRW. 2005 S. 66) bekannt gemachten und durch § 48c Abs. 5 LG unter Schutz gestellten europäischen „**Vogelschutzgebietes DE-4203-401 Unterer Niederrhein**“

Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Brut-, Nahrungs- und Überwinterungsbiotope seltener Wat- und Wiesenvögel und der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse.

Die Festsetzung erfolgt des weiteren zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979 S. 1) (Vogelschutz-RL) des „Vogelschutzgebietes ‚DE-4203-401 Unterer Niederrhein‘“ (mit Angabe der NATURA 2000 – Kennziffer):

a) Arten des Anhangs I

- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), A081
- Wachtelkönig (*Crex crex*), A122
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), A272
- Zwergsäger (*Mergus albellus*), A068
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), A151
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), A140
- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), A166
- Eisvogel (*Alcedo atthis*), A229
- Weißwangengans (*Branta leucopsis*), A045
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), A197
- Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), A193
- Kornweihe (*Circus cyaneus*), A082
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*), A031
- Singschwan (*Cygnus cygnus*), A038
- Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*), A037

b) regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht in Anhang I aufgeführt sind;

- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), A297
- Löffelente (*Anas clypeata*), A056
- Krickente (*Anas crecca*), A052
- Pfeifente (*Anas penelope*), A050
- Knäkente (*Anas querquedula*), A055
- Schnatterente (*Anas strepera*), A051
- Bläßgans (*Anser albifrons*), A041
- Saatgans (*Anser fabalis*), A039
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), A257
- Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*), A136
- Bekassine (*Gallinago gallinago*), A153
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*), A156
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), A 271
- Gänsesänger (*Mergus merganser*), A070
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), A160
- Pirol (*Oriolus oriolus*), A337
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), A276
- Rotschenkel (*Tringa totanus*), A162
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*), A142
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), A165
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), A275
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*), A164
- Spießente (*Anas acuta*), A054

- Tafelente (*Aythya ferina*), A059
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*), A118
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), A004

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten NATURA 2000 Lebensräume und Arten sowie ihrer Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die im Internet unter www.natura2000.munlv.nrw.de eingesehen werden können.

Schutzziele:

Schutzziele und Maßnahmen auf der Grundlage des Schutzzweckes sind:

- a) Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen der schlammigen Flussufer mit Vegetation der Verbände *Chenopodium rubri* (p.p.) und *Bidention* (p.p.) und ihrer typischen Fauna durch:
 - Erhaltung und Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik,
 - möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen (insbesondere von Schadstoffen), Schaffung von Pufferzonen,
 - Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von Freizeitnutzungen,
 - Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue.
 - b) Erhaltung und Förderung der Teillebensraumqualität für die Wanderfische durch:
 - Erhaltung und Förderung der Fischruhezonen zwischen den Bühnen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und Störungen durch weitere künstliche Ufersicherungen und Steinschüttungen.
 - c) Erhaltung und Entwicklung der Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch:
 - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
 - Vermehrung der Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
 - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen,
 - Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit, zumindest auf Teilflächen,
 - Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser -und/oder Überflutungsverhältnisse,
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen.
 - d) Erhaltung und Entwicklung artenreicher Flachlandmähwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch:
 - zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm),
 - Förderung und Vermehrung der mageren Flachlandwiesen auf geeigneten Standorten,
 - Vermeidung von Eutrophierung.
 - e) Erhaltung und Förderung der Wachtelkönig-Population durch:
 - Schutz geeigneter Lebensräume wie Grünlandflächen im Überflutungsbereich der Fließgewässer, naturnahe gewässerbegleitende Hochstaudenfluren, Pionierfluren im Auenbereichen, extensiv genutzte Mähwiesen und offenes Feuchtgrünland,
 - Regeneration und Entwicklung von stromtaltypischem und artenreichem Grünland,
 - Entwicklung einer natürlichen Vegetationszonierung in den Uferbereichen,
 - Beibehaltung bzw. Wiedereinführung extensiver Landnutzungsformen,
 - Verbesserung des Wasserhaushaltes mit ganzjährig hohen Wasserständen und winterlichen Überstauungen,
 - Verzicht auf Düngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Walzen,
 - Bei Bedarf: Lenkung der Mahd.
 - f) Erhaltung und Förderung der Knäk- und Löffelenten-Population (Brutvogel, Durchzügler, Mausergast und teilweise Überwinterer) durch:
-

- Schutz geeigneter Lebensräume wie Auen und Altarme, Stillgewässer, Seen und Kleingewässer mit flachen, dichten und vegetationsreichen Ufergürteln, Röhrichte sowie Feuchtwiesen,
 - Entwicklung von Röhrichtgesellschaften,
 - Wiedervernässung und Stabilisierung des Wasserhaushaltes in Feuchtbiotopen
 - Renaturierung von Auenbereichen und Fließgewässern
 - Entwicklung einer natürlichen Vegetationszonierung in den Uferbereichen,
 - Reduzierung der Gewässerunterhaltung, v.a. an Gräben,
 - Reduzierung des Stickstoff- und Pestizideintrages in die Gewässer,
 - Lenkung der Freizeitnutzung,
 - Schutz und Entwicklung der Gewässer für die o.g. gewässergebundenen Vogelarten sowie offener Grünlandflächen für Bläss- und Saatgans.
- g) Erhaltung und Förderung von Schlamm- und Schotterflächen in den Bühnenfeldern am Rhein zur Sicherung von Nahrungsplätzen gefährdeter Vogelarten und von Standorten hochgradig gefährdeter Pflanzenarten.

Ver- und Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

1. Darüber hinaus ist insbesondere verboten:
 - a) Die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln auf Flächen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, ausgenommen Aufbringung von Stallmist.
 - b) Die Erschließung der Fläche für die Erholung
 - c) Das Angeln vom Boot aus
 - d) Das Angeln während der Brutzeit vom 15.03. -15.07
 - e) die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 01.11. bis 15.01. jeden Jahres mehr als einmal wöchentlich auszuüben.
 - f) Grünlandflächen umzuwandeln
 - g) Viehtränken an stehenden Gewässern zu betreiben und anzulegen.
2. Es ist insbesondere geboten:
 - a) eine Einzäunung der Gewässer und ihrer Uferzonen zum Schutz vor Viehtritt und Verbiss der Ufervegetation durch einfache Frechtungen,
 - b) eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreis-Kultur-Landschaftsprogramms
 - c) die Gewährleistung der Fischdurchlässigkeit vom Rhein in den Reeser Altrhein über einen möglichst langen Zeitraum innerhalb des Jahres
 - e) möglichst Baumaßnahmen an der Wasserlinie zwischen den Bühnenfeldern zu vermeiden.

3.1.6 N 06: Naturschutzgebiet Sonsfeldsches Bruch, Hagener Meer und Düne

Größe ca. 48 ha

Schutzgegenstand:

In der Karte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – wird der Bereich der Rheinaltwasserrinne an der Niederterrassenkante mit westlich anschließendem Grünland als Naturschutzgebiet dargestellt.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, insbesondere

- als Biotopkomplex für den Unteren Niederrhein bedeutsamer und repräsentativer Auenabschnitt mit naturnahem Altwasser und typischer Verlandungsvegetation sowie feuchten Hochstaudenfluren,
- zur Erhaltung der Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum und der Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft (Moorgleye, Anmoorgleye, Nassgleye, z. T. Gleye mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen, regional Auenböden mit rezenter Überflutung, Parabraunerden und Braunauenböden),

- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs.4 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. 05. 1992 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42).

Das Naturschutzgebiet liegt im Bereich des nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42) gemeldeten und in die Erste Liste der EU – Kommission der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der atlantischen biogeografischen Region vom 07.12.2004 (Abl. EG Nr. 387/1 vom 29.12.2004) aufgenommenen FFH-Gebietes **DE-4204-305 „NSG Sonsfeldsche Bruch, Hagener Meer und Düne, mit Erweiterung“** mit den folgenden natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH - Richtlinie:

Natürliche eutrophe Seen und Altarme

(NATURA-2000-Code: 3150)

Feuchte Hochstaudenfluren

(NATURA-2000-Code: 6430)

Das Naturschutzgebiet ist außerdem Teil des nach der Richtlinie 79/409/EWG von der Landesregierung NRW erklärten, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 17. Dezember 2004 –III-9-616.07.00.04- (MBI NRW. 2005 S. 66) bekannt gemachten und durch § 48c Abs. 5 LG unter Schutz gestellten europäischen „**Vogelschutzgebietes DE-4203-401 Unterer Niederrhein**“

Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Brut-, Nahrungs- und Überwinterungsbiotope seltener Wat- und Wiesenvögel und der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse.

Die Festsetzung erfolgt des weiteren zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979 S. 1) (Vogelschutz-RL) des „Vogelschutzgebietes ‚DE-4203-401 Unterer Niederrhein‘“ (mit Angabe der NATURA 2000 – Kennziffer):

a) Arten des Anhangs I

- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), A081
- Wachtelkönig (*Crex crex*), A122
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), A272
- Zwergsäger (*Mergus albellus*), A068
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), A151
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), A140
- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), A166
- Eisvogel (*Alcedo atthis*), A229
- Weißwangengans (*Branta leucopsis*), A045
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), A197
- Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), A193
- Kornweihe (*Circus cyaneus*), A082
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*), A031
- Singschwan (*Cygnus cygnus*), A038
- Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*), A037

b) regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht in Anhang I aufgeführt sind;

- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), A297
- Löffelente (*Anas clypeata*), A056
- Krickente (*Anas crecca*), A052
- Pfeifente (*Anas penelope*), A050
- Knäkente (*Anas querquedula*), A055
- Schnatterente (*Anas strepera*), A051
- Bläßgans (*Anser albifrons*), A041
- Saatgans (*Anser fabalis*), A039
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), A257

- Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*), A136
- Bekassine (*Gallinago gallinago*), A153
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*), A156
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), A 271
- Gänsesänger (*Mergus merganser*), A070
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), A160
- Pirol (*Oriolus oriolus*), A337
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), A276
- Rotschenkel (*Tringa totanus*), A162
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*), A142
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), A165
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), A275
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*), A164
- Spießente (*Anas acuta*), A054
- Tafelente (*Aythya ferina*), A059
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*), A118
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), A004

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten NATURA 2000 Lebensräume und Arten sowie ihrer Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die im Internet unter www.natura2000.munlv.nrw.de eingesehen werden können.

Schutzziele:

Schutzziele und Maßnahmen auf der Grundlage dieses Schutzzweckes sind:

- a) Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der Charetea, Lemnetea und Potamogetonetea und der typischen Fauna durch:
 - Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe,
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
 - Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung des Gewässers auf ein naturverträgliches Maß,
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts.
- b) Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch:
 - Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik,
 - im Einzelfall Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen) und Schutz vor Eutrophierung.
- c) Erhaltung der Altstromrinne als Geotop, das Erkenntnisse über die jüngste erdgeschichtliche Entwicklung der Niederrhein-Landschaft vermittelt.

Ver- und Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

1. Darüber hinaus ist insbesondere verboten:
 - a) Grünlandflächen umzuwandeln,
 - b) weitere Entwässerungsmaßnahmen in Grünlandbereichen vorzunehmen,
 - c) das Angeln in dem dargestellten Bereich.
2. Es ist insbesondere geboten:
 - a) die Wintersperrung des Radwanderweges zwischen der Straße Alt Sonsfeld und der Wilhelmstraße vom 01.12. bis 28.02 zum Schutz der Rastvögel mit Ausweisung einer alternativen Route über Schloss Bellinghoven, Mehrhoog und entlang der B 8,
 - b) eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreis-Kultur-Landschaftsprogramms,
 - c) Periodische Mahd der Röhrlichtzonen am nördlichen Westufer und Entfernen des Schnittgutes. Die Mahd sollte nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 5 Jahren erfolgen.

3.1.7 N 07: Naturschutzgebiet „Aspeler -Schmales Meer“

Größe ca. 25 ha

Schutzgegenstand:

In der Karte B: „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ wird der Bereich Aspeler - Schmales Meer mit anschließendem Grünland als Naturschutzgebiet dargestellt.

Es handelt sich hier um zwei landschaftlich, landeskundlich, kulturhistorisch und ökologisch besonders schutzwürdige wassererfüllte Rinnen innerhalb des Abfluss-Systems des Rheins im Randbereich der Stromau.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, insbesondere:

- zum Schutz und Erhalt zweier landschaftlich bedeutsamer Altwässer im Randbereich der Stromau südlich der B 8 in der Höhe Groin/Aspel, die aus besonderen vegetationskundlichen, dendrologischen, limnologischen, zoologischen, landschaftlichen und kulturhistorischen Gründen schutzwürdig sind,
- zum Schutz und Erhalt eines Biotopkomplexes aus Altwässern, strukturreichem Grünland, altem parkähnlichen Baumbestand mit einer hohen strukturellen Vielfalt und der Funktion eines Vernetzungsbiotops,
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume für Wasservögel, Höhlenbrüter, Libellen sowie RL Tierarten-Brutvögel / RL Tierarten-Gastvögel.

Schutzziele

Schutzziele und Maßnahmen auf der Grundlage des Schutzzweckes sind:

- Erhaltung von Althölzern,
- KopfbBaumpflege,
- naturnahe Gewässergestaltung,
- Beschränkung der Düngung,
- Beibehaltung der Grünlandnutzung,
- Umwandlung in Grünland,
- extensive Grünlandbewirtschaftung, Beweidung.

Entwicklung des Gewässers bei Haus Aspel zu einem naturnahen Stillgewässer durch Anlage von Flachwasserzonen und bodenständigen Ufergehölzen, Schaffung eines Acker-schutzstreifens auf der Westseite des Schmalen Meeres, Entwicklung von extensiv genutztem (Feucht-) Grünland.

Ver- und Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

1. Darüber hinaus ist insbesondere verboten:
 - a) Die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln auf Flächen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, ausgenommen Aufbringung von Stallmist,
 - b) Das Angeln in den dargestellten Bereichen und generell während der Brutzeit vom 15.03. -15.07.
Die Empfindlichkeit der zu schützenden Avifauna gegenüber Störungen, auch Angeln ist eindeutig nachgewiesen. Besonders problematisch wirkt sich ein Angeln vom Boot in einer solchen Nähe von der Brutinsel aus, die die natürliche Fluchtdistanz der dort brütenden Avifauna unterschreitet.
Die einzurichtenden und abzustimmenden Stellen, an denen das Angeln erlaubt bleibt, müssen sich außerhalb der Röhrichte befinden und dürfen nicht im Steiluferbereich liegen. Das Angeln vom Boot ist nicht gestattet.
 - c) Viehtränken an stehenden Gewässern zu betreiben und anzulegen,
2. Es ist insbesondere geboten:
 - a) eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreis-Kultur-Landschaftsprogramms,
 - b) partielle Einzäunung der Gewässer und ihrer Uferzonen zum Schutz vor Viehtritt und Verbiss der Ufervegetation durch einfache Frechtungen,

- c) Pflege der Kopfbäume und Hecken in 10-jährigem Rhythmus,
- d) periodische Mahd der Röhrlichtzone und Entfernen des Schnittgutes. Die Mahd sollte nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 5 Jahren erfolgen.

3.1.8 N 08: Naturschutzgebiet „Haffensche Landwehr“ - Sonsfeldsche Weiden“

Größe ca. 165 ha

Schutzgegenstand:

In der Karte B: „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ werden Bereiche nördlich und südlich der „Haffenschen Landwehr“ als Naturschutzgebiet dargestellt.

Im Regionalplan (GEP 99) ist der Bereich Reeser Meer als Erholungs- und Freizeitschwerpunkt ausgewiesen. Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes orientiert sich an das Konzept zur Lenkung von Erholung und Freizeit im Gebiet Reeser Meer des Naturschutzzentrums im Kreis Kleve e.V. (siehe Anlage).

Das Reeser Meer und seine Umgebung stellen für viele Tiere und Pflanzen einen wichtigen Lebensraum dar. Die Ergebnisse zeigen, dass vor allem der Bereich der Haffenschen Landwehr, die östlichen Bereiche des Reeser Meeres und die angrenzenden Grünlandbereiche aus Sicht des Naturschutzes besonders wertvoll sind.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, insbesondere:

- zum Schutz, Erhalt und Optimierung eines Biotopkomplexes aus strukturreichem Feuchtgrünland und unterschiedlichen Sukzessionsstadien von Abgrabungsgewässern mit besonderer Bedeutung für Wat- und Wasservögel,
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines gut ausgebildeten Biotopkomplexes mit hoher struktureller Vielfalt und wertvollen Grünlandflächen,
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und Rastgebiete für Wat-, Wasser- und Wiesenvögel, Höhlenbrüter, Amphibien, Mollusken, Libellen sowie gefährdete Pflanzengesellschaften, RL Tierarten-Brutvögel / RL Tierarten-Gastvögel, RL Tierarten-Säugetiere und RL Tierarten Libellen.

Ein Teilbereich des Naturschutzgebietes liegt im Bereich des nach der Richtlinie 79/409/EWG von der Landesregierung NRW erklärten, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 17. Dezember 2004 -III-9-616.07.00.04- (MBI NRW. 2005 S. 66) bekannt gemachten und durch § 48c Abs. 5 LG unter Schutz gestellten europäischen „**Vogelschutzgebietes DE-4203-401 Unterer Niederrhein**“.

Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Brut-, Nahrungs- und Überwinterungsbiotope seltener Wat- und Wiesenvögel und der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse.

Die Festsetzung erfolgt des weiteren zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979 S. 1) (Vogelschutz-RL) des „Vogelschutzgebietes ‚DE-4203-401 Unterer Niederrhein‘ (mit Angabe der NATURA 2000 – Kennziffer):

a) Arten des Anhangs I

- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), A081
- Wachtelkönig (*Crex crex*), A122
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), A272
- Zwergsäger (*Mergus albellus*), A068
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), A151
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), A140
- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), A166
- Eisvogel (*Alcedo atthis*), A229
- Weißwangengans (*Branta leucopsis*), A045
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), A197
- Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), A193

- Kornweihe (*Circus cyaneus*), A082
 - Weißstorch (*Ciconia ciconia*), A031
 - Singschwan (*Cygnus cygnus*), A038
 - Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*), A037
- b) regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht in Anhang I aufgeführt sind;
- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), A297
 - Löffelente (*Anas clypeata*), A056
 - Krickente (*Anas crecca*), A052
 - Pfeifente (*Anas penelope*), A050
 - Knäkente (*Anas querquedula*), A055
 - Schnatterente (*Anas strepera*), A051
 - Bläßgans (*Anser albifrons*), A041
 - Saatgans (*Anser fabalis*), A039
 - Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), A257
 - Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*), A136
 - Bekassine (*Gallinago gallinago*), A153
 - Uferschnepfe (*Limosa limosa*), A156
 - Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), A 271
 - Gänsesänger (*Mergus merganser*), A070
 - Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), A160
 - Pirol (*Oriolus oriolus*), A337
 - Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), A276
 - Rotschenkel (*Tringa totanus*), A162
 - Kiebitz (*Vanellus vanellus*), A142
 - Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), A165
 - Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), A275
 - Grünschenkel (*Tringa nebularia*), A164
 - Spießente (*Anas acuta*), A054
 - Tafelente (*Aythya ferina*), A059
 - Wasserralle (*Rallus aquaticus*), A118
 - Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), A004

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten NATURA 2000 Lebensräume und Arten sowie ihrer Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die im Internet unter www.natura2000.munlv.nrw.de eingesehen werden können.

Schutzziele:

Schutzziele und Maßnahmen auf der Grundlage des Schutzzweckes sind:

- Realisierung des Konzeptes zur Lenkung von Erholung und Freizeit im Gebiet Reeser Meer des Naturschutzzentrums im Kreis Kleve e.V. (*Bestandteil des rechtskräftigen B-plans R 22 Ferienpark Reeser Meer*),
- Ausweisung und Absperrung einer ganzjährigen Ruhezone auf der östlichen Wasserfläche und den Uferzonen am Ostufer des Reeser Meeres sowie auf östlich an das Reeser Meer angrenzende Flächen,
- Ausweisung und Sicherung von geschützten Uferbereichen,
- Verzicht auf fischereiliche und wassersportliche Nutzung im Naturschutzgebiet,
- Aufstellung eines Hegeplanes für die fischereiliche Nutzung des Reeser Meeres,
- Naturnahe Gewässergestaltung,
- Erhaltung der Landschaftsstrukturen,
- Erhaltung von Althölzern,
- Kopfbäumpflege,
- Anpflanzung von Hecken,
- Umwandlung in bodenständigen Gehölzbestand,
- Beschränkung der Düngung,
- Vermeidung von Entwässerung,
- Beibehaltung der Grünlandnutzung,
- extensive Grünlandbewirtschaftung, Beweidung.

Der mit Planfeststellungsbeschluss genehmigte Durchstich auf einer Länge von 300 m hat keine Auswirkungen auf die Schutzziele.

Ver- und Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

Darüber hinaus ist insbesondere verboten:

- a) das Angeln und die Ausübung von Wassersport, insbesondere das Befahren der Wasserflächen einschließlich Segeln, Surfen, Baden und Tauchen,
 - b) Anlandung an allen Uferbereichen außerhalb des Ferienparks,
 - c) Ankern und Angeln in 50 m breiten, den Ufern vorgelagerten Pufferzonen um die westliche und östliche Landzunge der Haffenschen Landwehr,
 - d) die Anlage von uferbegleitenden Wanderwegen oder sonstigen Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Konzeptes zur Lenkung von Erholung und Freizeit im Gebiet Reeser Meer,
 - e) das Angeln vom Ufer aus sowie generell während der Brutzeit vom 15.03. - 15.07.,
 - f) die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln auf Flächen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, ausgenommen Aufbringung von Stallmist,
 - g) Grünlandflächen umzuwandeln,
 - h) die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 01.11. bis 15.01. jeden Jahres mehr als einmal wöchentlich auszuüben,
 - i) Viehtränken an stehenden Gewässern zu betreiben und anzulegen.
2. Es ist insbesondere geboten:
- a) ein Konzept zur Besucherlenkung durch Informationen anhand von Hinweistafeln zum Wegenetz, zur Landschaft und zu ökologischen Themen zu erstellen, um Radfahrer und Wanderer für die Belange der Natur zu sensibilisieren und aus den geschützten Bereichen fernzuhalten,
 - b) besonders sensible Bereiche durch Beschilderungen, Abpflanzungen und evtl. Abzäunungen gegen Betreten zu sichern,
 - c) Absperrungen zu Lande und zu Wasser zur Sicherung der ganzjährigen Ruhezeiten, Pufferzonen und geschützten Uferbereiche zu errichten,
 - d) die Wintersperrung des Radwanderweges zwischen der Straße Alt Sonsfeld und der Wilhelmstraße vom 01.12. bis 28.02 zum Schutz der Rastvögel mit Ausweisung einer alternativen Route über Schloss Bellinghoven, Mehrhoog und entlang der B 8,
 - e) die Begrenzung der Segelnutzung des Reeser Meeres auf maximal 306 Boote (ca. 1,5 Boote je ha nutzbarer Wasserfläche),
 - f) einen Hegeplan zur fischereilichen Nutzung des Reeser Meeres aufzustellen,
 - g) die Beschränkung der fischereilichen Nutzung des Reeser Meeres nur auf das Angeln vom Boot aus,
 - h) die Begrenzung der Angelfischerei im Reeser Meer auf maximal 10 Boote,
 - i) eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreis-Kultur-Landschaftsprogramms,
 - j) Pflege der Kopfbäume und Hecken in 10-jährigem Rhythmus.

3.1.9 N 09: Naturschutzgebiet „Bellinghover Meer“

Größe ca. 6 ha

Schutzgegenstand:

In der Karte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – wird das „Bellinghover Meer“ als Naturschutzgebiet dargestellt.

Das Bellinghoyer Meer ist eine relativ schmale, an der Rheinniederterrassenkante gelegene Altarm - Rheinrinne, die die Lange Renne mit dem Hagener Meer verbindet und Fließcharakter hat.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, insbesondere:

- zum Schutz und Erhalt wertvoller Altarmrinnen mit Schwimmblattgesellschaften,
- zum Schutz und Erhalt wertvoller Altarmrinnen als geowissenschaftliches Objekt,
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wertvoller Lebensräume für Amphibien, RL Pflanzenarten, gefährdete Pflanzengesellschaften und RL Tierarten,
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume für Wasservögel, RL Tierarten-Libellen und RL Tierarten-Gastvögel.

Das Naturschutzgebiet liegt im Bereich des nach der Richtlinie 79/409/EWG von der Landesregierung NRW erklärten, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 17. Dezember 2004 -III-9-616.07.00.04- (MBI NRW. 2005 S. 66) bekannt gemachten und durch § 48c Abs. 5 LG unter Schutz gestellten europäischen „Vogelschutzgebietes DE-4203-401 Unterer Niederrhein“.

Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Brut-, Nahrungs- und Überwinterungsbiotope seltener Wat- und Wiesenvögel und der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse.

Die Festsetzung erfolgt des weiteren zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979 S. 1) (Vogelschutz-RL) des „Vogelschutzgebietes ‚DE-4203-401 Unterer Niederrhein‘“ (mit Angabe der NATURA 2000 – Kennziffer):

a) Arten des Anhangs I

- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), A081
- Wachtelkönig (*Crex crex*), A122
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), A272
- Zwergsäger (*Mergus albellus*), A068
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), A151
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), A140
- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), A166
- Eisvogel (*Alcedo atthis*), A229
- Weißwangengans (*Branta leucopsis*), A045
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), A197
- Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), A193
- Kornweihe (*Circus cyaneus*), A082
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*), A031
- Singschwan (*Cygnus cygnus*), A038
- Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*), A037

b) regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht in Anhang I aufgeführt sind;

- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), A297
- Löffelente (*Anas clypeata*), A056
- Krickente (*Anas crecca*), A052
- Pfeifente (*Anas penelope*), A050
- Knäkente (*Anas querquedula*), A055
- Schnatterente (*Anas strepera*), A051
- Bläßgans (*Anser albifrons*), A041
- Saatgans (*Anser fabalis*), A039
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), A257
- Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*), A136
- Bekassine (*Gallinago gallinago*), A153
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*), A156

- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), A 271
- Gänsesänger (*Mergus merganser*), A070
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), A160
- Pirol (*Oriolus oriolus*), A337
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), A276
- Rotschenkel (*Tringa totanus*), A162
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*), A142
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), A165
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), A275
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*), A164
- Spießente (*Anas acuta*), A054
- Tafelente (*Aythya ferina*), A059
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*), A118
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), A004

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten NATURA 2000 Lebensräume und Arten sowie ihrer Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die im Internet unter www.natura2000.munlv.nrw.de eingesehen werden können.

Schutzziele:

Schutzziele und Maßnahmen auf der Grundlage des Schutzzweckes sind:

- Erhalt des Rhein-Altwassers als geowissenschaftlich, landeskundlich, kulturhistorisch und ökologisch besonders schutzwürdiger Biotopkomplex,
- Erhalt des wertvollen Gewässers mit Schwimmblattgesellschaften,
- Erhaltung von Althölzern,
- Beibehaltung der Grünlandnutzung,
- Vermeidung von Eutrophierung,
- Naturnahe Waldbewirtschaftung, ggf. Umwandlung in bodenständigen Gehölzbestand,
- Beschränkung der Freizeitaktivitäten,
- Vermeidung einer Übersandung ggf. durch Sperrung des von Süden zufließenden Grabens.

Ver- und Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

1. Darüber hinaus ist insbesondere verboten:
 - a) Die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln auf Flächen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, ausgenommen Aufbringung von Stallmist,
 - b) die weitere Erschließung der Fläche für die Erholung.
 - c) das Angeln
 - d) Grünlandflächen umzuwandeln,
 - e) Viehtränken an stehenden Gewässern zu betreiben und anzulegen.
2. Es ist insbesondere geboten:
 - a) Eine Einzäunung der Gewässer und ihrer Uferzonen zum Schutz vor Viehtritt und Verbiss der Ufervegetation durch einfache Frechtungen,
 - b) nach Ausbildung einer ausreichend dichten und breiten Röhrlichtzone ist diese periodisch zu mähen und das Schnittgut abzutransportieren, so dass die Durchschwimmbarkeit für Wasservögel gewährleistet bleibt.
Die Mahd sollte nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 5 Jahren erfolgen.

3.1.10 N 10: Naturschutzgebiet „Lange Renne“

Größe ca. 13 ha

Schutzgegenstand:

In der Karte B: „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ wird die „Lange Renne“ als Naturschutzgebiet dargestellt.

Die „Lange Renne“ ist ein geowissenschaftlich, landeskundlich, kulturhistorisch und ökologisch besonders schutzwürdiges Rhein-Altwasser. Sie ist der Kante der Rheinniederterrassen vorgelagert und infolge einer Überflutung entstanden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, insbesondere:

- zum Schutz und Erhalt wertvoller Gewässer mit Schwimmblattgesellschaften
- zum Schutz und Erhalt wertvoller Altarmrinnen als geowissenschaftliches Objekt
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wertvoller Lebensräume für Amphibien, Libellen, RL Pflanzenarten und RL Tierarten
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume für Wasservögel, gefährdete Pflanzengesellschaften und RL-Tierarten-Gastvögel

Schutzziele:

Schutzziele und Maßnahmen auf der Grundlage des Schutzzweckes sind:

- Erhalt des Rhein-Altwassers als geowissenschaftlich, landeskundlich, kulturhistorisch und ökologisch besonders schutzwürdiger Biotopkomplex,
- Erhalt des wertvollen Gewässers mit Schwimmblattgesellschaften,
- Erhaltung von Althölzern,
- Beschränkung der Freizeitaktivitäten auf den Nordteil der Lange Renne,
- Absicherung von Wasserflächen und Uferabsperungen zum Schutz der Vegetation,
- Schaffung von Brutbiotopen durch Einschränkung der Erholungsnutzung,
- Extensivierung der Grünlandnutzung, keine Beweidung der Uferbereiche,
- Vermeidung von Eutrophierung,
- Naturnahe Waldbewirtschaftung, ggf. Umwandlung in bodenständigen Gehölzbestand.

Ver- und Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

1. Darüber hinaus ist insbesondere verboten:
 - a) Die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln auf Flächen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, ausgenommen Aufbringung von Stallmist,
 - b) die weitere Erschließung der Fläche für die Erholung,
 - c) das Angeln in den dargestellten Bereichen und generell während der Brutzeit vom 15.03. -15.07.
Das Angeln vom Boot ist nicht gestattet.
 - d) Weitere Uferbereiche zu verbauen oder zu verändern
 - e) Uferbereiche zu beweiden,
 - f) Grünlandflächen umzuwandeln,
 - g) Viehtränken an stehenden Gewässern zu betreiben und anzulegen
2. Es ist insbesondere geboten:
 - a) partielle Einzäunungen der Gewässer und ihrer Uferzonen zum Schutz der Vegetation durch einfache Frechtungen,
 - b) Schaffung von Brutbiotopen durch Einschränkung der Erholungsnutzung

3.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Verbote

Nach § 34 (2) LG sind in den Landschaftsschutzgebieten dieses Landschaftsplans alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

1. Es ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Bauordnung NW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich; in Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) und damit verbundener Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine Befreiung zu erteilen, wenn das Vorhaben § 34 Abs. 2 LG nicht entgegensteht; in Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und damit verbundener Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine Befreiung zu erteilen, wenn das Vorhaben § 34 Abs. 2 LG nicht entgegensteht;
- b) an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu zelten, zu baden oder Gewässer zu befahren, Bootsstege oder sonstige feste Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport zu errichten, Wohnwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Wohnwagen sowie Zelt- und Campingplätze anzulegen oder sie zu ändern, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen;
- c) wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen (unberührt bleibt die Bisam- und Nutriabekämpfung);
- d) Frei- und Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- e) Bäume, Hecken, Ufer- und Feldgehölze, sowie Waldflächen zu beseitigen oder zu beschädigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen; Hecken und Gehölze gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist;
- f) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;
- g) Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern; den Grundwasserflurabstand zu verändern;
- h) Abfälle oder Altmaterial wegzuerwerfen oder zu lagern, Bauschutt oder fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- i) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen; (ausgenommen Werbeschilder der direktvermarktenden landwirtschaftlichen Betriebe);
- j) Böschungen, Wegränder, Ufer, Ödland und sonstige Flächen abzuflämmen;

- k) außerhalb der Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken; das Radfahren und Mountainbiking außerhalb der Wege; ausgenommen ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr;
 - l) Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben;
 - m) Feuer zu machen oder zu unterhalten oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuworfen oder Grillgeräte zu benutzen, außer an den dafür vorgesehenen Plätzen.
2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete nichts anderes bestimmt ist:
- a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung land- und forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten, mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie Beseitigung der Hecken, Feld-, und Ufergehölze; diese dürfen ordnungsgemäß mit der Maßgabe genutzt werden, dass ihr Fortbestehen nicht gefährdet wird; die hierzu notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Wegen, Gräben und Gewässern, bleiben ebenfalls unberührt;
 - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei sowie die Errichtung von offenen Ansitzleitern und Jagdkanzeln, die zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst sind und das Aufstellen von kleinen, der Landschaft angepassten Wildfütterungen;
 - c) eine sonstige bei Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübte Nutzung;
 - d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen sowie die Einfriedigung von bebauten Grundstücken;
 - e) das Aufstellen nicht ortsfester Melkstände oder von offenen Schutzdächern für das Weidevieh in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - f) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt werden;
 - g) die dem jeweiligen Eigentümer im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht obliegenden Verpflichtungen. Die untere Landschaftsbehörde ist von entsprechenden Maßnahmen zu unterrichten;
 - h) Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - i) das Verbrennen von Gehölzschnittgut das bei Pflegemaßnahmen anfällt im Rahmen einer Genehmigung durch die Ordnungsbehörde.

Befreiungen und Ausnahmen siehe unter Punkte 2.1 und 2.2: Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten.

Die Grenzen der geschützten Gebiete sind in der Karte festgesetzt. Die allgemeinen Festsetzungen gelten für alle Landschaftsschutzgebiete. Darüber hinaus gehende Festsetzungen wie z.B. Verbote von Entwässerungsmaßnahmen und Umwandlung von Grünlandbereichen, sowie Einschränkungen bei der Ausübung des Angelsports und Gebote z.B. für die Anlage von Laichtümpeln, Einzäunungen von Gewässern und zur besonderen Nutzung und Pflege werden nur für einzelne Landschaftsschutzgebiete getroffen.

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der biologisch-ökologischen Bewertung getroffen worden.

Die Flächengröße der Landschaftsschutzgebiete beträgt insgesamt ca. 4.690 ha. Das entspricht ca. 68,97 % des Geltungsbereiches des Landschaftsplans. Die Landschaftsschutzgebiete werden mit dem Buchstaben L und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet.

Als Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt:

3.2.1 L 01: Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Isselburg - Werther Bruchniederung, der Millinger Ebene und der Wittenhorster Sandplatten

Größe ca. 1.832 ha

Schutzgegenstand:

Die Bereiche der Isselburger-Werther Bruchniederung, der Millinger Ebene und der Wittenhorster Sandplatten.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 21 a, b und c LG geboten.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisungen dienen der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und dem Erhalt der vorkommenden sehr schutzwürdigen Archivböden (Braune Plaggenesche). Die Bereiche der Isselburger-Werther Bruchniederung, der Millinger Ebene und der Wittenhorster Sandplatten stellen einen ökologisch wertvollen und prägenden Landschaftsteil dar und sollen zur Bewahrung von Lebensstätten seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

- Erhalt der Binnendünen mit naturnahem, bodenständig bestocktem Laubwald mit Niederwaldresten,
- Vermehrung der Heideflächen und Straussgrasrasen durch Einschlag und Offenhalten von Kiefern-, Lärchen- und Fichtenforsten.

3.2.2 L 02: Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Rees-Bislicher Rheinniederung einschließlich der Reeser Rheinaue

Größe ca. 1.206 ha

Schutzgegenstand:

Die Bereiche der Rees-Bislicher Rheinniederung und der Rheinarme.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 21 a, b und c LG geboten.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisungen dienen der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Die Bereiche der Rees-Bislicher Rheinniederung und der Rheinarme stellen einen ökologisch wertvollen und prägenden Landschaftsteil dar und sollen zur Bewahrung von Lebensstätten seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Unberührt:

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 41 zur Erschließung des Ferienparks Reeser Meer bleiben unberührt.

3.2.3 L 03: Landschaftsschutzgebiet im Vogelschutzgebiet im Bereich der Rees-Bislicher Rheinniederung einschließlich der Reeser Rheinaue

Größe ca. 1.038 ha

Schutzgegenstand:

Die Bereiche des Vogelschutzgebietes der Rees-Bislicher Rheinniederung und der Rheinarme. Die Rheinuferbereiche des Landschaftsschutzgebietes sind Teilbereiche des FFH-Gebietes „Rheinfischschutzzonen von Emmerich bis Bad Honnef“ DE 4405-301.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 21 a, b und c LG geboten.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisungen dienen der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Die Bereiche der Rees-Bislicher Rheinniederung und der Rheinarme stellen einen ökologisch wertvollen und prägenden Landschaftsteil dar und sollen zur Bewahrung von Lebensstätten seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Bereich des nach der Richtlinie 79/409/EWG von der Landesregierung NRW erklärten, mit Erlass des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 17. Dezember 2004 –III-9-

616.07.00.04- (MBI NRW. 2005 S. 66) bekannt gemachten und durch § 48c Abs. 5 LG unter Schutz gestellten europäischen „Vogelschutzgebietes DE-4203-401 Unterer Niederrhein“ Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Brut-, Nahrungs- und Überwinterungsbiotope seltener Wat- und Wiesenvögel und der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse.

Die Festsetzung erfolgt des weiteren zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979 S. 1) (Vogelschutz-RL) des „Vogelschutzgebietes ‚DE-4203-401 Unterer Niederrhein‘“ (mit Angabe der NATURA 2000 – Kennziffer):

a) Arten des Anhangs I

- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), A081
- Wachtelkönig (*Crex crex*), A122
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), A272
- Zwergsäger (*Mergus albellus*), A068
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), A151
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), A140
- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), A166
- Eisvogel (*Alcedo atthis*), A229
- Weißwangengans (*Branta leucopsis*), A045
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), A197
- Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), A193
- Kornweihe (*Circus cyaneus*), A082
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*), A031
- Singschwan (*Cygnus cygnus*), A038
- Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*), A037

b) regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht in Anhang I aufgeführt sind;

- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), A297
- Löffelente (*Anas clypeata*), A056
- Krickente (*Anas crecca*), A052
- Pfeifente (*Anas penelope*), A050
- Knäkente (*Anas querquedula*), A055
- Schnatterente (*Anas strepera*), A051
- Bläßgans (*Anser albifrons*), A041
- Saatgans (*Anser fabalis*), A039
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), A257
- Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*), A136
- Bekassine (*Gallinago gallinago*), A153
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*), A156
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), A 271
- Gänsesänger (*Mergus merganser*), A070
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), A160
- Pirol (*Oriolus oriolus*), A337
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), A276
- Rotschenkel (*Tringa totanus*), A162
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*), A142
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), A165
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), A275
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*), A164
- Spießente (*Anas acuta*), A054
- Tafelente (*Aythya ferina*), A059
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*), A118
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), A004

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten NATURA 2000 Lebensräume und Arten sowie ihrer Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die im Internet unter www.natura2000.munlv.nrw.de eingesehen werden können.

3.2.4 L 04: Landschaftsschutzgebiet Groinsche Weiden / Lohbrink

Größe ca. 194 ha

Schutzgegenstand:

Grünlandniederung Groinsche Weiden / Lohbrink

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung der hervorragenden feuchten Grünlandniederung innerhalb der Rheinaue, insbesondere wegen seiner vegetationskundlichen Bedeutung und seiner für den Niederrhein typischen landschaftlichen Ausprägung.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

1. Darüber hinaus ist insbesondere verboten:
 - a) Grünflächen umzuwandeln, ausgenommen ist der inner- und zwischenbetriebliche Wechsel von Grünland innerhalb des Schutzgebietes nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;
 - b) weitere Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen. Die notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und Gräben in der bisherigen Art und Weise zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses, bleiben hiervon unberührt.
2. Es ist insbesondere geboten:
 - a) Pflege der Kopfbäume und Hecken in 10-jährigem Rhythmus,
 - b) die Hurler Landwehr in Ihrem ursprünglichen Verlauf wieder herzustellen durch:
 - Wiederherstellung und Entwicklung einer strukturreichen, naturnahen Bachniederung,
 - Anlage und Entwicklung eines naturnahen mäandrierenden Fließgewässers mit Gewässerbett und Überflutungsauwe,
 - Wiederherstellung von extensiv genutztem Feuchtgrünland,
 - Anlage von Kleingehölzen, Hecken und Kopfbaumreihen,
 - c) Laichtümpel anzulegen,
 - d) die Gräben im Zuge von wasserwirtschaftlichen Pflegemaßnahmen nur abschnittsweise zu entkrauten. Die abschnittsweise Grabenpflege hat mechanisch zu erfolgen und zu gewährleisten, dass auf Dauer immer mind. 50 % ihrer Biotopstruktur erhalten bleibt.

3.2.5 L 05: Landschaftsschutzgebiet Niederungszüge Halderner Bach und Wolfstrang

Größe ca. 258 ha

Schutzgegenstand:

Zumeist grünlandgenutzte, den alten Stromrinnen folgende Niederungszüge entlang Halderner Bach und Wolfstrang. Die umgebenden Niederungen werden meist als Intensivweide genutzt und sind durch Hecken, Baum- und Kopfbaumreihen gut strukturiert.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung dient dem Erhalt der strukturell vielfältigen Niederungszüge, dem Erhalt der historischen Nutzungsformen mit Obstwiesen, Kopfbäumen und extensiver Beweidung, sowie der Erhaltung der überwiegend grünlandwirtschaftlich genutzten Niederung zwischen der zusammenhängenden Rheinniederterrasse nordöstlich Haldern und einer kleinflächigen Niederterrasseinsel bei Heeren-Herken wegen ihrer vegetationskundlich, ornithologisch und landschaftsästhetisch wertvollen Bedeutung.

Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil des Biotopverbund VB-D-4104-006 Stufe II

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

1. Darüber hinaus ist insbesondere verboten:
 - a) Grünlandflächen umzuwandeln, ausgenommen ist der inner- und zwischenbetriebliche Wechsel von Grünland innerhalb des Schutzgebietes nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;
 - b) weitere Entwässerungsmaßnahmen oder Grundwasserabsenkungen vorzunehmen. Die notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und Gräben in der bisherigen Art und Weise zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses, bleiben hiervon unberührt;
 - c) weitere Uferbereiche zu verbauen.
2. Es ist insbesondere geboten:
 - a) eine Einzäunung der Gewässer zum Schutz vor Viehtritt und Verbiss der Ufervegetation durch einfache Frechtungen,
 - b) Rückbau vorhandener Uferbefestigungen,
 - c) Wiederherstellung der Überflutungsbereiche,
 - d) Anpflanzung von Bäumen, Kleingehölzen und Hecken zur Biotopvernetzung,
 - e) Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
 - f) Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,
 - g) Umwandlung von intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,
 - h) eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreis-Kultur-Landschaftsprogramms
 - i) Erhaltung und Pflege der Streuobstwiesen
 - j) Pflege der Kopfbäume und Hecken in 10-jährigem Rhythmus
 - k) Unterhaltungs- und Entwicklungspflege der Kleingehölze und Hecken, regelmäßiges auf den Stock setzen in 8-jährigem Rhythmus.

3.2.6 L 06: Landschaftsschutzgebiet Alter Hafen

Größe ca. 10 ha

Schutzgegenstand:

Extensiv genutzter Grünlandbereich in der periodisch überfluteten Rheinaue.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung des extensiv genutzten Grünlandbereiches in der periodisch überfluteten Rheinaue wegen seiner vegetationskundlichen, zoologischen und ornithologischen Bedeutung.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

1. Darüber hinaus ist insbesondere verboten:
 - a) Grünlandflächen umzuwandeln, ausgenommen ist der inner- und zwischenbetriebliche Wechsel von Grünland innerhalb des Schutzgebietes nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;
 - b) Viehtränken an stehenden Gewässern zu betreiben und anzulegen.
2. Es ist insbesondere geboten:
 - a) Einzäunung der vorhandenen Kolke zum Schutz vor Viehtritt und Verbiss der Ufervegetation.

3.2.7 L 07: Landschaftsschutzgebiet Woy-Bergswick

Größe ca. 21 ha

Vernetzung der Biotopverbunde „Altrheinarme östlich von Rees“ - Biotopverbund VB-D-4204-013 und „Feuchtes Grünland am Reeser Altrhein“ - Biotopverbund VB-D-4204-008 als Landschaftsschutzgebiet.

Begründung:

Die vorhandenen stadtnahen Flächen am östlichen Ortsrand von Rees werden zur Zeit als Wohnbau-, Gemeinbedarfs- und Gewerbeflächen, Sport- und Spielanlagen, Lagerplatz, Festplatz und Hundedressurplatz genutzt.

Durch Ausweisung des gesetzlich geschützten Biotops „Woy“ einschließlich der umgebenden Flächen (Ronde Wiese) und Grünland zwischen Woy und Rauhe Straße als Landschaftsschutzgebiet, soll dieser Landschaftsraum gemäß § 34 Abs. 2 LG gegen alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, geschützt werden.

Schutzzweck:

Erhalt und Entwicklung des Biotops „Woy“ sowie Entwicklung von strukturreichen extensiv genutzten Grünlandflächen als Pufferzone zur Vermeidung von Eutrophierung. Landschaftliche Einbindung des Gewerbegebietes nördlich der Bergswicker Straße.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

1. Darüber hinaus ist insbesondere verboten:
 - a) Grünlandflächen umzuwandeln, ausgenommen ist der inner- und zwischenbetriebliche Wechsel von Grünland innerhalb des Schutzgebietes nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.
2. Es ist insbesondere geboten:
 - a) Anlage einer fünfzehnjährigen Anpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen südlich entlang der Bergswicker Straße zur Einbindung des Gewerbegebietes in die Landschaft,
 - b) Anpflanzung von Bäumen, Kleingehölzen und Hecken zur Biotopvernetzung,
 - c) Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
 - d) Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,
 - e) Umwandlung von intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,
 - f) eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreis-Kultur-Landschaftsprogramms,
 - g) Pflege der Kopfbäume und Hecken in 10-jährigem Rhythmus,
 - h) Unterhaltungs- und Entwicklungspflege der Kleingehölze und Hecken, regelmäßiges auf den Stock setzen in 8-jährigem Rhythmus.

3.2.8 L 08: Landschaftsschutzgebiet im westlichen Teil der Norderweiterung Reeser Meer

Größe ca. 19 ha

Begründung:

Im Regionalplan (GEP 99) ist der Bereich Reeser Meer als Erholungs- und Freizeitschwerpunkt ausgewiesen. Neben dem bereits rechtskräftigen Bebauungsplan R 22 Ferienpark Reeser Meer ist im Flächennutzungsplan der Stadt Rees nördlich des Ferienparks eine weitere Fläche als Sondergebiet für ein Ferienhausgebiet ausgewiesen.

Durch die genehmigte Abgrabung „Reeser Meer Norderweiterung“ entsteht eine zusätzliche Wasserfläche für Freizeit und Erholung.

Schutzzweck:

Die Abgrabung grenzt im Norden und Westen unmittelbar an das Naturschutzgebiet N 07 „Aspeler Meer - Schmales Meer“. Durch geschützte Uferbereiche, einer ganzjährigen Ruhezone und weiteren Maßnahmen zur Lenkung von Erholung und Freizeit soll das angrenzende Naturschutzgebiet vor negativen Beeinträchtigungen geschützt werden.

Schutzziele und Maßnahmen auf der Grundlage des Schutzzweckes sind:

- Ausweisung und Absperrung einer ganzjährigen Ruhezone auf an das Naturschutzgebiet angrenzende Wasserflächen und Uferzonen,
- Ausweisung und Sicherung von geschützten Uferbereichen,
- Untersagung der wassersportlichen Nutzung,
- Beschränkung der fischereilichen Nutzung nur auf das Angeln vom Boot aus
- Naturnahe Gewässergestaltung,
- Erhaltung der Landschaftsstrukturen.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

1. Darüber hinaus ist insbesondere verboten:
 - a) Die Ausübung von Wassersport, insbesondere das Befahren der Wasserflächen einschließlich Segeln, Surfen, Baden und Tauchen,
 - b) Anlandungsverbot an allen Uferbereichen,
 - c) die Anlage von uferbegleitenden Wanderwegen oder sonstigen Erschließungsmaßnahmen,
 - d) das Angeln vom Ufer aus sowie generell während der Brutzeit vom 15.03. - 15.07.,
 - e) die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln auf Flächen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, ausgenommen Aufbringung von Stallmist.
2. Es ist insbesondere geboten:
 - a) ein Konzept zur Besucherlenkung durch Informationen anhand von Hinweistafeln zum Wegenetz, zur Landschaft und zu ökologischen Themen zu erstellen um Radfahrer und Wanderer für die Belange der Natur zu sensibilisieren und aus den geschützten Bereichen fernzuhalten.
 - b) besonders sensible Bereiche durch Beschilderungen, Abpflanzungen und evtl. Abzäunungen gegen Betreten zu sichern
 - c) Absperrungen zu Lande und zu Wasser zur Sicherung der ganzjährigen Ruhezone und geschützten Uferbereiche zu errichten.

3.2.9 L 09: Landschaftsschutzgebiet „Aspel“

Größe ca. 34 ha

Vernetzung der Biotopverbunde „Altrheinarme östlich von Rees“ - Biotopverbund VB-D-4204-013 und „Sonsfeldsches Bruch“ - Biotopverbund VB-D-4204-017 als Landschaftsschutzgebiet.

Begründung:

Durch die genehmigte Abgrabung „Reeser Meer Norderweiterung“ und das geplante Sondergebiet für Freizeit und Erholung entfallen Teilgebiete des Biotopverbundes 4204-013. Durch Ausweisung eines LSG für die Restfläche des Biotopverbundes inkl. der im FNP ausgewiesenen Ausgleichsflächen und des östlich anschließenden Grünlandbereiches kann eine Vernetzung nördlich der Abgrabungsgewässer und des Sondergebiets mit dem Biotopverbund Sonsfeldsches Bruch geschaffen werden.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung einer strukturreichen Feuchtgrünlandfläche durch Anlegen von Kleingehölzen und Extensivierung der Beweidung, sowie der Entwicklung und Sicherstellung einer Biotopvernetzung zwischen Haus Aspel und dem Biotopverbund Sonsfeldsches Bruch zwischen den Sportanlagen südlich Haldern und dem im FNP ausgewiesenen Sondergebiet für Ferienhäuser.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

1. Darüber hinaus ist insbesondere verboten:
 - a) Grünlandflächen umzuwandeln, ausgenommen ist der inner- und zwischenbetriebliche Wechsel von Grünland innerhalb des Schutzgebietes nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;
 - b) weitere Entwässerungsmaßnahmen in Grünlandbereichen vorzunehmen. Die notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und Gräben in der bisherigen Art und Weise zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses, bleiben hiervon unberührt;
2. Es ist insbesondere geboten:
 - a) Anpflanzung von Bäumen, Kleingehölzen und Hecken zur Biotopvernetzung zwischen den Sportanlagen und dem Sondergebiet für Ferienhäuser südlich von Haltern,
 - b) Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
 - c) eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreis-Kultur-Landschaftsprogramms,
 - d) Viehtränken an stehenden Gewässern zu betreiben und anzulegen,
 - e) Pflege der Kopfbäume und Hecken in 10-jährigem Rhythmus,
 - f) Unterhaltungs- und Entwicklungspflege der Kleingehölze und Hecken, regelmäßiges auf den Stock setzen in 8-jährigem Rhythmus,
 - g) partielle Einzäunung der Gewässer zum Schutz vor Viehtritt und Verbiss der Ufervegetation durch einfache Frechtungen.

3.2.10 L 10: Landschaftsschutzgebiet Kolklandschaft Overkamp-Ree

Größe ca. 43 ha

Schutzgegenstand:

Landschaftlich hervorragende, naturnahe Kolklandschaft bei Overkamp-Ree.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung der landschaftlich hervorragenden, naturnahen Kolklandschaft bei Overkamp-Ree, in deren Kernbereich gesetzlich geschützte Paragraph 62-Biotoptypen: „naturnahe Stillgewässer sowie Magerwiesen und -weiden“ festgesetzt sind, insbesondere wegen ihrer vegetationskundlich, limnologisch, ornithologisch und landschaftsästhetischen Bedeutung.

Dieser Bereich übernimmt eine wichtige Pufferfunktion für die gesetzlich geschützten Biotope und Naturdenkmale im Kernbereich.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

1. Darüber hinaus ist insbesondere verboten:
 - a) Grünflächen umzuwandeln, ausgenommen ist der inner- und zwischenbetriebliche Wechsel von Grünland innerhalb des Schutzgebietes nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;
 - b) weitere Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen,
 - c) das Angeln in den dargestellten Bereichen.
2. Insbesondere ist verboten (Kolke)
 - a) Den Wasserhaushalt der Kolke und der funktional zugeordneten Umgebung künstlich zu verändern durch Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahme wie Einbringung von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln,
 - b) Entfernung, Beschädigung oder Zerstörung der typischen Vegetationsstruktur (Pflanzen der Laichkraut-, Röhricht- und Weichholzzone),

- c) Floren- und Faunenverfälschung durch Einbringen von Fremdarten (nicht heimische Fischarten),
 - d) mechanische Veränderungen des Reliefs bzw. Bodengefüges
 - e) im Bereich der Ufervegetation der Schutzobjekte Feuer zu machen.
3. Es ist insbesondere geboten:
- a) Pflege der Kopfbäume und Hecken in 10-jährigem Rhythmus,
 - b) eine Einzäunung der Gewässer zum Schutz vor Viehtritt und Verbiss der Ufervegetation durch einfache Frechtungen,
 - c) eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreis-Kultur-Landschaftsprogramms.

3.2.11 L 11: Landschaftsschutzgebiet Kirchenrenn

Größe ca. 21 ha

Schutzgegenstand:

Landschaftlich bedeutsames Gewässer innerhalb der Rheinaue.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung des landschaftlich bedeutsamen Gewässers innerhalb der Rheinaue, teils in unmittelbarem Siedlungsbereich von Mehr gelegen, insbesondere wegen ihrer landschaftlichen und geomorphologischen Bedeutung.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

1. Darüber hinaus ist insbesondere verboten:
 - a) Grünlandflächen umzuwandeln, ausgenommen ist der inner- und zwischenbetriebliche Wechsel von Grünland innerhalb des Schutzgebietes nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.
2. Es ist insbesondere geboten:
 - a) eine Einzäunung der Gewässer zum Schutz vor Viehtritt und Verbiss der Ufervegetation durch einfache Frechtungen,
 - b) eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreis-Kultur-Landschaftsprogramms.

3.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Gemäß § 34 Abs. 3 LG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten.

1. Verboten ist insbesondere:
 - a) einzelne Bäume und Sträucher zu entfernen und zu beschädigen;

- b) das Wurzelwerk von Bäumen und Sträuchern zu beschädigen;
- c) Naturdenkmale durch künstliche Veränderungen des Grundwasserspiegels zu schädigen;
- d) im Kronenbereich geschützter Bäume bzw. in unmittelbarer Nähe die Erdoberfläche zu versiegeln;
- e) im Umkreis von 20 m der Schutzobjekte offene Feuer zu machen;
- f) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Tausalz im durch die Kronentraufe bestimmten Wurzelbereich.

2. Unberührt bleiben:

- a) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt werden;
- b) Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit.

Das Entfernen von Bäumen sowie Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen aus den vorher genannten Gründen bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge unverzügliches Handeln erfordert.

Über die Erforderlichkeit und den Umfang baumpflegerischer Maßnahmen entscheidet die untere Landschaftsbehörde.

Befreiungen und Ausnahmen siehe unter Punkte 2.1 und 2.2: Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten.

Die Naturdenkmale werden mit dem Buchstaben **ND** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet.

Als Naturdenkmale werden festgesetzt:

3.3.1 ND 1: Naturdenkmal - Stieleiche bei Hövershof „schwarze Furth“ Heeren-Herken

Art: Quercus robur (Stieleiche)
Anzahl: 1
Höhe: 20 - 25 m
Stammdurchmesser: 1,00 - 1,20 m
Kronendurchmesser: ca. 15 - 20 m
Schutzzweck:
Einzelschöpfung von hervorragender Eigenart und Schönheit

3.3.2 ND 2: Naturdenkmal - Eichenallee nördlich Haldern

Art: Quercus robur (Stieleiche)
Anzahl: 77
Höhe: 25 - 30 m
Stammdurchmesser: 100 - 120 cm
Kronendurchmesser: 15 - 20 m
Schutzzweck:
Ensemble von besonderer Seltenheit, Eigenart und Schönheit (Straßenbäume)

3.3.3 ND 3: Naturdenkmal - 8 Linden bei Kathersfeld, Halderner Straße

Art: Tilia cordata (Winterlinde)
Anzahl: 8
Höhe: 20 - 25 m
Stammdurchmesser: 60 - 80 cm
Kronendurchmesser: 10 - 15 m
Schutzzweck:
Ensemble von besonderer Seltenheit, Eigenart und Schönheit

3.3.4 ND 4: Naturdenkmal - Eiche bei Köppenhof in Herken

Art: Quercus robur (Stieleiche)
Anzahl: 1
Höhe: 20 – 25 m
Stammdurchmesser: 80 - 100 cm
Kronendurchmesser: 15 - 20 m
Einzelerschöpfung von hervorragender Eigenart und Schönheit

3.3.5 ND 5: Naturdenkmal - 3 Linden bei Fasekamp Halderner Straße

Art: Tilia cordata (Winterlinde)
Anzahl: 3
Höhe: 20 – 25 m
Stammdurchmesser: 60 - 80 cm
Kronendurchmesser: 10 - 15 m
Schutzzweck:
Ensemble von besonderer Eigenart und Schönheit

3.3.6 ND 6: Naturdenkmal - Lindenallee östlich Rees

Art: Tilia cordata (Winterlinde)
Anzahl: 130
Höhe: 5 - 25 m
Stammdurchmesser: 20 - 100 cm
Kronendurchmesser: 5 - 15 m
Schutzzweck:
Ensemble von besonderer Eigenart und Seltenheit. Die Allee besteht aus 130 Bäumen verschiedenen Alters und Habitus sie ist permanent nachgepflanzt worden und als gesamte Einheit als ND festgesetzt.

3.3.7 ND 7: Naturdenkmal - 33 Linden in Rees an den Wallanlagen-Alter Hafen

Art: Tilia cordata (Winterlinde)
Anzahl: 33
Höhe: 5 - 20 m
Stammdurchmesser: 20 - 100 cm
Kronendurchmesser: 5 - 15 m
Schutzzweck:
Ensemble von besonderer Eigenart und Schönheit. Die Baumreihe besteht aus 33 Bäumen verschiedenen Alters und Habitus; sie ist permanent nachgepflanzt worden und als gesamte Einheit als ND festgesetzt.

3.3.8 ND 8: Naturdenkmal - Eichenallee östlich Blaues Haus Haldern

Art: Quercus robur (Stieleiche)
Anzahl: 22
Höhe: 20 – 25 m
Stammdurchmesser: 60 - 100 cm
Kronendurchmesser: 10 - 15 m
Schutzzweck:
Ensemble von besonderer Eigenart (Betonung der Zufahrt Blaues Haus)

3.3.9 ND 9: Naturdenkmal - 1 Linde bei Haltermannshof

Art: Tilia cordata (Winterlinde)
Anzahl: 2
Höhe: 20 - 25 m
Stammdurchmesser: 80 - 100 cm
Kronendurchmesser: 10 - 15 m
Schutzzweck:

Ensemble von besonderer Eigenart (Betonung einer Feldkapelle)

3.3.10 ND 10: Naturdenkmal - Kastanienallee nördlicher Ortsrand von Haffen

Art: Aesculus hippocastanum
(Rosskastanie)
Anzahl: 15
Höhe: 15 m
Stammdurchmesser: 60 - 100 cm
Kronendurchmesser: 5 - 10 m
Schutzzweck:
Ensemble von besonderer Eigenart (Hofzufahrt)

3.3.11 ND 11: Naturdenkmal - Eiche bei Stoppendahl (Haffen)

Art: Quercus robur (Stieleiche)
Anzahl: 1
Höhe: 120 - 140 cm
Stammdurchmesser: 25 - 30 m
Kronendurchmesser: 30 - 35 m
Schutzzweck:
Baum von besonderer Eigenart, Seltenheit und Schönheit

3.3.12 ND 12: Naturdenkmal - 3 Linden bei Stoppendahl

Art: Tilia cordata (Winterlinde)
Anzahl: 3
Höhe: 20 - 25 m
Stammdurchmesser: 80 - 100 cm
Kronendurchmesser: 15 - 20 m
Schutzzweck:
Ensemble von besonderer Eigenart (Hofschutzpflanzung)

3.3.13 ND 13: Naturdenkmal - 7 Linden bei Hagenshof (Lohrwardt)

Art: Tilia cordata
(Winterlinde)
Anzahl: 7
Höhe: 20 - 25 m
Stammdurchmesser: 60 - 80 cm
Kronendurchmesser: 10 - 15 m
Schutzzweck:
Ensemble von besonderer Eigenart (Hofschutzpflanzung)

3.3.14 ND 14: Naturdenkmal - Eiche bei Mommenkat

Art: Quercus robur (Stieleiche)
Anzahl: 1
Höhe: 25 - 30m
Stammdurchmesser: 100 - 120 cm
Kronendurchmesser: 20 m
Schutzzweck:
Baum von besonderer Seltenheit und Eigenart.
Eine zweite Eiche gleichen Alters und von ähnlichem Habitus ist schon stark geschädigt.
Erläuterungen:
Es erfolgt von daher keine Festsetzung als ND. Baumpflegerische Maßnahmen sollten unbedingt durchgeführt werden.

3.3.15 ND 15: Naturdenkmal - Eiche bei Hoppmannshof (südlich Mehr)

Art: Quercus robur (Stieleiche)
Anzahl: 1
Höhe: 30 - 35 m
Stammdurchmesser: 120 - 140 cm
Kronendurchmesser: 25 - 30 m
Schutzzweck:
Baum von besonderer Seltenheit, Eigenart und Schönheit

3.3.16 ND 16: Naturdenkmal - Eichenallee bei „Kleiner Grindhof“ (südlich Mehr)

Art: Quercus robur (Stieleiche)
Anzahl: 29
Höhe: 20 -25 m
Stammdurchmesser: 80 - 100 cm
Kronendurchmesser: 10 - 15 m
Schutzzweck:
Ensemble von besonderer Eigenart und Seltenheit

3.3.17 ND 17: Naturdenkmal - Lindenallee südlich Blaues Haus (Haldern)

Art: Tilia cordata (Winterlinde)
Anzahl: 21
Höhe: 25 - 30 m
Stammdurchmesser: 80 - 200 cm
Kronendurchmesser: 10 - 15 m
Schutzzweck:
Ensemble von besonderer Eigenart (Begleitung einer alten Wegeverbindung)

3.3.18 ND 18: Naturdenkmal - Lindenallee Straße Alt Sonsfeld (Haldern)

Art: Tilia cordata
(Winterlinde)
Anzahl: 12
Höhe: 25 - 30 m
Stammdurchmesser: 80 - 100 cm
Kronendurchmesser: 10 - 15 m
Schutzzweck:
Ensemble von besonderer Eigenart (Begleitung einer alten Wegeverbindung)

3.3.19 ND 19: Naturdenkmal - 20 Eiben bei Blaues Haus (Haldern)

Art: Taxus baccata (Eibe)
Anzahl: 20 (2 Gruppen, 2 Einzelexemplare)
Höhe: 3 - 8m
Stammdurchmesser: 20 - 50 cm
Kronendurchmesser: 5 - 15 m
Schutzzweck:
Ensemble von besonderer Eigenart und Seltenheit

3.3.20 ND 20: Naturdenkmal - Lindenallee bei Blaues Haus (Haldern)

Art: Tilia cordata (Winterlinde)
Anzahl: 35
Höhe: 25 - 30 m
Stammdurchmesser: 60 - 100 cm
Kronendurchmesser: 5 - 15 m
Schutzzweck:
Ensemble von besonderer Eigenart

3.3.21 ND 21: Naturdenkmal - 8 Esskastanien bei Haus Sonsfeld

Art: *Castanea sativa* (Esskastanie)
Anzahl: 8
Höhe: 20 - 25 m
Stammdurchmesser: 80 - 150 cm
Kronendurchmesser: 15 - 20 m
Schutzzweck:
Ensemble von besonderer Eigenart und Seltenheit

3.3.22 ND 22: Naturdenkmal - 8 Kolke Overkamp-Ree ca. 10,8 ha

Die Kolke bei Overkamp-Ree werden als Naturdenkmale festgesetzt. Das zu schützende Biotop ist im Biotopkatasterblatt unter der Objekt Nummer 4204/12 näher beschrieben. Die Grenzen der geschützten Gebiete sind in der Karte B: „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ festgesetzt sowie in einem Auszug aus der Flurkarte (siehe Anlage).

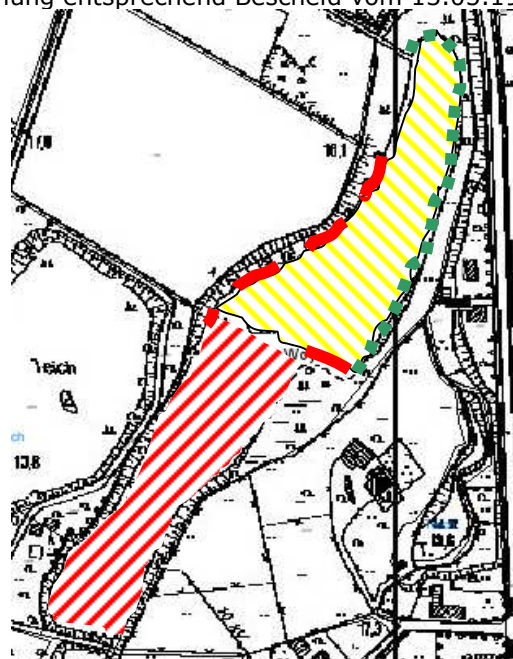
Schutzzweck:

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Kolklandschaft aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

Neben den allgemeinen Bestimmungen gelten folgende spezielle Ver- und Gebote:

1. Darüber hinaus ist insbesondere verboten:

- a) die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln,
- b) Viehtränken an stehenden Gewässern zu betreiben und anzulegen,
- c) das Angeln in den dargestellten Bereichen und vom Boot aus, Angelregelung entsprechend Bescheid vom 13.05.1993



Ganzjähriges Beangeln des Gewässers vom Ufer aus möglich



In der Zeit vom 1.03. bis 30.06. jedes Jahres ist weder ein Beangeln vom Boot noch vom Ufer aus erlaubt



Ganzjährig ist weder ein Befahren noch ein Beangeln vom Ufer oder Boot erlaubt



Ganzjährig ist weder ein Beangeln des Gewässers noch ein Befahren des Schilfgürtels in diesem Bereich erlaubt

2. Darüber hinaus ist insbesondere verboten (Kolke):

- a) Den Wasserhaushalt der Kolke und der funktional zugeordneten Umgebung künstlich zu verändern durch Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahme wie Einbringung von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln,
- b) Entfernung, Beschädigung oder Zerstörung der typischen Vegetationsstruktur (Pflanzen der Laichkraut-, Röhricht- und Weichholzzone),

- c) Floren - und Faunenverfälschung durch Einbringen von Fremdarten (z.B. nicht heimische Fischarten),
- d) mechanische Veränderungen des Reliefs bzw. Bodengefüges
- e) im Bereich der Ufervegetation der Schutzobjekte Feuer zu machen.

3. Geboten ist insbesondere:

- a) die Entfernung standortfremder Gehölzarten,
- b) eine Einzäunung der Gewässer zum Schutz vor Viehtritt und Verbiss der Ufervegetation durch einfache Frechtungen

3.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

Die geschützten Landschaftsbestandteile befinden sich alle in Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten und sind somit nach § 34 Abs. 1 und 2 LG gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, geschützt.

3.4.1 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Baumreihen, Bäumen, Hecken, Streuobstwiesen oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Gemäß § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.

1. Es ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Bauordnung NW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich; in Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und damit verbundener Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine Befreiung zu erteilen, wenn das Vorhaben § 34 Abs. 2 LG nicht entgegensteht;
- b) an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu zelten, zu baden oder Gewässer zu befahren, Bootsstege oder sonstige feste Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport zu errichten, Wohnwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Wohnwagen sowie Zelt- und Campingplätze anzulegen oder sie zu ändern, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen;
- c) wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen (unberührt bleibt die Bisam- und Nutriabekämpfung);
- d) Frei- und Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- e) Bäume, Hecken, Ufer- und Feldgehölze, sowie Waldflächen zu beseitigen oder zu beschädigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen; Hecken und Gehölze gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist;
- f) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;

- g) Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern; den Grundwasserflurabstand zu verändern;
 - h) Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen, oder zu lagern, Bauschutt oder fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
 - i) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen; (ausgenommen Werbeschilder der direktvermarktenden landwirtschaftlichen Betriebe);
 - j) Böschungen, Wegränder, Ufer, Ödland und sonstige Flächen abzuflämmen;
 - k) außerhalb der Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken; das Radfahren und Mountainbiking außerhalb der Wege; ausgenommen ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr;
 - l) Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben;
 - m) Feuer zu machen oder zu unterhalten oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen oder Grillgeräte zu benutzen, außer an den dafür vorgesehenen Plätzen.
2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete nichts anderes bestimmt ist:
- a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung land- und forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen, mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie Beseitigung der Hecken, Feld-, und Ufergehölze; diese dürfen ordnungsgemäß mit der Maßgabe genutzt werden, dass ihr Fortbestehen nicht gefährdet wird; die hierzu notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Wegen, Gräben und Gewässern bleiben ebenfalls unberührt;
 - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei sowie die Errichtung von offenen Ansitzleitern, das Aufstellen von kleinen, der Landschaft angepassten Wildfütterungen ;
 - c) eine sonstige bei Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübte Nutzung;
 - d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen sowie die Einfriedigung von bebauten Grundstücken;
 - e) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt werden,
 - f) die dem jeweiligen Eigentümer im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht obliegenden Verpflichtungen. Die untere Landschaftsbehörde ist von entsprechenden Maßnahmen zu unterrichten.
 - g) das Verbrennen von Gehölzschnittgut das bei Pflegemaßnahmen anfällt im Rahmen einer Genehmigung durch die Ordnungsbehörde.

3.4.2 Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile

3.4.2.1 Der gesamte Bestand an Hecken im Plangebiet

Schutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an Hecken im Geltungsbereich des Landschaftsplans, soweit es sich nicht um Hecken an Hausgärten handelt, die jährlich geschnitten werden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Erläuterungen:

Hecken gliedern und bereichern das Landschaftsbild. Weiterhin stellen sie Lebens- und Rückzugsräume (Refugialräume) für Fauna und Flora dar. Sie sind insbesondere Brut-

und/ oder Nahrungsräume, Überwinterungsquartiere sowie Ansitz und Singwarten für Vögel und bieten Deckung und Schutz vor Witterung und Feinden. Ferner tragen die Gehölze zur Vernetzung von Biotopen bei.

3.4.2.2 Der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Plangebiet

Schutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Geltungsbereich des Landschaftsplans, soweit sie nicht als Naturdenkmal festgesetzt sind.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Erläuterungen:

Kopfbäume sind charakteristische Elemente der niederrheinischen Kulturlandschaft. Sie sind zudem wichtige Lebensräume, insbesondere für z.B. Steinkauz und Fledermäuse.

3.5 Schutz der Alleen (§ 47a LG)

Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt. Darüber hinausgehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und für die keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durchgeführt werden können, sind der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Ersatzpflanzungen sind in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) führt ein landesweites Kataster der gesetzlich geschützten Alleen.

3.6 Schutz bestimmter Biotope nach § 62 LG (nachrichtliche Wiedergabe)

Der Landschaftsplan stellt gemäß § 62 Abs. 3 Satz 5 LG die Biotope nachrichtlich dar.

Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgende Biotope führen können, sind verboten.

Die Geschützten Biotope werden mit dem Buchstaben GB und einer fortlaufenden Ziffer in der Festsetzungskarte B: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, gekennzeichnet.

Im Landschaftsplan Rees werden gemäß § 62 Abs. 3 Satz 5 LG folgende Biotope nachrichtlich dargestellt.

Nr.	Kennung	Bezeichnung
GB 01	4204-001	Nass- und Feuchtgrünland
GB 02	4204-002	Stillgewässer
GB 03	4204-003	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxus excelsior</i>
GB 04	4204-005	Flüsse mit Schlammbänken
GB 05	4204-407	Stillgewässer
GB 06	4204-408	Stillgewässer
GB 07	4204-409	Stillgewässer
GB 08	4204-410	Stillgewässer
GB 09	4204-411	Stillgewässer
GB 10	4204-412	Stillgewässer
GB 11	4204-413	Stillgewässer

GB 12	4204-414	Stillgewässer
GB 13	4204-415	Stillgewässer
GB 14	4204-416	Stillgewässer
GB 15	4204-417	Magerwiesen und -weiden
GB 16	4204-0201	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxis excelsior</i>
GB 17	4204-403	Nass- und Feuchtgrünland
GB 18	4204-404	Stillgewässer
GB 19	4204-405	Stillgewässer
GB 20	4204-201	Stillgewässer/Sümpfe und Riede/ Röhrichte
GB 21	4205-601	Bruch- und Sumpfwälder
GB 22	4104-601	Stillgewässer

4 Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

Im Plangebiet des Landschaftsplans Rees werden keine Festsetzungen für Brachflächen getroffen, da es sich ausschließlich um die Verlandungszonen von Gewässern mit emenser, krautiger Vegetation (Röhrichte oder Riedflächen) handelt und die Pflege dieser Flächen in den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt sind.

5 Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten (§ 25 LG)

Im Plangebiet des Landschaftsplans Rees werden keine besonderen forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten getroffen. Die für die Entwicklungsziele der Landschaft notwendigen Maßnahmen, auch der forstlichen Nutzung, sind in den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.

6 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Allgemeine Hinweise

Nach § 26 (3) LG können Festsetzungen nach Absatz 2 einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksgrenze gebunden werden.

Zur Verwirklichung der geplanten Entwicklungsziele für die Landschaft und der Schutzzwecke von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft ist die Durchführung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

Im Regelfall werden die Festsetzungen einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum (Maßnahmenraum) zugeordnet. Die konkreten Maßnahmenflächen werden einvernehmlich mit den Grundeigentümern/Bewirtschaftern im Zuge der Realisierung des Landschaftsplans vertraglich vereinbart. Die Vereinbarungen werden u.a. auf der Grundlage der Förderprogramme des Vertragsnaturschutzes getroffen.

Eine grundstücksbezogene Festsetzung erfolgt in den Fällen, in denen ortsgebundene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für Pflegemaßnahmen und Maßnahmen an Gewässerrändern.

Die Maßnahmenräume werden mit dem Buchstaben **M** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Maßnahmenräume ist der Karte C: Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen zu entnehmen. Für bestimmte Bereiche werden durch den Landschaftsplan keine Maßnahmenräume festgesetzt. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Bereiche mit konkreten städtebaulichen Entwicklungsabsichten sowie um Nutzungen, die zurzeit keine oder keine konkret festzulegenden Maßnahmen zulassen.

6.1 Maßnahmen

6.1.1 Anlage und Wiederherstellung von Kleingewässern

Folgende Grundsätze sind bei der Anlage bzw. Wiederherstellung von Kleingewässern zu beachten:

- Der Standort muss für die Anlage eines Kleingewässers geeignet, d. h. die Wasserversorgung muss gesichert und das Umfeld relativ intakt sein.
- Nach Möglichkeit sind mehrere Weiher / Tümpel mit einem Durchmesser von etwa 10 – 30 m im engen räumlichen Verbund anzulegen.
- Kleingewässer sollten stockwerkartig mit Tief- und Flachwasserzonen angelegt werden. Die Wassertiefe sollte an der tiefsten Stelle mindestens 1 m betragen.
- Die Uferlinie sollte möglichst vielgestaltig ausgebildet werden, mit zahlreichen Buchten und Halbinseln und wechselnden Flach- und Steilufern.
- Neben ganzjährigen Wasserflächen sollten in geeigneten Bereichen auch periodische Kleingewässer angelegt werden.
- Die Besiedlung mit Tieren ist ausschließlich der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- Die genaue Lage und Ausgestaltung der Maßnahmen ist in einem Durchführungsplan festzulegen.
- Jede Nutzung, die die Funktionen eines Kleingewässers beeinträchtigt oder gefährdet, ist zu unterlassen.
- Um die Kleingewässer ist ein 5 m breiter Randstreifen als Pufferzone und Lebensraum für Amphibien der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist hier verboten. Der Randstreifen kann gelegentlich bei Bedarf im Herbst gemäht werden.

- Die an Weideflächen angrenzenden Uferbereiche sind einschließlich des Randstreifens dauerhaft durch ortsübliche Weidezäune vor Viehtritt, Verbiss und Düngereintrag zu schützen.
- Die erforderlichen Genehmigungen nach den wasserrechtlichen Bestimmungen sind einzuholen.

Eine Bepflanzung der Uferbereiche ist in der Regel nicht erforderlich. Diese sollte allenfalls punktuell mit wenigen bodenständigen Röhricht, Schwimmblatt- und Unterwasserpflanzen erfolgen.

6.1.2 Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen, Feldrainen und Uferstreifen

Folgende Grundsätze sind bei der Einrichtung von Wildkrautsäumen, Feldrainen und Uferstreifen zu beachten:

- Es ist jeweils ein 3 m breiter Streifen zur Einrichtung eines Wildkrautsaumes bzw. ein 5 m breiter Streifen zur Einrichtung eines Feldraines oder Uferstreifens aus der Bewirtschaftung herauszunehmen.
- Der Mindestabstand von 3 bzw. 5 m ist beim Beackern der Felder einzuhalten und als Minimalbreite von Wegbanketten zugrunde zu legen.
- Bei angrenzenden Weideflächen sind die Saumzonen durch Zäune vor Beweidung zu schützen.
- Die Wildkrautsäume und Feldraine sind regelmäßig zu mähen, wobei die Mahd in Bezug auf Zeitwahl und Periodik variabel gestaltet werden sollte. Ein Teil der Säume soll nur einmal im Jahr, ein anderer Teil alle 2 - 4 Jahre gemäht werden. Die Mahd ist jeweils im Herbst abschnittsweise durchzuführen, das Mahdgut ist zu entfernen.

6.1.3 Schaffung bzw. Wiederherstellung naturnaher Grünlandflächen

Hier sind die im Vertragsnaturschutz geregelten Grundsätze zu beachten.

6.1.4 Anpflanzungen von Baumreihen und Alleen

Folgende Grundsätze sind bei den Anpflanzungen von Baumreihen und Alleen zu beachten:

- Die Bäume sind je nach Kronenvolumen in einem Abstand untereinander von 7,5 m bei kleinkronigen bis 12,5 m bei großkronigen Bäumen zu pflanzen.
- Obstbäume sind mit ausreichendem Abstand zum Straßenrand zu pflanzen, um eine Verkehrsgefährdung auszuschließen.
- Bei der Ergänzung von Einzelbäumen oder der Festsetzung von Baumreihen oder Alleen ist die Artenwahl sowie der Pflanzabstand dem vorhandenen Bestand anzupassen.
- Als Pflanzgut sind mittel- oder hochwüchsige Baumarten mit erreichbaren Endhöhen über 15 m als Hochstämme mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm zu verwenden.

6.1.5 Anpflanzung von Kopfbäumen

Folgende Grundsätze sind bei den Anpflanzungen von Kopfbäumen zu beachten:

- Die beim Rückschnitt alter Kopfbäume anfallenden Äste können für Neuanpflanzungen verwendet werden. Äste mit einem Mindestdurchmesser von 5 cm werden zu diesem Zweck auf 3 m Länge geschnitten und ca. 50 – 70 cm tief bei frostfreiem Wetter eingepflanzt.
- Der Pflanzabstand ist beliebig, sollte jedoch nicht unter 2 m betragen.
- Nach etwa 2 Jahren müssen die Bäume in etwa 1,80 - 2 m Höhe geköpft werden. Mit zunehmender Zeitdauer können die Kopfschnitte in immer größeren Abständen vorgenommen werden.
- Die mit zunehmendem Alter der Kopfbäume erforderlichen Pflegemaßnahmen sind vorgegeben.

6.1.6 Anpflanzung von Feldhecken

Folgende Grundsätze sind bei den Anpflanzungen von Feldhecken zu beachten:

- Die Hecken sind möglichst als mehrreihige, mindestens dreireihige, etwa 4 – 10 m breite, lineare Gehölzbepflanzungen aufzubauen.
- Der Gehölzbestand sollte möglichst artenreich sein, unter ausschließlicher Verwendung von Arten der potenziellen natürlichen Vegetation.
- Die einzelnen Arten sind dabei nicht wahllos verstreut, sondern gruppenweise anzupflanzen, um auch konkurrenzschwachen Arten langfristig das Überleben zu sichern.
- Die Hecken sollten nach Möglichkeit in der Breite variieren, über weite Strecken einen stufigen Aufbau erhalten und in der Struktur möglichst reich gegliedert sein.
- Der Pflanzabstand sollte ca. 1 m mal ca. 1 m und der Abstand zur Grundstücksgrenze 1,25 m betragen. Grundstückszufahrten sind freizuhalten.
- In den ersten Jahren nach der Pflanzung ist die Krautschicht innerhalb der Junganlage ein- bis zweimal jährlich zu mähen, um ein Überwachsen der Gehölze zu verhindern. Stattdessen kann auch mit abgemähtem Pflanzmaterial gemulcht werden.
- Wird die Hecke zu breit oder setzt in Bodennähe die Vergreisung der Gehölze ein, ist mit den angegebenen Pflegemaßnahmen zu beginnen.
- Auf der jeweils an Acker- oder Grünlandflächen angrenzenden Seite der Hecken ist möglichst ein mindestens 3 m breiter Streifen für die Entwicklung eines Wildkrautsaumes vorzusehen. Bei angrenzenden Weideflächen sind die Randzonen durch Zäune vor Beweidung zu schützen.
- Die Pflege des Wildkrautsaumes ist entsprechend den Angaben vorzunehmen.
- Gehölzfreie Zwischenräume sind wie Wildkrautsäume entsprechend den Angaben zu entwickeln und zu pflegen.

6.1.7 Anlage von Schutzpflanzungen

Folgende Grundsätze sind bei der Anlage von Schutzpflanzungen zu beachten:

- Schutzpflanzungen sind als mehrreihige lineare Gehölzbestände aufzubauen.
- Der Gehölzbestand sollte möglichst artenreich sein, unter ausschließlicher Verwendung bodenständiger oder zumindest standortgerechter Arten. Es ist ein hoher Anteil an Bäumen zu verwenden.
- Bei Anpflanzungen im Bereich stark befahrener Straßen müssen in gewissem Umfang weitgehend immissionsresistente (streusalz- und abgasverträgliche) Gehölze Verwendung finden.
- Die Schutzpflanzung sollte durch Anpflanzung von Sträuchern und Großsträuchern einen stufigen Aufbau erhalten.
- Die Reihenabstände der Pflanzungen bei Anlage von mehrreihigen Gehölzstreifen betragen ca. 1 m, der Abstand der Pflanzungen in den Reihen 1 m sowie der Abstand zur Grundstücksgrenze jeweils 1,25 m.

6.1.8 Anpflanzung von Ufergehölzen

Folgende Grundsätze sind bei den Anpflanzungen von Ufergehölzen zu beachten:

- Die Ufergehölze sind jeweils unmittelbar oberhalb der Mittelwasserlinie anzupflanzen, unter vorwiegender Verwendung von Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*), Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Baumweiden.
- Auf den an die Mittelwasserlinie anschließenden Böschungsbereichen sind vorwiegend Bäume 2. Ordnung sowie Sträucher zu verwenden (z.B. Eberesche, Feldahorn, Grauweide, Ohrweide oder Faulbaum).
- Der Pflanzabstand zwischen den Erlen, Eschen und Weiden sollte etwa 1 bis 1,5 m betragen, der Pflanzabstand zwischen den Gehölzen der Böschungsbepflanzung etwa 1 m.

- Bei ausreichendem Flächenangebot sind mehrreihige stufig aufgebaute Anpflanzungen vorzunehmen.
- Beginnen die Gehölze im unteren Bereich zu verkahlen, so dass die Schattenwirkung auf das Gewässer deutlich nachlässt, sind diese durch "Auf den Stock setzen" in der Zeit von November bis März zu verjüngen. Der Schlagabraum ist zu entfernen.
- Bei der Gestaltung von Ufergehölzen und Grabenbepflanzungen ist nach der "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" vorzugehen.

6.1.9 Anlage von Obstweiden / -wiesen

Hier sind die im Vertragsnaturschutz geregelten Grundsätze zu beachten.

6.1.10 Anlage von Feldgehölzen

Folgende Grundsätze sind bei der Anlage von Feldgehölzen zu beachten:

- Feldgehölze sind horizontal und vertikal stufig aufzubauen unter Verwendung zahlreicher Arten.
- Die Bestandsränder sollten eine buchtige Ausformung erhalten. Die Buchten sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen, damit sich hier krautige Pflanzen und Sträucher ansiedeln können.
- Der äußere Randbereich der Gehölze ist als mind. 3 m breiter Wildkrautsaum auszubilden, dem sich eine Strauchzone anschließt, die nach innen zunehmend mit Bäumen durchgesetzt wird.
- Bei der Anpflanzung sind Arten der potenziellen natürlichen Vegetation zu verwenden. Baum und Straucharten sind in Gruppenmischungen zu pflanzen.
- Der Pflanzabstand sollte 1 m betragen, der Anteil an Bäumen soll 20 % nicht überschreiten.

6.1.11 Pflege von Biotopen

Die Pflege von Biotopen dient dem Erhalt, der Entwicklung und der Wiederherstellung von Lebensräumen für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Ein Teil der zu pflegenden Biotope befindet sich im Eigentum der öffentlichen Hand. Soweit sie sich in Privateigentum befinden, werden die Maßnahmen ausschließlich auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen mit den Eigentümern/Bewirtschaftern im Rahmen der Förderprogramme umgesetzt.

Die Angaben zu den einzelnen Pflegemaßnahmen gelten als Empfehlung. Grundsätzlich sind die Art und Weise der Pflege sowie Pflegeetermine zwischen der unteren Landschaftsbehörde und den Eigentümern/Bewirtschaftern der jeweiligen Fläche im Vorfeld abzustimmen. Bei Maßnahmen im Wald ist darüber hinaus die untere Forstbehörde in die Abstimmung mit einzubeziehen.

Erläuterungen:

Bei den zu pflegenden Biotopen handelt es sich um vegetationskundlich wertvolle Bestände mit einer hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Zur Erhaltung der wertvollen Lebensräume sind die Flächen durch die nachfolgend genannten Maßnahmen extensiv zu bewirtschaften bzw. entsprechend zu pflegen.

6.2 Maßnahmenräume

6.2.1 M 1: Maßnahmen im Entwicklungsziel 1.1 - Erhaltung

Alle nicht gesondert ausgewiesenen Flächen , Ziffer 1, ca. 2.548 ha

6.2.1.1 M 1.1: Maßnahmenraum südlich der Bergswicker Straße bis zum Deich

ca. 24 ha

Das Gewerbegebiet nördlich der Bergswicker Straße ist aufgrund einer fehlenden Ortsrandeingrünung nicht in die Landschaft eingebunden.

Durch die Gefahr von Düngereintrag und den daraus folgenden Eutrophierungen ist die Woy (gesetzlich geschützter Biotop) gefährdet.

Entwicklungsmaßnahmen:

- a) Erhalt und Entwicklung von Landschaftsstrukturen
 - Anlage einer fünfreihigen Anpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen südlich entlang der Bergswicker Straße zur Einbindung des Gewerbegebietes in die Landschaft,
 - Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
 - Unterhaltungs- und Entwicklungspflege der Kleingehölze und Hecken, regelmäßiges auf den Stock setzen im 8 – jährigen Rhythmus,
 - Pflege der Kopfbäume durch Scheitelung im 10-jährigen Rhythmus.

- b) Entwicklung von strukturreichem Grünland
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
 - Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,
 - Umwandlung von intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,
 - Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel.

- c) Entwicklung natürlicher Vegetationszonierungen in den Uferbereichen
 - Entwicklung naturnaher Hochstaudenfluren und Pionierfluren,
 - Entwicklung von Röhrichtgesellschaften,
 - Reduzierung des Stickstoff- und Pestizideintrages in die Gewässer,
 - Einzäunung der Gewässer und ihrer Uferzonen zum Schutz vor Viehtritt und Verbiss der Ufervegetation durch einfache Frechtungen,
 - Lenkung der Freizeitnutzung.

6.2.1.2 M 1.2: Maßnahmenraum Klosterkamp zwischen Rauhe Straße und Schmales Meer

ca. 67 ha

Das Gewerbegebiet östlich der Rauhe Straße ist aufgrund einer fehlenden Ortsrandeingrünung nicht in die Landschaft eingebunden. An der östlichen und südlichen Seite des Umspannwerkes fehlt die landschaftliche Einbindung. Der Landschaftsraum zwischen Rauhe Straße und Schmales Meer ist aufgrund großflächiger Ackerparzellen, bis auf einige Hofeingrünungen und vereinzelte Gehölzstrukturen in Deichnähe, relativ strukturarm. Die Bewirtschaftung der Ackerflächen reicht direkt bis an Schmale Meer.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Erhalt und Entwicklung von Landschaftsstrukturen,
- Anlage einer fünfreihigen Anpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen entlang Rauhe Straße zur Einbindung des Gewerbegebietes an der Ortsrandlage von Rees in die Landschaft,
- Anlage einer fünfreihigen Anpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen an der Ost- und Südseite des Umspannwerkes zur Einbindung in die Landschaft,
- Anlage eines 10 m breiten Pufferstreifens mit dem Ziel einer natürlichen Entwicklung entlang der Westseite des Schmalen Meeres,
- Erhalt, Nachpflanzung und Pflege hofnaher Streuobstwiesen mit Obstbäumen (Hochstämme) alter Obstsorten,
- Unterhaltungs- und Entwicklungspflege der Kleingehölze und Hecken, regelmäßiges auf den Stock setzen im 8 – jährigen Rhythmus.

6.2.1.3 M 1.3: Maßnahmenraum Haus Groin und Groiner Allee

ca. 150 ha

Das Gewerbegebiet Melatenweg ist aufgrund einer fehlenden Ortsrandeingrünung nicht in die Landschaft eingebunden. Der Landschaftsraum beidseitig der Groiner Allee und nördlich der B 8 bis zu den Groinschen Weiden / Lohbrink ist aufgrund großflächiger Ackerparzellen, bis auf die Hofeingrünungen, relativ strukturarm.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Erhalt und Entwicklung von Landschaftsstrukturen,
- Anlage einer fünfreihigen Anpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zur Einbindung des Gewerbegebietes Melatenweg in die Landschaft.
- Anpflanzungen von Bäumen, Feldgehölzen und Hecken zur Strukturanreicherung der Landschaft,
- Anlage und Pflege hofnaher Streuobstwiesen mit Obstbäumen (Hochstämme) alter Obstsorten,
- Unterhaltungs- und Entwicklungspflege der Kleingehölze und Hecken, regelmäßiges auf den Stock setzen im 8 – jährigen Rhythmus.

6.2.1.4 M 1.4: Maßnahmenraum Streuobstwiesen östlich Stukenbergs Heide

ca. 4 ha

Die Streuobstwiesen Stukenbergshof und Antonikath gehören zu den wenigen Streuobstwiesen im Plangebiet des Landschaftsplans Rees und sind entsprechend dem Entwicklungsziel 1.1 des Landschaftsplans zu erhalten.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Erhalt und Nachpflanzung der Streuobstwiesen mit Obstbäumen (Hochstämme) alter Obstsorten,
- Pflege der Streuobstwiesen,
- Jährliche Erziehungs- und Unterhaltungspflege der Hochstämme.

6.2.2 M 2: Maßnahmenraum FFH- und Vogelschutzgebiete

Entwicklung als international bedeutsames Feuchtgebiet

6.2.2.1 M 2.1: Maßnahmenraum Empeler Meer

ca. 6 ha

Der Bereich des Rheinaltwassers einschließlich eines begleitenden Grünlandbereiches und der Bereich der Ruine des Hauses Empel einschließlich der dazugehörigen Anlagen. Der Maßnahmenraum ist gefährdet durch Eutrophierung, zu intensive Beweidung, Umbruch von Grünlandbereichen und Rodungen.

Entwicklungsmaßnahmen:

Erstellung eines Biotopmanagementplanes zur Erhaltung der Altstromrinne als Geotop, das Erkenntnisse über die jüngste erdgeschichtliche Entwicklung der Niederrhein-Landschaft vermittelt. Im Biotopmanagementplan sind die notwendigen Ausbau-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen konkret festzulegen, insbesondere für:

- a) Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der Charatea, Lemnetae und Potamogetonetea und der typischen Fauna durch:
 - Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe,
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
 - Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung des Gewässers auf ein naturverträgliches Maß,
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts.

- b) Erhaltung und Entwicklung der Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch:
 - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
 - Vermehrung der Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
 - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen,
 - Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen,
 - Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser -und/oder Überflutungsverhältnisse.
- c) Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
- d) Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik: im Einzelfall Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen) und Schutz vor Eutrophierung,
- e) Erhaltung und Entwicklung artenreicher Flachlandmähwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch:
 - zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm),
 - Förderung und Vermehrung der mageren Flachlandwiesen auf geeigneten Standorten,
- f) Vermeidung von Eutrophierung.

6.2.2.2 M 2.2: Maßnahmenraum Altrhein Reeser-Eyland

ca. 58 ha

Erhaltung und Entwicklung des für den Unteren Niederrhein repräsentativen und gut erhaltenen Altrheins mit typischer Zonierung von unterschiedlichen Sukzessionsstadien (Röhrichte und Schlammfluren) sowie zu Bewahrung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume für wild lebende Tiere und Pflanzen.

Der Maßnahmenraum ist gefährdet durch Eutrophierung und Verlandung, Wasserentnahme, zu intensiver Grünlandbewirtschaftung, Tritt- und Verbisschäden, Sport und Erholung und unzureichende Pflegemaßnahmen.

Entwicklungsmaßnahmen:

Erstellung eines Biotopmanagementplans zur Erhaltung der Altstromrinne als Geotop, das Erkenntnisse über die jüngste erdgeschichtliche Entwicklung der Niederrhein-Landschaft vermittelt. Im Biotopmanagementplan sind die notwendigen Ausbau-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen konkret festzulegen, insbesondere für:

- a) Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der Charitea, Lemnetaea und Potamogetonetaea und der typischen Fauna durch:
 - Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe,
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
 - Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung des Gewässers auf ein naturverträgliches Maß,
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts.
- b) In einzelnen Bereichen die Erhaltung und Entwicklung der Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch:
 - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse

- Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Vermehrung der Weichholzaunenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
 - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen,
 - Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen,
 - Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser -und/oder Überflutungsverhältnisse,
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen.
- c) Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen der schlammigen Flussufer mit Vegetation der Verbände *Chenopodium rubri* (p.p.) und *Bidention* (p.p.) und ihrer typischen Fauna durch:
- Erhaltung und Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik,
 - möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen (insbesondere von Schadstoffen), Schaffung von Pufferzonen,
 - Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen,
 - Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue.
- d) Erhaltung und Förderung der Bitterling-Population durch:
- Erhaltung und Entwicklung von mäßig eutrophen Stillgewässern, Altarmen oder schwach strömenden Fließgewässern mit organischer Auflage auf sandigem Untergrund, Wasserpflanzenbeständen und mit zur Eiablage notwendigen Großmuschelvorkommen,
 - Vermeidung von Verschlammungen,
 - Wiederherstellung der Aue mit Altarmen und Altwässern im Unterlauf der Flüsse,
 - Vermeidung von Faunenverfälschungen (kein Einbringen nicht einheimischer Bitterlinge).
- e) Anlage von Fischaufstiegshilfen,
- f) Einzäunung der Gewässer und ihrer Uferzonen zum Schutz vor Viehtritt und Verbiss der Ufervegetation durch einfache Frechtungen ,
- g) Pflege der Kopfbäume durch Scheitelung im 10-jährigen Rhythmus,
- h) Periodische Mahd der Röhrlichtzonen und Abtransport des Schnittgutes mit dem Ziel, ihre Durchschwimmbarkeit für Wasservogel zu gewährleisten. Die Mahd sollte nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 5 Jahren erfolgen.

6.2.2.3 M 2.3: Maßnahmenraum Reeser Rheinaue zwischen Rees und Lohrwardt

ca. 510 ha

Das Gebiet umfasst die gesamte Rheinaue zwischen Rees und Lohrwardt inklusive den Mündungsbereich des Reeser Altrheins.

Die Bereiche der Rees-Bislicher Rheinniederung und der Rheinarme stellen einen ökologisch wertvollen und prägenden Landschaftsteil dar und sollen zur Bewahrung von Lebensstätten seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten erhalten und entwickelt werden.

Der gesamte Überflutungsbereich des Rheines mit dem Reeser Altrhein stellt eine große Bedeutung für Wat- und Wasservogel und als Gänserastplatz dar.

Das Gebiet des Reeser Altrhein gehört zum Feuchtgebiet internationaler Bedeutung. Im Gebiet kommen folgende Paragraph 20c-Biotoptypen vor: - naturnahe Fließgewässerabschnitte (FC) - Auenwälder (BE1) - Nass- und Feuchtgrünland (EC2).

Der Maßnahmenraum ist Teilbereich des FFH-Gebietes (DE 4204-303) und auch des EG-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ (DE4203-401).

Der Maßnahmenraum ist gefährdet durch Abbau von Sand und Kies, Gewässerbegradigung, Entwässerung und Wasserentnahme, Eutrophierung, Gewässerverunreinigung durch

Sport und Erholung, intensiver Grünlandbewirtschaftung, intensiver Beweidung, Trittschaden an Vegetation.

Entwicklungsmaßnahmen

Entwicklung von Grünlandstandorten auf den wiederverfüllten bzw. zu verfüllenden Standorten im Rheinvorland.

Verfüllung der anderen Abgrabungsbereiche mit inerten Materialien zum Schutz des Grundwassers bei gleichzeitiger Entwicklung einer Netzstruktur von kleinräumigen Feuchtbiotopen.

Entwicklung der typischen morphologischen und landschaftlichen Strukturen der periodisch überfluteten Rheinaue wie Mulden, Rinnen, Kolke, Grinde, Kies-, Sand- und Schotterbänke im Rahmen der Tieferlegung des Deichvorlandes bzw. der Verfüllung der Abgrabungen. Anlage von Fischaufstiegshilfen.

Erstellung eines Biotopmanagementplanes mit konkreter Festlegung der notwendigen Ausbau-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen, insbesondere für:

- a) Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der Charitea, Lemnetea und Potamogetonetea und der typischen Fauna durch:
 - Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe,
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
 - Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung des Gewässers auf ein naturverträgliches Maß,
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts.
- b) Entwicklung der typischen morphologischen und landschaftlichen Strukturen der periodisch überfluteten Rheinaue wie Mulden, Rinnen, Kolke, Grinde, Kies-, Sand- und Schotterbänke im Rahmen der Tieferlegung des Deichvorlandes bzw. der Verfüllung der Abgrabungen.
- c) In einzelnen Bereichen die Erhaltung und Entwicklung von Weidenauenwaldgebüsch und Weichholzauenwäldern mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch:
 - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
 - Vermehrung der Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
 - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen,
 - Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen,
 - Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser -und/oder Überflutungsverhältnisse,
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen.
- d) Erhaltung und Entwicklung artenreicher Flachlandmähwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch:
 - zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm),
 - Förderung und Vermehrung der mageren Flachlandwiesen auf geeigneten Standorten,
 - Vermeidung von Eutrophierung.
- e) Entwicklung natürlicher Vegetationszonierungen in den Uferbereichen
 - Entwicklung naturnaher Hochstaudenfluren und Pionierfluren,
 - Entwicklung von Röhrichtgesellschaften,
 - Reduzierung der Gewässerunterhaltung,
 - Reduzierung des Stickstoff- und Pestizideintrages in die Gewässer,
 - Einzäunung der Gewässer und ihrer Uferzonen zum Schutz vor Viehtritt und Verbiss der Ufervegetation durch einfache Frechtungen,

- Lenkung der Freizeitnutzung.
- f) Regeneration und Entwicklung von stromtaltypischem und artenreichem Grünland durch:
 - Beibehaltung bzw. Wiedereinführung extensiver Landnutzungsformen,
 - Umwandlung von Grünland in offenes Feuchtgrünland,
 - Umwandlung von Grünland in extensiv genutzte Mähwiesen,
 - Verzicht auf Düngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Walzen.
- g) Verfüllung der anderen Abgrabungsbereiche mit inerten Materialien zum Schutz des Grundwassers bei gleichzeitiger Entwicklung einer Netzstruktur von kleinräumigen Feuchtbiotopen,
- h) Entwicklung der typischen morphologischen und landschaftlichen Strukturen der periodisch überfluteten Rheinaue wie Mulden, Rinnen, Kolke, Grinde, Kies-, Sand- und Schotterbänke im Rahmen der Tieferlegung des Deichvorlandes bzw. der Verfüllung der Abgrabungen,
- i) Pflege der Kopfbäume durch Scheitelung im 10-jährigen Rhythmus,
- j) Anlage von Fischaufstiegshilfen.

6.2.2.4 M 2.4: Maßnahmenraum Hübsche Grändort

ca. 145 ha

Die Rhein-Fischschutzzone Hübsche Grändort ist als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das zu schützende Biotop ist im Biotopkatasterblatt unter der Objektnummer 4204-203 näher beschrieben.

Das Gebiet umfasst einen etwa 3,7 km langen Rhein(ufer)abschnitt im Bereich des Naturschutzgebietes Hübsche Grändort. Das Gebiet ist Teil des FFH-Gebietes "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" und bildet mit seinen meist unverbauten, kiesigen Ufern sowie örtlichen Flach- und Ruhigwasserbereichen einen wichtigen Lebensraum und Trittstein (im Sinne eines Stepping-Stone-Konzeptes) für rheintypische Fischarten. Der Rheinstrom selber ist für den Zu- und Abzug der Langdistanzwanderer und damit für deren Populationen in oberhalb gelegenen Nebenflüssen von Bedeutung. Der Maßnahmenraum ist gefährdet durch Gewässerausbau, Uferbefestigung, Müllablagerung, überwiegend aus Überschwemmungen und Grundwasserabsenkung durch Rheinsohlenerosion.

Entwicklungsmaßnahmen:

Erstellung eines Biotopmanagementplanes mit konkreter Festlegung der notwendigen Ausbau-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen, insbesondere für:

- a) Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen der schlammigen Flusssufer mit Vegetation der Verbände *Chenopodium rubri* (p.p.) und *Bidention* (p.p.) und ihrer typischen Fauna durch:
 - Erhaltung und Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik,
 - möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen (insbesondere von Schadstoffen), Schaffung von Pufferzonen,
 - Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen,
 - Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue.
- b) Erhaltung und Förderung der Teillebensraumqualität für die Wanderfische durch:
 - Erhaltung und Förderung der Fischruhezonen zwischen den Bühnen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und Störungen durch weitere künstliche Ufersicherungen und Steinschüttungen.
- c) In einzelnen Bereichen die Erhaltung und Entwicklung der Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch:
 - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse

- Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Vermehrung der Weichholzaunenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
 - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen,
 - Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen,
 - Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser -und/oder Überflutungsverhältnisse,
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen.
- d) Erhaltung und Entwicklung artenreicher Flachlandmähwiesen
- durch zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm),
 - durch Förderung und Vermehrung der mageren Flachlandwiesen auf geeigneten Standorten, Vermeidung von Eutrophierung,
 - Vermeidung von Eutrophierung.
- e) Erhaltung und Förderung der Wachtelkönig-Population durch:
- Schutz geeigneter Lebensräume wie Grünlandflächen im Überflutungsbereich der Fließgewässer, naturnahe gewässerbegleitende Hochstaudenfluren, Pionierfluren im Auenbereichen, extensiv genutzte Mähwiesen und offenes Feuchtgrünland,
 - Regeneration und Entwicklung von stromtaltypischem und artenreichem Grünland
 - Entwicklung einer natürlichen Vegetationszonierung in den Uferbereichen,
 - Beibehaltung bzw. Wiedereinführung extensiver Landnutzungsformen,
 - Verbesserung des Wasserhaushaltes mit ganzjährig hohen Wasserständen und winterlichen Überstauungen,
 - Verzicht auf Düngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Walzen,
 - Bei Bedarf: Lenkung der Mahd.
- f) Erhaltung und Förderung der Knäk- und Löffelenten-Population, (Brutvogel, Durchzügler, Mausergast und teilweise Überwinterer) durch:
- Schutz geeigneter Lebensräume wie, Auen und Altarme, Stillgewässer, Seen und Kleingewässer mit flachen, dichten und vegetationsreichen Ufergürteln, Röhrichte sowie Feuchtwiesen,
 - Entwicklung von Röhrichtgesellschaften,
 - Wiedervernässung und Stabilisierung des Wasserhaushaltes in Feuchtbiotopen,
 - Renaturierung von Auenbereichen und Fließgewässern,
 - Entwicklung einer natürlichen Vegetationszonierung in den Uferbereichen,
 - Reduzierung der Gewässerunterhaltung, v.a. an Gräben,
 - Reduzierung des Stickstoff- und Pestizideintrages in die Gewässer,
 - Lenkung der Freizeitnutzung,
 - Schutz und Entwicklung der Gewässer für die o.g. gewässergebundenen Vogelarten sowie offener Grünlandflächen für Bläss- und Saatgans.
- g) Einzäunung der Gewässer und ihrer Uferzonen zum Schutz vor Viehtritt und Verbiss der Ufervegetation durch einfache Frechtungen,
- h) Periodische Mahd der Röhrichtzonen im Abstand von mind. 5 Jahren. Die Mahd sollte nicht vor dem 01.10 erfolgen, Abtransport des Schnittgutes,
- i) Anlage von Fischaufstiegshilfen.

6.2.2.5 M 2.5 : Maßnahmenraum Abgrabungsseen Lohrwardt und Reckerfeld

ca. 245 ha

Das Gebiet umfasst zwei in der Stromaue gelegene, weitestgehend von Grünland umgebene Abgrabungsseen (Lohrwardt und Reckerfeld) und eine typische naturnahe Rheinauenlandschaft (Hübsche Grändort). Die zu schützenden Biotope sind im Biotopkatasterblatt unter der Objektnummer 4204-901 und 4204-915 näher beschrieben.

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung von Aueelementen, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten, insbesondere zur Sicherung der Nahrungs- und Brutbiotope zahlreicher seltener und gefährdeter Wasser- und Watvogelarten.

Der Maßnahmenraum ist gefährdet durch Eutrophierung, zu intensiver Grünlandbewirtschaftung, Tritt- und Verbisschäden, Fischerei, Freizeitaktivitäten und unzureichende Pflegemaßnahmen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- a) Erhaltung und Entwicklung naturnaher eutropher Stillgewässer mit Arten der Charetea, Lemnetaea und Potamogetonetea und der typischen Fauna durch:
 - Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe,
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
 - Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung des Gewässers auf ein naturverträgliches Maß,
- b) In einzelnen Bereichen die Erhaltung und Entwicklung von Weidenauenwaldgebüschchen und Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch:
 - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
 - Vermehrung der Weichholzaunenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
 - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen,
 - Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen,
 - Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser -und/oder Überflutungsverhältnisse,
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen.
- c) Entwicklung natürlicher Vegetationszonierungen in den Uferbereichen
 - Entwicklung naturnaher Hochstaudenfluren und Pionierfluren,
 - Entwicklung von Röhrlichtgesellschaften,
 - Reduzierung des Stickstoff- und Pestizideintrages in die Gewässer,
 - Einzäunung der Gewässer und ihrer Uferzonen zum Schutz vor Viehtritt und Verbiss der Ufervegetation durch einfache Frechtungen,
 - Lenkung der Freizeitnutzung.
- d) Regeneration und Entwicklung von artenreichem Grünland
 - Umwandlung von Grünland in extensiv genutzte Mähwiesen,
 - Verzicht auf Düngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Walzen.
- e) Periodische Mahd der Röhrlichtzonen und Abtransport des Schnittgutes mit dem Ziel, ihre Durchschwimmbarkeit für Wasservögel zu gewährleisten, Die Mahd sollte nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 5 Jahren erfolgen,
- f) Anlage von Fischaufstiegshilfen.

6.2.2.6 M 2.6: Maßnahmenraum Niederung der Bislicher Ley bei Lohrwardt

ca. 86 ha

Der Maßnahmenraum ist Teilbereich des EG-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ (DE4203-401). Das Landschaftsbild wird durch den neuen Deich, die mit Ufergehölzen

umsäumte Bislicher Ley und zusammenhängende überwiegend als Ackerland genutzte landwirtschaftliche Flächen mit einigen Baum- und Feldgehölzreihen geprägt.

Entwicklungsmaßnahmen:

- a) Erhalt und Entwicklung von Landschaftsstrukturen
 - Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession
 - Unterhaltungs- und Entwicklungspflege der Kleingehölze und Hecken, regelmäßiges auf den Stock setzen in 8-jährigem Rhythmus,
- b) Entwicklung von strukturreichem Grünland
 - Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser -und/oder Überflutungsverhältnisse,
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
 - Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,
 - Umwandlung von intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Feuchtgrünland.
- c) Entwicklung natürlicher Vegetationszonierungen in den Uferbereichen
 - Entwicklung naturnaher Hochstaudenfluren und Pionierfluren,
 - Entwicklung von Röhrichtgesellschaften,
 - Einzäunung der Gewässer und ihrer Uferzonen zum Schutz vor Viehtritt und Verbiss der Ufervegetation durch einfache Frechtungen.

6.2.2.7 M 2.7: Maßnahmenraum Sonsfeldsches Bruch, Hagener Meer und Düne

ca. 312 ha

Das Sonsfeldsche Bruch, Hagener Meer und Düne ist als Naturschutzgebiet festgesetzt. Die zu schützenden Biotope sind im Biotopkatasterblatt unter der Objektnummer 4204-917 näher beschrieben.

Der Maßnahmenraum umfasst den Bereich der Rheinaltwasserrinne an der Niederrassenkante mit westlich anschließendem Grünland.

Das Gebiet weist eine hohe Bedeutung für Wat- und Wasservögel und als Gänseastplatz auf und gehört zum Feuchtgebiet internationaler Bedeutung „Unterer Niederrhein“.

Im Gebiet kommen folgende Paragraph 20c-Biotoptypen vor:

- **naturnahes Stillgewässer (FC) - Düne (BA-ra)**
- **Nass- und Feuchtgrünland (EC).**

Das Gebiet ist gefährdet durch Freizeitaktivitäten (Wassersport), Eutrophierung durch Düngerdrift, Entwässerung, Wasserentnahme, Wasserregime, Fischerei, Trittschaden an Vegetation, nicht bodenständige Gehölze.

Entwicklungsmaßnahmen:

Erstellung eines Biotopmanagementplanes zur Erhaltung der Altstromrinne als Geotop, das Erkenntnisse über die jüngste erdgeschichtliche Entwicklung der Niederrhein-Landschaft vermittelt. Im Biotopmanagementplan sind die notwendigen Ausbau-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen konkret festzulegen, insbesondere für:

- a) Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der Charitea, Lemnetea und Potamogetonetea und der typischen Fauna durch:
 - Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe,
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
 - Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung des Gewässers auf ein naturverträgliches Maß,
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts.

- b) Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch:
- Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik; im Einzelfall Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen) und Schutz vor Eutrophierung.
- c) Erhaltung und Entwicklung der Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch:
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft ,
 - Vermehrung der Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
 - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen,
 - Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen,
 - Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser -und/oder Überflutungsverhältnisse.
- d) Erhalt und Entwicklung von Landschaftsstrukturen durch:
- Anpflanzung von Bäumen, Kleingehölzen und Hecken entlang Parzellengrenzen,
 - Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
 - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen,
 - Unterhaltungs- und Entwicklungspflege der Kleingehölze und Hecken, regelmäßiges auf den Stock setzen im 8 – jährigen Rhythmus,
 - Pflege der Kopfbäume durch Scheitelung im 10-jährigen Rhythmus.
- e) Erhalt und Entwicklung von strukturreichem Grünland durch:
- Verhinderung von Entwässerung,
 - Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser -und/oder Überflutungsverhältnisse,
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
 - Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,
 - Umwandlung von intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,
 - Verzicht auf Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
- f) Periodische Mahd der Röhrlichtzonen am Westufer und Abtransport des Schnittgutes mit dem Ziel, ihre Durchschwimmbarkeit für Wasservögel zu gewährleisten, Die Mahd sollte nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 5 Jahren erfolgen.

6.2.3 M 3: Maßnahmen im Entwicklungsziel 1.2 - Erhaltung und Entwicklung

6.2.3.1 M 3.1: Maßnahmenraum Grünland entlang der Bislicher Ley bei O-verkamp-Ree

ca. 155 ha

Zusammenhängende Grünlandflächen von zahlreichen Gräben durchzogen. In der Grossen Schleuskamp strukturell vielfältige Landschaft um mehrere Donken bzw. Woyen mit rei-

cher Ufervegetation und Schwimmblattpflanzen. Das umgebende Grünland ist durch Dämme, Hecken und Baumreihen vielfältig gegliedert.

Die Ley ist begradigt und wird abschnittsweise von Ufergehölz bzw. Röhricht gesäumt. An der Bislicher Ley befinden sich kleine Brachflächen mit Uferhochstauden und Kopfbaumreihen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- a) Erhalt und Entwicklung von Landschaftsstrukturen
 - Anpflanzung von Bäumen, Kleingehölzen und Hecken,
 - Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
 - Unterhaltungs- und Entwicklungspflege der Kleingehölze und Hecken, regelmäßiges auf den Stock setzen im 8 – jährigen Rhythmus,
 - Pflege der Kopfbäume durch Scheitelung im 10-jährigen Rhythmus.
- b) Entwicklung von strukturreichem Grünland
 - Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser -und/oder Überflutungsverhältnisse,
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
 - Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,
 - Umwandlung von intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,
 - Verzicht auf Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
- c) Entwicklung natürlicher Vegetationszonierungen in den Uferbereichen
 - Entwicklung naturnaher Hochstaudenfluren und Pionierfluren,
 - Entwicklung von Röhrichtgesellschaften,
 - Einzäunung der Gewässer und ihrer Uferzonen zum Schutz vor Viehtritt und Verbiss der Ufervegetation durch einfache Frechtungen,
 - Lenkung der Freizeitnutzung.
- d) Renaturierung der Abgrabung Grindhof entsprechend den Entwicklungszielen 1.2.2 des Landschaftsplans. Wiederherstellung des Biotopverbunds durch:
 - Wiederherstellung und Entwicklung einer strukturreichen, naturnahen Bachniederung im Grünland entlang der Bislicher Ley.
 - Anlage und Entwicklung eines naturnahen mäandrierenden Fließgewässers mit Gewässerbett und Überflutungsauwe,
 - Wiederherstellung von extensiv genutztem Feuchtgrünland,
 - Anlage von Kleingehölzen, Hecken und Kopfbaumreihen.

6.2.3.2 M 3.2: Maßnahmenraum Kirchenrenn und Lange Renne bei Mehr

ca. 71 ha

Optimierung der Altrheinarme Kirchenrenn und Lange Renne

Die „Kirchenrenn“ ist ein gesetzlich geschützter Biotop mit im nördlichen Teil gut ausgebildeter Verlandungszone sowie Schilf- und Flutschwadenröhricht. Große Bereiche des nördlichen Teiles liegen im unmittelbaren Siedlungsbereich des Dorfes Mehr. Der südliche Teil des Gewässers ist von Grün- und Ackerland umgeben.

Wegen der Tiefe des Gewässers und der steilen Böschungswinkel sind hier kaum größere Verlandungsbereiche ausgebildet.

An der „Lange Renne“ verhindern steile Uferböschungen und eine vielfach erhebliche Wassertiefe im Uferbereich die Ausbildung breiter Verlandungszonen. Schmale Röhrichtzonen, hauptsächlich mit Schilf, säumen Teile des Westufers, zum Teil reicht das Ufergehölz bis an das Wasser. Im Süden besteht eine kleine Verlandungszone mit Flutschwadenröhricht und Rohrkolben. Am Ostufer grenzt der Birken-Eichenwald direkt an das Wasser.

Der nördliche Teil der Langen Renne wird von Campingplätzen umgeben. Die Erholungsnutzung ist hier so stark, dass die Vegetation größtenteils stark gestört ist. Im Süden schließt sich ein Abschnitt der Bislicher Ley mit Fett- und Feuchtgrünland, Ufergehölz und Röhricht an.

Entwicklungsmaßnahmen:

- a) Erhaltung und Entwicklung naturnaher eutropher Stillgewässer und der typischen Fauna durch:
 - Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe,
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen.
- b) Entwicklung natürlicher Vegetationszonierungen in den Uferbereichen
 - Entwicklung naturnaher Hochstaudenfluren und Pionierfluren,
 - Entwicklung von Röhrichtgesellschaften durch Anlage von Flachwasserzonen,
 - Reduzierung des Stickstoff- und Biozideintrages in die Gewässer,
 - Einzäunung der Gewässer und ihrer Uferzonen zum Schutz vor Freizeitaktivitäten, Viehtritt und Verbiss der Ufervegetation durch einfache Frechtungen,
 - Lenkung der Freizeitnutzung.
- c) Erhalt und Entwicklung von Landschaftsstrukturen
 - Anpflanzung von Bäumen, Kleingehölzen und Hecken,
 - Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
 - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen,
 - Unterhaltungs- und Entwicklungspflege der Kleingehölze und Hecken, regelmäßiges auf den Stock setzen in 8-jährigem Rhythmus,
 - Pflege der Kopfbäume durch Scheitelung in 10-jährigem Rhythmus.
- d) Entwicklung von strukturreichem Grünland
 - Verhinderung von Entwässerung
 - Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser -und/oder Überflutungsverhältnisse,
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
 - Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Grünland bzw. Feuchtgrünland,
 - Umwandlung von intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,
 - Verzicht auf Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
- e) Periodische Mahd der Röhrichtzonen und Abtransport des Schnittgutes mit dem Ziel, ihre Durchschwimmbarkeit für Wasservögel zu gewährleisten. Die Mahd sollte nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 5 Jahren erfolgen.
- f) Vernetzung Bellinghover Meer mit Lange Renne

Die Naturschutzgebiete „Bellinghover Meer“ und „Lange Renne“ sind Teil des Biotopverbundes zwischen den Vogelschutzgebieten im Deichvorland und am Hagener Meer und stellen ein wertvolles Vernetzungsbiotop zwischen dem Grünland der Bislicher Ley, den Altwässern Kirchenrenn und Lange Renne und dem Bislicher Meer auf Kreis Weseler Gebiet dar.

Das Bellinghover Meer ist eine relativ schmale, an der Rheinniederterrassenkante gelegene Altarm - Rheinrinne (nach 20c), die die Lange Renne mit dem Hagener Meer verbindet und Fließcharakter hat. Für das Bellinghover Meer besteht die Gefahr der Versandung, da über die höher gelegene Lange Renne von der Strömung Feinsande angelagert werden, die sich bei länger anhaltenden Trockenperioden nachteilig auswirken kann. Eine Vernetzung zwischen Bellinghover Meer und Lange Renne ist nur über den bestehenden Campingplatz entlang des Zulaufgrabens zum Bellinghover Meer möglich.

Maßnahmen zur Schaffung eines durchgängigen Biotopverbunds:

- Anlage einer zusammenhängenden und entsprechend den Entwicklungszielen des Biotopverbunds gestalteten Grünanlage entlang des Zulaufgrabens zum Bellinghoyer Meer in ca. 40 m Breite (dies ist ohne Rückbau baulicher Anlagen möglich).
- Rückbau vorhandener Uferbefestigungen,
- Natürliche und wechselvolle Ausgestaltung des Grabenufers,
- Anlage eines Stauwehrs zur Vermeidung des Eintrages von Feinsanden ins Bellinghoyer Meer,
- Anlage von periodisch überflutenden Uferzonen,
- Anlage und Entwicklung uferbegleitender Hochstaudenfluren.

6.2.3.3 M 3.3: Maßnahmenraum Freizeit und Erholung im Gebiet Reeser Meer

ca. 358 ha

Entwicklung - Lenkung von Freizeit und Erholung im Gebiet Reeser Meer

Im Regionalplan (GEP 99) ist der Bereich Reeser Meer als Erholungs- und Freizeitschwerpunkt ausgewiesen. Neben dem bereits rechtskräftigen Bebauungsplan R 22 Ferienpark Reeser Meer ist im Flächennutzungsplan der Stadt Rees eine weitere Fläche als Sondergebiet für ein Ferienhausgebiet ausgewiesen.

Entwicklungsmaßnahmen:

Erstellung eines Biotopmanagementplanes, basierend auf dem vom Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e.V. entwickelten Konzept zur Lenkung von Erholung und Freizeit im Gebiet Reeser Meer, mit konkreter Festlegung der notwendigen Ausbau-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen, insbesondere für:

- a) Besucherlenkung und Information
 - Herrichtung und Montage von Hinweis- und Informationstafeln zum Wegenetz, zur Landschaft und zu ökologischen Themen, um Radfahrer und Wanderer für die Belange der Natur zu sensibilisieren und aus den geschützten Bereichen fernzuhalten,
 - Sicherung der geschützten Uferbereiche durch Beschilderungen, Abpflanzungen und Abzäunungen gegen Betreten,
 - Errichtung von Absperrungen zur Sicherung der ganzjährigen Ruhezone, Pufferzonen und geschützten Uferbereiche,
 - Anlage von Aussichtspunkten mit Informationstafeln zur Naturbeobachtung.
- b) Sicherungsmaßnahmen
 - Errichtung und Absperrung einer ca. 69 ha großen Wasserfläche als ganzjährige Ruhezone für den Naturschutz, in der jegliche Freizeit- und Erholungsnutzung sowie das Betreten und Befahren untersagt ist,
 - Errichtung von Absperrungen zu Lande und zu Wasser zur Sicherung der ganzjährigen Ruhezonen, Pufferzonen und geschützten Uferbereiche.
- c) Fischereiliche Nutzung des Reeser Meeres
 - Aufstellung eines Hegeplanes zur fischereilichen Nutzung des Reeser Meeres.
- d) Erhalt und Entwicklung von Landschaftsstrukturen
 - Umwandlung in bodenständigen Gehölzbestand,
 - Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
 - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen,
 - Unterhaltungs- und Entwicklungspflege der Kleingehölze und Hecken, regelmäßiges auf den Stock setzen in 8-jährigem Rhythmus,
 - Pflege der Kopfbäume durch Scheitelung in 10-jährigem Rhythmus.
- e) Entwicklung von strukturreichem Grünland

- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser -und/oder Überflutungsverhältnisse,
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
 - Umwandlung von intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,
 - Verzicht auf Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
- f) Periodische Mahd der Röhrlichtzonen und Abtransport des Schnittgutes mit dem Ziel, ihre Durchschwimmbarkeit für Wasservögel zu gewährleisten. Die Mahd sollte nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 5 Jahren erfolgen.

6.2.3.4 M 3.4: Maßnahmenraum Altrheinarme und Grünland östlich von Rees

ca. 60 ha

Das im westlichen Teil der Fläche sich über gut 1 km erstreckende Schmale Meer ist von einem Gehölzsaum auf steiler Böschung umgeben. Auf der Böschung und im Flachwasser kommen lokal Röhrlichtbestände vor. Durch einen zeitweise austrocknenden Graben ist es mit dem rund 400 m entfernten Aspeler Meer verbunden, das an seinen Ufern von prachtvollen Bäumen umsäumt ist. Eine Flachwasserzone fehlt, Röhrlicht und Uferstauden sind folglich kaum ausgebildet. Am Ostufer des 'Meeres' befindet sich das Haus Aspel. Durch Gräben nach Norden und Osten hat das Anwesen eine inselartige Lage. Haus Aspel ist von einem alten Baumbestand mit parkähnlichem Charakter umgeben, an der Zufahrt eine Lindenallee. Östlich von Haus Aspel schließt ein Grünland-Acker-Komplex an.

Südlich von Haldern befinden sich Sport- und Tennisanlagen und eine Tennishalle. Im Flächennutzungsplan der Stadt Rees sind hier eine Erweiterung der Grünfläche für Sportanlagen und ein Sondergebiet für ein Ferienhausgebiet ausgewiesen. Der tiefer gelegene südliche Teilbereich der Grünflächen für Sportanlagen liegt im neu ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet, welches zum Biotopverbund zwischen „Schmales Meer“ und „Sonsfeldsches Bruch“ gehört.

Entwicklungsmaßnahmen:

- a) Erhaltung und Entwicklung naturnaher eutropher Stillgewässer durch:
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
 - Anlage eines 10 m breiten Ackerschutzstreifens entlang der Westseite des Schmalen Meeres,
 - Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung des Gewässers auf ein naturverträgliches Maß.
- b) Entwicklung natürlicher Vegetationszonierungen in den Uferbereichen
- Entwicklung naturnaher Hochstaudenfluren und Pionierfluren durch partielle Einzäunung der Gewässer und ihrer Uferzonen zum Schutz vor Freizeitaktivitäten, Viehtritt und Verbiss der Ufervegetation durch einfache Frechtungen,
 - Anlage von Flachwasserzonen am Gewässer bei Haus Aspel zur Entwicklung von Röhrlichtgesellschaften,
 - Anpflanzung von bodenständigen Ufergehölzen am Gewässer bei Haus Aspel,
 - Verzicht auf Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 - Lenkung der Freizeitnutzung.
- c) Erhalt und Entwicklung von Landschaftsstrukturen
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen,
 - Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,

- Anpflanzung von Bäumen, Kleingehölzen und Hecken zur Biotopvernetzung zwischen den Sportanlagen und Sondergebiet für Ferienhäuser südlich von Haldern,
 - Pflege der Kopfbäume durch Scheitelung in 10-jährigem Rhythmus,
 - Unterhaltungs- und Entwicklungspflege der Kleingehölze und Hecken, regelmäßiges auf den Stock setzen in 8-jährigem Rhythmus.
- d) Entwicklung von strukturreichem Grünland
- Verhinderung von Entwässerung,
 - Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser -und/oder Überflutungsverhältnisse,
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
 - Umwandlung in extensiv genutztes (Feucht) Grünland,
 - Verzicht auf Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
- e) Periodische Mahd der Röhrichtzonen und Abtransport des Schnittgutes mit dem Ziel, ihre Durchschwimmbarkeit für Wasservögel zu gewährleisten. Die Mahd sollte nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 5 Jahren erfolgen

6.2.3.5 M 3.5: Maßnahmenraum Freizeit und Erholung in der Norderweiterung Reeser Meer

Größe ca. 104 ha

Entwicklung und Lenkung von Freizeit und Erholung im Gebiet der Norderweiterung Reeser Meer. Im Regionalplan (GEP 99) ist der Bereich Reeser Meer als Erholungs- und Freizeitschwerpunkt ausgewiesen. Neben dem bereits rechtskräftigen Bebauungsplan R 22 Ferienpark Reeser Meer ist im Flächennutzungsplan der Stadt Rees eine weitere Fläche als Sondergebiet für ein Ferienhausgebiet ausgewiesen

Durch die genehmigte Abgrabung „Reeser Meer Norderweiterung“ entsteht eine zusätzliche Wasserfläche für Freizeit und Erholung.

Entwicklungsmaßnahmen:

Erstellung eines Konzeptes zur Lenkung von Erholung und Freizeit mit konkreter Festlegung der notwendigen Ausbau-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen, insbesondere für:

- a) Besucherlenkung und Information
- Herrichtung und Montage von Hinweis- und Informationstafeln zum Wegenetz, zur Landschaft und zu ökologischen Themen, um Radfahrer und Wanderer für die Belange der Natur zu sensibilisieren und aus den geschützten Bereichen fernzuhalten,
 - Sicherung der geschützten Uferbereiche durch Beschilderungen, Abpflanzungen und Abzäunungen gegen Betreten,
 - Errichtung von Absperrungen zur Sicherung der ganzjährigen Ruhezone und der geschützten Uferbereiche,
 - Anlage von Aussichtspunkten mit Informationstafeln zur Naturbeobachtung.
- b) Beschränkung der wassersportlichen Nutzung
- Absperrung einer Wasserfläche entlang des Nord- und Westufers als ganzjährige Ruhezone für die Natur, in der jegliche Freizeit- und Erholungsnutzung sowie das Betreten und Befahren untersagt ist.
- c) Fischereiliche Nutzung
- Aufstellung eines Hegeplanes zur fischereilichen Nutzung,
 - Beschränkung der fischereilichen Nutzung nur auf das Angeln vom Boot aus.
- d) Naturnahe Gewässergestaltung.
- e) Erhaltung und Entwicklung von Landschaftsstrukturen.
- f) Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession.

- g) Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen.
- h) Unterhaltungs- und Entwicklungspflege der Kleingehölze und Hecken, regelmäßiges auf den Stock setzen in 8-jährigem Rhythmus.

6.2.3.6 M 3.6: Maßnahmenraum Grünlandniederung von Lohbrink bis Aspel

ca. 202 ha

Entwicklung - strukturreiche Grünlandniederung

Reich durch Baumreihen und Kleingehölze gegliedertes Grünland, vorwiegend als Fettweide, seltener als Mähwiese genutzt. Die Gräben und Bäche, die die Flächen durchziehen, werden oft von Röhricht gesäumt.

Die nördliche Teilfläche wird von der B 8 und einer Eisenbahntrasse zerschnitten.

Entwicklungsmaßnahmen

- a) Erhalt und Entwicklung von Landschaftsstrukturen
 - Anpflanzung von Bäumen, Kleingehölzen und Hecken zur Schaffung von Vernetzungsstrukturen und als Trittsteinbiotope,
 - Erhalt und Anlage von Hofeingrünungen mit Bäumen und Hecken zur landschaftlichen Einbindung,
 - Erhalt, Nachpflanzung, Anlage und Pflege hofnaher Streuobstwiesen mit Obstbäumen (Hochstämme) alter Obstsorten,
 - Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
 - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen,
 - Unterhaltungs- und Entwicklungspflege der Kleingehölze und Hecken, regelmäßiges auf den Stock setzen in 8-jährigem Rhythmus,
 - Pflege der Kopfbäume durch Scheitelung in 10-jährigem Rhythmus.
- b) Erhalt und Entwicklung von strukturreichem Grünland
 - Verhinderung von Entwässerung,
 - Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser -und/oder Überflutungsverhältnisse,
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
 - Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,
 - Umwandlung von intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,
 - Verzicht auf Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 - Naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreis-Kultur-Landschaftsprogramms.
- c) Wiederherstellung der Hurler Landwehr in ihrem ursprünglichen Verlauf
 - Wiederherstellung und Entwicklung einer strukturreichen, naturnahen Bachniederung,
 - Anlage und Entwicklung eines naturnahen mäandrierenden Fließgewässers mit Gewässerbett und Überflutungsauwe,
 - Anlage von zwei Ökoduken unter der Bahntrasse der Betuwelinie,
 - Wiederherstellung von extensiv genutztem Feuchtgrünland,
 - Anlage von Kleingehölzen, Hecken und Kopfbäumreihen.
- d) Entwicklung natürlicher Vegetationszonierungen in den Uferbereichen
 - Entwicklung naturnaher Hochstaudenfluren und Pionierfluren,
 - Entwicklung von Röhrichtgesellschaften,

- Reduzierung des Stickstoff- und Pestizideintrages in die Gewässer,
 - Einzäunung der Gewässer und ihrer Uferzonen zum Schutz vor Viehtritt und Verbiss der Ufervegetation durch einfache Frechtungen.
- e) Anlage von Laichtümpeln.
- f) Durchführung wasserwirtschaftlicher Pflegemaßnahmen
- Abschnittsweise mechanische Entkrautung der Gräben im Zuge von wasserwirtschaftlichen Pflegemaßnahmen mit der Gewährleistung, dass immer mindestens 50% der Biotopstruktur erhalten bleiben.

6.2.3.7 M 3.7: Maßnahmenraum Halderner Bach, Wittenhorster Graben und Wolfstrang

ca. 257 ha

Entwicklung: - extensiv grünlandgenutzte Niederung

Zumeist grünlandgenutzte Niederungszüge entlang mehrerer Bäche, wohl meist alten Stromrinnen folgend. Bäche und Gräben sind fast immer verbaut, oft kommt Schilf- oder Wasserschwadenröhricht vor. Die umgebenden Niederungen werden meist als Intensivweide genutzt und sind durch Hecken, Baum- und Kopfbaumreihen gut strukturiert. Der Ackeranteil hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Im mittleren Bereich durchzieht die Niederung eine vorwiegend mit Birken-Eichenwald bestockte Waldfläche.

Entwicklungsmaßnahmen:

- a) Erhalt und Entwicklung von Landschaftsstrukturen
- Anpflanzung von Bäumen, Kleingehölzen und Hecken entlang Parzellengrenzen zur Schaffung von Vernetzungsstrukturen und als Trittsteinbiotope,
 - Erhalt und Anlage von Hofeingrünungen mit Bäumen und Hecken zur landschaftlichen Einbindung,
 - Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
 - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen,
 - Erhalt, Nachpflanzung, Anlage und Pflege hofnaher Streuobstwiesen mit Obstbäumen (Hochstämme) alter Obstsorten,
 - Unterhaltungs- und Entwicklungspflege der Kleingehölze und Hecken, regelmäßiges auf den Stock setzen in 8-jährigem Rhythmus,
 - Pflege der Kopfbäume durch Scheitelung in 10-jährigem Rhythmus.
- b) Erhalt und Entwicklung von strukturreichem Grünland
- Verhinderung von Entwässerung,
 - Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser -und/oder Überflutungsverhältnisse,
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
 - Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,
 - Umwandlung von intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,
 - Verzicht auf Düngung und Pestizideinsatz,
 - Naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreis-Kultur-Landschaftsprogramms.
- c) Entwicklung der Niederungszüge Halderner Bach und Wolfstrang
- Wiederherstellung und Entwicklung einer strukturreichen, naturnahen Bachniederung,

- Optimierung der Bäche durch Rückbau vorhandener Uferbefestigungen und Entwicklung eines naturnahen mäandrierenden Fließgewässers mit Gewässerbett und Überflutungsauwe,
 - Entwicklung naturnaher Hochstaudenfluren und Pionierfluren,
 - Entwicklung von Röhrlichtgesellschaften,
 - Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
 - Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,
 - Umwandlung von intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,
 - Naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreis-Kultur-Landschaftsprogramms,
 - Vermeidung von Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 - Einzäunung der Gewässer und ihrer Uferzonen zum Schutz vor Viehtritt und Verbiss der Ufervegetation durch einfache Frechtungen,
 - Anlage von Kleingehölzen, Hecken und Kopfbaumreihen,
 - Erhalt, Nachpflanzung, Anlage und Pflege von Streuobstwiesen,
 - Pflege der Kopfbäume und Hecken in 10-jährigem Rhythmus,
 - Unterhaltungs- und Entwicklungspflege der Kleingehölze und Hecken, regelmäßiges auf den Stock setzen in 8-jährigem Rhythmus,
 - Anlage von Laichtümpeln,
 - Durchführung wasserwirtschaftlicher Pflegemaßnahmen,
 - Abschnittsweise mechanische Entkrautung der Gräben im Zuge von wasserwirtschaftlichen Pflegemaßnahmen mit der Gewährleistung das immer mindestens 50 % der Biotopstruktur erhalten bleiben.
- d) Wiederherstellung des Biotopverbunds im Ortskern von Haldern
Die ehemalige als Grünland genutzte Altstromrinne „Halderner Bach“ ist innerhalb des Ortskerns von Haldern entlang des Streufsweges infolge von Bebauung nicht mehr durchgängig vorhanden.

Maßnahmen:

Die verbliebenen, im Flächenutzungsplan als Grünflächen ausgewiesenen, Reste der Altstromrinne, sind als prägender Landschaftsbestandteil unbedingt zu erhalten und mit folgenden Kompensationsmaßnahmen zu einem Biotopverbund zu entwickeln:

- Anlage einer zusammenhängenden und entsprechend den Entwicklungszielen des Biotopverbundes gestalteten Grünanlage entlang des Halderner Baches,
- Rückbau vorhandener Uferbefestigungen,
- Natürliche und wechselvolle Ausgestaltung des Bachufers,
- Anlage von periodisch überflutenden Uferzonen,
- Anlage und Entwicklung uferbegleitender Hochstaudenfluren,
- Anlage und Entwicklung von Feuchtgrünland (Nasswiesen),
- Anpflanzung von uferbegleitenden Kleingehölzen und Kopfbäumen,
- Anlage von Streuobstwiesen,
- Anpflanzung von Kopfbäumen,
- Anpflanzungen von Hecken und Kleingehölzen als Vernetzungsstrukturen,
- Anlage mehrreihiger Anpflanzungen zur landschaftlichen Einbindung des Ortsrandes.

6.2.3.8 M 3.8: Maßnahmenraum Waldbestände Christianabusch und Wittenhorster Heide

ca. 215 ha

Entwicklung: – Umwandlung der Nadelholzforste in Eichen- oder Eichen-Buchen-Wald sowie Vermehrung der Heideflächen und Straussgrasrasen

Der **Christianabusch** wird von teils altem Buchen-Eichen-Wald dominiert, daneben bestehen Parzellen mit Lärche, Kiefer und Fichte.

Die Waldflächen, zumeist bodenständig bestockt, stehen auf sandigem, von Dünenzügen geprägtem Boden.

In der **Wittenhorster Heide**, einem Wald-Grünland-Komplex, dominiert von Eichen-Buchen- oder Kiefernwald, kommen kleinflächig Heiderelikte sowie ein Straussgrasrasen vor.

Im Gebiet liegt ein kleines, gut erhaltenes Übergangsmoor mit zahlreichen Pflanzenarten der Roten Liste. Es handelt sich um eines der letzten gut erhaltenen Moore am Niederrhein. Eingestreut sind größere Weide- und Ackerflächen.

Beide Waldflächen gehören zu den wenigen geschlossenen Waldflächen im Bereich der Niederterrasse bei Rees.

Entwicklungsmaßnahmen

- a) Erhalt und Entwicklung weitgehend naturnaher Waldbestände durch:
 - naturnahe Waldbewirtschaftung,
 - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen,
 - Umwandlung der Nadelholzforste in Eichen- oder Eichen-Buchen-Wald.
- b) Erhalt und Entwicklung magerer von Dünenzügen geprägter Standorte
 - durch Verbot weiterer Abgrabungen,
 - durch Anlage von Absperrungen gegen Reiter,
 - durch Beschränkung der Düngung auch auf Weide- und Ackerflächen.
- c) Sicherung von Heide und Trockenrasen durch:
 - Verhinderung von Verbuschung,
 - Anlage von Pufferzonen gegen Eutrophierung.
- d) Vermehrung der Heideflächen und Straussgrasrasen durch
 - Einschlag und Offenhalten von Kiefern-, Lärchen- und Fichtenforsten,
 - extensive Bewirtschaftung.

6.2.3.9 M 3.9: Maßnahmenraum Niederwald in der Kalfurter Heide

ca. 11 ha

Entwicklung – Optimierung des Niederwaldrestes in der Kalfurter Heide durch Pflege der kulturhistorisch wertvollen Waldnutzungsrelikte.

Im Gebiet stockt ein durchwachsender Stieleichen-Niederwald auf einem Binnendünenzug (relative Höhe ca. 3 m). Der Wald stellt ein gutes Beispiel eines in der Entwicklung befindlichen Eichen-Birken-Waldes dar. Für die ansonsten relativ waldarme Umgebung stellt die naturnah bestockte Waldfläche eine Besonderheit dar.

Entwicklungsmaßnahmen:

- a) Erhalt der Binnendünen mit naturnahem Niederwald durch:
 - Pflege der kulturhistorisch wertvollen Waldnutzungsrelikte,
 - Niederwald abschnittsweise auf den Stock setzen,
 - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen.

6.2.4 M 4 Maßnahmen im Entwicklungsziel 2: Anreicherung

6.2.4.1 M 4.1: Maßnahmenraum Ackerflächen zwischen Aspel und Haldern

ca. 58 ha

Entwicklungsmaßnahmen

- a) Erhalt und Entwicklung von Landschaftsstrukturen
- Anlage einer fünfzeiligen Anpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zur Einbindung des Gewerbegebietes Im Hollenfeld an der südwestlichen Ortsrandlage von Haldern in die Landschaft,
 - Anlage einer fünfzeiligen Anpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen um die im FNP ausgewiesene Fläche für Windkraftanlagen zur Einbindung in die Landschaft,
 - Hofeingrünung am Königshof mit Bäumen und Hecken zur landschaftlichen Einbindung,
 - Anlage hofnaher Streuobstwiesen mit Obstbäumen (Hochstämme) alter Obstsorten,
 - Anpflanzungen von Bäumen, Feldgehölzen und Hecken zur Strukturanreicherung der Landschaft.

6.2.4.2 M 4.2: Maßnahmenraum Ackerflächen zwischen Heeren und Herken

ca. 95 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- a) Erhalt und Entwicklung von Landschaftsstrukturen
- Hofeingrünungen mit Bäumen und Hecken zur landschaftlichen Einbindung,
 - Anpflanzungen von Bäumen, Feldgehölzen und Hecken zur Strukturanreicherung der Landschaft und zur Schaffung von Vernetzungsstrukturen,
 - Erhalt, Nachpflanzung, Anlage und Pflege hofnaher Streuobstwiesen mit Obstbäumen (Hochstämme) alter Obstsorten,
 - Unterhaltungs- und Entwicklungspflege der Kleingehölze und Hecken, regelmäßiges auf den Stock setzen in 8-jährigem Rhythmus,
 - Pflege der Kopfbäume durch Scheitelung in 10-jährigem Rhythmus.

6.2.4.3 M 4.3: Maßnahmenraum Ackerflächen östlich Haldern, Gemarkung Helderloh

ca. 140 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- a) Erhalt und Entwicklung von Landschaftsstrukturen
- Anlage einer fünfzeiligen Anpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen im Bereich Wiesengrund zur landschaftlichen Einbindung des östlichen Ortsrandes von Haldern in die Landschaft,
 - Hofeingrünungen mit Bäumen und Hecken zur landschaftlichen Einbindung,
 - Anpflanzungen von Bäumen, Feldgehölzen und Hecken zur Strukturanreicherung der Landschaft und zur Schaffung von Vernetzungsstrukturen,
 - Erhalt, Nachpflanzung, Anlage und Pflege hofnaher Streuobstwiesen mit Obstbäumen (Hochstämme) alter Obstsorten,
 - Unterhaltungs- und Entwicklungspflege der Kleingehölze und Hecken, regelmäßiges auf den Stock setzen in 8-jährigem Rhythmus,
 - Pflege der Kopfbäume durch Scheitelung in 10-jährigem Rhythmus.

7 Vorrangflächen für Kompensationen

Nach § 32 LG können die Träger der Landschaftsplanung im Landschaftsplan geeignete Kompensationsflächen darstellen und die hierfür entsprechend geeigneten Kompensationsmaßnahmen beschreiben.

Die im Landschaftsplan entsprechend ausgewiesenen Räume, in denen Kompensationsflächen angereichert werden sollen, sind aufgrund ihrer besonders hohen Bedeutung für den Biotopverbund sowie den Arten- und Biotopschutz und einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen ausgewählt worden.

Sie sind als Vorrangbereiche zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel der Biotoppflege und Entwicklung von Lebensräumen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten anzusehen und mit dementsprechend hoher Priorität als Suchräume bei der Auswahl geeigneter Kompensationsflächen zu beachten.

Entwicklungsmaßnahmen:

Als besonders zur Kompensation geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gelten schwerpunktmäßig folgende Maßnahmen:

1. Wiederherstellung durchgängiger Biotopverbunde
2. Anlage von Pufferzonen zur Sicherung von Biotopverbund und Schutzgebieten
3. Optimierung von Schutzgebieten als international bedeutsames Feuchtgebiet
4. Wiederherstellung und Entwicklung strukturreicher Niederungszüge der Altrheinarme, Bäche und Gräben

Folgende Vorranggebiete für Kompensationen sind in der Festsetzungskarte C: "Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen" gekennzeichnet:

7.1 K 1: Wiederherstellung durchgängiger Biotopverbunde

K 1.1: Anlage von Feuchtbiotopen und Fischaufstiegshilfen in der Rheinaue

In der Rheinaue sollen zusätzliche Feuchtbiotope angelegt und Fischaufstiegshilfen zur Vernetzung des Biotopverbunds geschaffen werden.

Die Austrocknung der Rheinaue durch die zunehmende Sohlenerosion des Rheins hat zu einem Rückgang von Feuchtbiotopen geführt. Durch die Anlage neuer Feuchtbiotope entstehen zusätzliche Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Die Feuchtbiotope sollen als flache Senken bzw. altarmähnliche Geländestrukturen, welche bei Hochwasser überflutet werden, angelegt werden. Sie sind in den in der Karte C dargestellten Maßnahmenräumen 2.3 Reeser Rheinaue zwischen Rees und Lohrwardt und 2.4 Hübsche Grändort geplant.

Fischaufstiegshilfen zur Vernetzung des Biotopverbunds sind ebenfalls in den Maßnahmenräumen 2.3 Reeser Rheinaue zwischen Rees und Lohrwardt, 2.4 Hübsche Grändort sowie in den Maßnahmenräumen 2.2 Altrhein Reeser-Eyland und 2.5 Abgrabungsseen Lohrwardt und Reckerfeld geplant.

Die Rheinaue ist ein geeigneter Raum für die Aufnahme von Kompensationsmaßnahmen, da die Realisierung der Feuchtbiotope und Fischaufstiegshilfen am ehesten über durchzuführende Kompensationsmaßnahmen möglich ist.

K 1.2: Vernetzung zwischen Sportanlagen und Sondergebiet Ferienhäuser südlich von Haldern

Vernetzung der Biotopverbunde Altrheinarme östlich von Rees Biotopverbund VB-D-4204-013 und Sonsfeldsches Bruch, Biotopverbund VB-D-4204-017.

Der tiefer gelegene südliche Teilbereich der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Grünfläche für Sportanlagen liegt im neu ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet, welches den Biotopverbund zwischen „Schmales Meer“ und „Sonsfeldsches Bruch“ darstellt. Da die Nutzung dieses Grünlandbereiches in Sportanlagen dem Entwicklungsziel des Landschafts-

plans zu einem Biotopverbund entgegensteht und es wegen des direkt südlich angrenzenden Sondergebietes für Ferienhäuser, der Abgrabung Reeser Meer Norderweiterung und der über einen rechtskräftigen Bebauungsplan gesicherten Planung des Ferienparks Reeser Meer keine andere Möglichkeit zur Schaffung eines Biotopverbundes gibt, sollten hier die für die Sportanlagen und für das Sondergebiet Ferienhäuser notwendigen Ausgleichsmaßnahmen wie folgt realisiert werden:

Als Kompensationsmaßnahmen eignen sich die unter Punkt 6 für die Maßnahmenräume 3.3 und 3.4 näher beschriebenen notwendigen Maßnahmen wie z.B.:

- Erhaltung und Entwicklung einer strukturreichen Feuchtgrünlandfläche durch Anlegen von Kleingehölzen und Extensivierung der Beweidung,
- Anpflanzung von Bäumen, Kleingehölzen und Hecken zur Biotopvernetzung,
- Anlage mehrreihiger landschaftsgebundener Anpflanzungen zur landschaftlichen Einbindung der Sportanlagen und des Sondergebietes Ferienhäuser,
- Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
- Pflege der Kopfbäume und Hecken in 10-jährigem Rhythmus,
- Unterhaltungs- und Entwicklungspflege der Kleingehölze und Hecken, regelmäßiges auf den Stock setzen in 8-jährigem Rhythmus.

K 1.3: Halderner Bach im Ortskern von Haltern

Der durch den Ortskern Haltern fließende Halderner Bach ist Teil einer Altstromrinne, welche die Rheinaue mit der Isselniederung verbindet und zum Biotopverbund Stufe II „Niederungszüge Halderner Bach, Wittenhorster Graben und Wolfstrang“ gehört.

Die notwendigen Maßnahmen sind unter Punkt 6 für den Maßnahmenraum 3.6 näher beschrieben.

Wie bereits im Entwicklungsziel 1.2 unter den Punkten 1.2.7.2 und 1.2.7.3 beschrieben, ist die ehemalige als Grünland genutzte Altstromrinne „Halderner Bach“ innerhalb des Ortskerns von Haltern entlang des Streufweges infolge von Bebauung nicht mehr durchgängig vorhanden.

Geeignete Kompensationsmaßnahmen:

Die verbliebenen, im Flächenutzungsplan als Grünflächen ausgewiesenen Reste der Altstromrinne sind als prägender Landschaftsbestandteil unbedingt zu erhalten und mit folgenden Kompensationsmaßnahmen zu einem Biotopverbund zu entwickeln:

- Anlage einer zusammenhängenden und entsprechend den Entwicklungszielen des Biotopverbundes gestalteten Grünanlage entlang des Halderner Baches,
- Rückbau vorhandener Uferbefestigungen,
- Natürliche und wechselvolle Ausgestaltung des Bachufers,
- Anlage von periodisch überflutenden Uferzonen,
- Anlage und Entwicklung uferbegleitender Hochstaudenfluren,
- Anlage und Entwicklung von Feuchtgrünland (Nasswiesen),
- Anpflanzung von uferbegleitenden Kleingehölzen und Kopfbäumen,
- Anlage von Streuobstwiesen,
- Anpflanzung von Kopfbäumen,
- Anpflanzungen von Hecken und Kleingehölzen als Vernetzungsstrukturen,
- Anlage mehrreihiger Anpflanzungen zur landschaftlichen Einbindung des Ortsrandes.

K 1.4: Vernetzung Bellinghover Meer mit Lange Renne

In der Karte B: „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ sind das Bellinghover Meer und die „Lange Renne als Naturschutzgebiete dargestellt. Die zu schützenden Biotope sind im Biotopkataster unter den Objekt Nummer 4204-037 und 4204-038 näher beschrieben.

Die Naturschutzgebiete sind Teil des Biotopverbundes zwischen den Vogelschutzgebieten im Deichvorland und am Hagener Meer und stellen ein wertvolles Vernetzungsbiotop zwi-

schen dem Grünland der Bislicher Ley, den Altwässern Kirchenrenn und Lange Renne und dem Bislicher Meer auf Kreis Weseler Gebiet dar.

Das Bellinghover Meer ist eine relativ schmale, an der Rheinniederterrassenkante gelegene Altarm - Rheinrinne (nach 20c), die die Lange Renne mit dem Hagener Meer verbindet und Fließcharakter hat.

Für das Bellinghover Meer besteht die Gefahr der Versandung, da über die höher gelegene Lange Renne von der Strömung Feinsande angelagert werden, die sich bei länger anhaltenden Trockenperioden nachteilig auswirken kann.

Der „Langen Renne“ ein geowissenschaftlich, landeskundlich, kulturhistorisch und ökologisch besonders schutzwürdiges Rhein-Altwasser, fließt von Süden Wasser aus der Bislicher Ley zu, im Norden führt ein Graben Wasser Richtung Bellinghover Meer ab.

Die Vernetzung des Bellinghover Meeres mit der Langen Renne ist durch das Sondergebiet Camping im Norden der Langen Renne nicht mehr durchgängig vorhanden. Eine Vernetzung zwischen Bellinghover Meer und Lange Renne ist nur über den bestehenden Campingplatz entlang des Zulaufgrabens zum Bellinghover Meer möglich.

Als Kompensationsmaßnahmen zur Schaffung eines durchgängigen Biotopverbunds eignen die sich unter Punkt 6 für den Maßnahmenraum 3.2 näher beschriebenen Maßnahmen wie z.B.:

- Anlage einer zusammenhängenden und entsprechend den Entwicklungszielen des Biotopverbunds gestalteten Grünanlage entlang des Zulaufgrabens zum Bellinghover Meer in ca. 40 m Breite (dies ist ohne Rückbau baulicher Anlagen möglich),
- Rückbau vorhandener Uferbefestigungen,
- Natürliche und wechselvolle Ausgestaltung des Grabenufers,
- Anlage eines Stauwehres zur Vermeidung des Eintrages von Feinsanden ins Bellinghover Meer,
- Anlage von periodisch überflutenden Uferzonen,
- Anlage und Entwicklung uferbegleitender Hochstaudenfluren.

K 1.5: Vernetzung Bislicher Ley im Bereich der geplanten Abgrabung Grindhof

Die geplante Abgrabung liegt im Entwicklungsziel 1.2.2 des Landschaftsplans „Entwicklung einer strukturreichen, naturnahen Bachniederung“ im Grünland entlang der Bislicher Ley. Die Fläche ist Teil des Biotopverbundes zwischen den Vogelschutzgebieten im Deichvorland und am Hagener Meer.

Der Entwicklungsraum stellt ein wertvolles Vernetzungsbiotop zwischen der Rheinaue, dem Grünland am Reeser Altrhein, der Kolklandschaft bei Overkamp-Ree, und dem Altwasser Kirchenrenn dar.

Während der Abbauphase und nach Beendigung der Abgrabung ist der Biotopverbund nicht mehr durchgängig vorhanden.

Als Kompensationsmaßnahmen zur Wiederherstellung eines durchgängigen Biotopverbunds eignen sich die unter Punkt 6 für den Maßnahmenraum 3.1 näher beschriebenen Maßnahmen wie z.B.:

- Wiederherstellung und Entwicklung einer strukturreichen, naturnahen Bachniederung im Grünland entlang der Bislicher Ley,
- Wiederherstellung von extensiv genutztem Feuchtgrünland,
- Anlage von Kleingehölzen, Hecken und Kopfbäumreihen.

7.2 K 2: Sicherung des Biotopverbundes und der Schutzgebiete Anlage von Pufferzonen

K 2.1: Maßnahmenraum 1.1 - südlich der Bergswicker Straße bis zum Deich

Die notwendigen Maßnahmen sind unter Punkt 6 für den Maßnahmenraum 1.1 näher beschrieben.

Durch die Gefahr von Düngereintrag und den daraus folgenden Eutrophierungen ist die Woy (gesetzlich geschützter Biotop) gefährdet.

Geeignete Kompensationsmaßnahmen:

- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
- Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,
- Umwandlung von intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,
- Verzicht auf Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
- Einzäunung der Gewässer und ihrer Uferzonen zum Schutz vor Viehtritt und Verbiss der Ufervegetation durch einfache Frechtungen,
- Lenkung der Freizeitnutzung.

K 2.2: Maßnahmenraum 1.2 - Klosterkamp zwischen Rauhe Straße und Schmales Meer

Die notwendigen Maßnahmen sind unter Punkt 6 für den Maßnahmenraum 1.2 näher beschrieben.

Die Bewirtschaftung der Ackerflächen reicht direkt bis an Schmale Meer.

Geeignete Kompensationsmaßnahmen:

- Anlage eines 10 m breiten Pufferstreifens mit dem Ziel einer natürlichen Entwicklung entlang der Westseite des Schmalen Meeres,
- Verzicht auf Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- Entwicklung naturnaher Hochstaudenfluren und Pionierfluren.

7.3 K 3: Optimierung von FFH- und Vogelschutzgebieten

K 3.1: Optimierung als international bedeutsames Feuchtgebiet

Entwicklung der Landschaft im Hinblick auf ihre Funktion als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung bei gleichzeitigem Schutz und Pflege des vorhandenen natürlichen Potentials.

Das Schwergewicht des Entwicklungszieles dieser Maßnahmenräume liegt neben dem Schutz und der Pflege vorhandener Grünstrukturen, prägender Landschaftsfaktoren und ökologisch bedeutsamer Flächen in der Entwicklung der Landschaft in ihren Nutzungsstrukturen und ihren natürlichen Strukturen hinsichtlich der Funktion als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung.

Geeignete Kompensationsmaßnahmen sind die unter Punkt 6 für die Maßnahmenräume 2.1 bis 2.7 näher beschriebenen notwendigen Maßnahmen wie z.B.:

- Erhaltung der natürlichen Gewässer, Altstromrinnen und Kolke in ihrer naturnahen Ausprägung,
- Entwicklung und Pflege dieser Gewässer als Biotope von ornithologischer, zoologischer, floristischer, vegetationskundlicher und bodenkundlicher Bedeutung,
- Erhaltung der vorhandenen Nutzungsstruktur in Bezug auf ihren Grünlandanteil und langfristige Umwandlung des Ackerlandes in Grünland,
- Entwicklung von Grünlandstandorten auf den wiederverfüllten bzw. zu verfüllenden Standorten im Rheinvorland,
- Entwicklung, Schutz und Pflege der Abgrabungsgewässer: Baggersee Lohrwardt und „Baggersee Reckerfeld“ als oligotrophe bzw. dystrophe Gewässer als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für die Avifauna,
- Verfüllung der anderen Abgrabungsbereiche mit inerten Materialien zum Schutz des Grundwassers bei gleichzeitiger Entwicklung einer Netzstruktur von kleinräumigen Feuchtbiotopen,
- Entwicklung der typischen morphologischen und landschaftlichen Strukturen der periodisch überfluteten Rheinaue wie Mulden, Rinnen, Kolke, Grinde, Kies-, Sand- und Schotterbänke im Rahmen der Tieferlegung des Deichvorlandes bzw. der Verfüllung der Abgrabungen,
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer,

- In einzelnen Bereichen die Erhaltung und Entwicklung der Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren,
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
- Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik und Schutz vor Eutrophierung,
- Erhaltung und Entwicklung artenreicher Flachlandmähwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation,
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen der schlammigen Flussufer mit Vegetation der Verbände *Chenopodium rubri* (p.p.) und *Bidention* (p.p.) und ihrer typischen Fauna,
- Erhaltung und Förderung der Bitterling-, Wachtelkönig, Knäk- und Löffelentenpopulation.

Geeignete Maßnahmenräume für diese Kompensationsmaßnahmen sind:

Maßnahmenraum 2.1: Empeler Meer

Maßnahmenraum 2.2: Altrhein Reeser-Eyland

Maßnahmenraum 2.3: Reeser Rheinaue zwischen Rees und Lohrwardt

Maßnahmenraum 2.4: Hübsche Grändort

Maßnahmenraum 2.5: Abgrabungsseen Lohrwardt und Reckerfeld

Maßnahmenraum 2.6: Niederung der Bislicher Ley bei Lohrwardt

Maßnahmenraum 2.7: Sonsfeldsches Bruch, Hagener Meer und Düne

7.4 K 4: Landschaftsentwicklung in den Niederungszügen der Altrheinarme, Bäche und Gräben

Das Schwergewicht des Entwicklungszieles dieser Maßnahmenräume liegt neben dem Schutz und der Pflege vorhandener Grünstrukturen, prägender Landschaftsfaktoren und ökologisch bedeutsamer Flächen in der Entwicklung der Landschaft in ihren Nutzungsstrukturen und natürlichen Strukturen hinsichtlich der Funktion als Biotopverbund in den Niederungszügen der Altrheinarme, Bäche und Gräben.

Geeignete Kompensationsmaßnahmen sind die unter Punkt 6 für die Maßnahmenräume 3.1 bis 3.4 näher beschriebenen notwendigen Maßnahmen wie z.B.:

- Entwicklung einer strukturreichen, naturnahen Bachniederung durch Anlage von Kleingehölzen und Hecken, Wiederherstellung von extensiv genutztem Feuchtgrünland,
- Entwicklung von strukturreichem Grünland durch Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Feuchtgrünland. Verhinderung von Entwässerung,
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
- Umwandlung von intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,
- Verzicht auf Düngung und Pestizideinsatz,
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser -und/oder Überflutungsverhältnisse,
- Optimierung der Bäche durch Rückbau vorhandener Uferbefestigungen sowie Wiederherstellung des Überflutungsbereiches,
- Entwicklung naturnaher Hochstaudenfluren und Pionierfluren,
- Entwicklung von Röhrichtgesellschaften,
- Reduzierung des Stickstoff- und Pestizideintrages in die Gewässer
- Einzäunung der Gewässer und ihrer Uferzonen zum Schutz vor Viehtritt und Verbiss der Ufervegetation durch einfache Frechtungen,

- Anpflanzung von Bäumen, Kleingehölzen und Hecken entlang Parzellengrenzen zur Schaffung von Vernetzungsstrukturen und als Trittsteinbiotope,
- Erhalt und Anlage von Hofeingrünungen mit Bäumen und Hecken zur landschaftlichen Einbindung,
- Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen,
- Erhalt, Nachpflanzung, Anlage und Pflege hofnaher Streuobstwiesen mit Obstbäumen (Hochstämme) alter Obstsorten,
- Unterhaltungs- und Entwicklungspflege der Kleingehölze und Hecken, regelmäßiges auf den Stock setzen in 8-jährigem Rhythmus,
- Pflege der Kopfbäume durch Scheitelung in 10-jährigem Rhythmus,
- Periodische Mahd der Brachflächen.

Geeignete Maßnahmenräume für diese Kompensationsmaßnahmen sind:

K 4.1 Maßnahmenraum 3.1: Grünland entlang Bislicher Ley bei Overkamp-Ree

K 4.2 Maßnahmenraum 3.2: Kirchenrenn und Lange Renne bei Mehr

K 4.3 Maßnahmenraum 3.3: Sonsfeldsche Bruch

K 4.4 Maßnahmenraum 3.4: Altrheinarme östlich von Rees

K 4.5 Wiederherstellung der Hurler Landwehr in Ihrem ursprünglichen Verlauf

Maßnahmenraum 3.5 Grünlandniederung von Lohbrink bis Aspel

Entwicklung eines Niederungszuges entlang der renaturierten Hurler Landwehr mit Wiederherstellung und Entwicklung einer strukturreichen, naturnahen Bachniederung

- Anlage und Entwicklung eines naturnahen mäandrierenden Fließgewässers mit Gewässerbett und Überflutungsauwe,
- Anlage von zwei Ökoduken unter der Bahntrasse der Betuwelinie,
- Entwicklung naturnaher Hochstaudenfluren und Pionierfluren,
- Entwicklung von Röhrichtgesellschaften.

Anlage einer Pufferzone entlang des Nord-Ostufers des Hurler Meeres

- Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
- Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,
- Umwandlung von intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,
- Naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreis-Kultur-Landschaftsprogramms,
- Verzicht auf Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- Einzäunung der Gewässer und ihrer Uferzonen zum Schutz vor Viehtritt und Verbiss der Ufervegetation durch einfache Frechtungen,
- Anlage von Kleingehölzen, Hecken und Kopfbäumenreihen,
- Erhalt, Nachpflanzung, Anlage und Pflege von Streuobstwiesen,
- Pflege der Kopfbäume und Hecken in 10-jährigem Rhythmus,
- Unterhaltungs- und Entwicklungspflege der Kleingehölze und Hecken, regelmäßiges auf den Stock setzen in 8-jährigem Rhythmus,
- Anlage von Laichtümpeln,
- Durchführung wasserwirtschaftlicher Pflegemaßnahmen,
- Abschnittsweise mechanische Entkrautung der Gräben im Zuge von wasserwirtschaftlichen Pflegemaßnahmen mit der Gewährleistung, dass immer mindestens 50% der Biotopstruktur erhalten bleiben.

K4.6 Niederungszüge Halderner Bach und Wolfstrang

Maßnahmenraum 3.6 Halderner Bach, Wittenhorster Graben und Wolfstrang

Entwicklung der Niederungszüge Halderner Bach und Wolfstrang

- Wiederherstellung und Entwicklung einer strukturreichen, naturnahen Bachniederung,
- Optimierung der Bäche durch Rückbau vorhandener Uferbefestigungen und Entwicklung eines naturnahen mäandrierenden Fließgewässers mit Gewässerbett und Überflutungsauwe,
- Entwicklung naturnaher Hochstaudenfluren und Pionierfluren,
- Entwicklung von Röhrlichtgesellschaften,
- Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
- Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,
- Umwandlung von intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,
- Naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreis-Kultur-Landschaftsprogramms,
- Verzicht auf Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- Einzäunung der Gewässer und ihrer Uferzonen zum Schutz vor Viehtritt und Verbiss der Ufervegetation durch einfache Frechtungen,
- Anlage von Kleingehölzen, Hecken und Kopfbaumreihen,
- Erhalt, Nachpflanzung, Anlage und Pflege von Streuobstwiesen,
- Pflege der Kopfbäume und Hecken in 10-jährigem Rhythmus,
- Unterhaltungs- und Entwicklungspflege der Kleingehölze und Hecken, regelmäßig auf den Stock setzen in 8-jährigem Rhythmus,
- Anlage von Laichtümpeln,
- Durchführung wasserwirtschaftlicher Pflegemaßnahmen,
- Abschnittsweise mechanische Entkrautung der Gräben im Zuge von wasserwirtschaftlichen Pflegemaßnahmen mit der Gewährleistung, das immer mindestens 50% der Biotopstruktur erhalten bleiben.

8 Auszug aus den Flurkarten zu den Festsetzungen nach §§ 20 bis 23 LG

Naturschutzgebiete				263 tlw.		193 tlw.	
3.1.1				264 tlw.		212 tlw.	
Empel	2	89		265		213 tlw.	
		90 tlw.		267 tlw.		214 tlw.	
		91		270 tlw.		216 tlw.	
		92		273 tlw.		217 tlw.	
		93		278		218 tlw.	
		94	Bergswick	2	2		237 tlw.
		95			257 tlw.		239 tlw.
		96			276 tlw.		244 tlw.
		97			277		245 tlw.
		99 tlw.			278 tlw.		247 tlw.
		101 tlw.			279 tlw.		251 tlw.
		105 tlw.			280 tlw.		262 tlw.
		106 tlw.	Haffen-Mehr	19	340 tlw.		263 tlw.
		222 tlw.			343 tlw.		264 tlw.
		225 tlw.			361 tlw.		265 tlw.
		253 tlw.			473 tlw.		266 tlw.
		255 tlw.	Haffen-Mehr	22	91 tlw.		
		256 tlw.			223 tlw.	3.1.4	
		257			279 tlw.	Haffen-Mehr	5
		258 tlw.			308		181
		259			309 tlw.		182
		260 tlw.			310 tlw.		197
		297 tlw.			312		210
		328 tlw.			313 tlw.		211
		329 tlw.			313 tlw.		212
					322 tlw.		213
			323		215		
			326 tlw.		216		
3.1.2			327 tlw.		228 tlw.		
Haldern	6	1192 tlw.		328		229 tlw.	
		1233 tlw.		329 tlw.		230 tlw.	
		1294 tlw.		330 tlw.		231 tlw.	
		1295 tlw.		40		233 tlw.	
		1321	Rees	12	143		234
		1322			156 tlw.		251 tlw.
		1327 tlw.			157 tlw.		256 tlw.
		1328 tlw.			296 tlw.		260 tlw.
		1329 tlw.	Rees	13	297 tlw.		262 tlw.
		1330			298 tlw.		264 tlw.
		1331			299 tlw.		265 tlw.
		1332 tlw.			338 tlw.	Haffen-Mehr	5
		1373 tlw.	Rees	14	37 tlw.		266
			Rees	21	169		267
			Reesereyland	1	185 tlw.		268 tlw.
		3.1.3					269 tlw.
Bergswick	1	253 tlw.					

				270 tlw.				586 tlw.				198
				271				589 tlw.				199 tlw.
				288				591 tlw.				201
				292				593 tlw.				205
				295 tlw.				594				206 tlw.
				296 tlw.				595				207 tlw.
				301 tlw.				596 tlw.				208 tlw.
				308 tlw.				597 tlw.				209
				313 tlw.				601 tlw.				210
				314 tlw.				607 tlw.				211
				318 tlw.				608 tlw.				212
				321				613				213
				322 tlw.				614 tlw.				214
				323	Haffen-Mehr	19		231 tlw.				215
				324 tlw.				343 tlw.				216 tlw.
Haffen-Mehr	6			109	Haffen-Mehr	23		199 tlw.				217 tlw.
				123 tlw.				213 tlw.				218 tlw.
				148								219 tlw.
				149	3.1.5							220
				162 tlw.	Haffen-Mehr	5		281 tlw.				223 tlw.
				180 tlw.				282 tlw.				224
				181 tlw.				283 tlw.				225 tlw.
				183 tlw.				284 tlw.	Haffen-Mehr	27		7 tlw.
				185 tlw.				286 tlw.				8 tlw.
				221 tlw.				306 tlw.				
				222 tlw.	Haffen-Mehr	6		104	3.1.6			
Haffen-Mehr	7			107 tlw.				150 tlw.	Haffen-Mehr	2		11
				112				158 tlw.				13
				113				159				14 tlw.
				114 tlw.				160 tlw.				28 tlw.
				115 tlw.				163 tlw.				29 tlw.
				116 tlw.				165				30 tlw.
				117 tlw.				171				31 tlw.
				120 tlw.				172				150 tlw.
				122 tlw.				173				152 tlw.
				123 tlw.				174 tlw.				154 tlw.
				125 tlw.				179 tlw.				155 tlw.
				126 tlw.				182 tlw.				192 tlw.
				127 tlw.				183 tlw.				197 tlw.
Haffen-Mehr	8			521 tlw.				185 tlw.				208 tlw.
				531 tlw.				187 tlw.				209 tlw.
				562 tlw.				188				210 tlw.
Haffen-Mehr	9			570				189	Haffen-Mehr	2		211 tlw.
				571 tlw.				190				212 tlw.
				578 tlw.	Haffen-Mehr	6		191				213 tlw.
Haffen-Mehr	9			581 tlw.				192				217 tlw.
				582 tlw.				193				218 tlw.
				583 tlw.				194				220
				584 tlw.				195				223 tlw.
				585 tlw.				196	Haffen-Mehr	13		454 tlw.
								197				487 tlw.

Halderm	9	220 tlw.		96		84 tlw.		
		232 tlw.		558 tlw.		85 tlw.		
		233 tlw.		636 tlw.		87 tlw.		
		234 tlw.		637 tlw.		88 tlw.		
		271 tlw.		705 tlw.		89 tlw.		
		278 tlw.		706 tlw.		94 tlw.		
		279 tlw.		724 tlw.		95 tlw.		
		280 tlw.		729 tlw.		96 tlw.		
		281 tlw.		730 tlw.		97		
		282 tlw.		731 tlw.		98		
		328 tlw.				100 tlw.		
		336 tlw.	3.1.8			150 tlw.		
		340	Bergswick	2	190 tlw.	Haffen-Mehr	2	208 tlw.
		369 tlw.			218 tlw.			209 tlw.
374 tlw.			224 tlw.			227		
375 tlw.			242 tlw.			228		
377			249 tlw.			229 tlw.		
378 tlw.			251 tlw.			230 tlw.		
423			252 tlw.			232		
424 tlw.			257 tlw.			237		
425 tlw.			258	Haffen-Mehr	21	14		
426			259			16		
			260			26		
3.1.7			262 tlw.			27 tlw.		
Bergswick	1	1 tlw.	269 tlw.			33		
		2 tlw.	272			61 tlw.		
		21 tlw.	273			62 tlw.		
		198 tlw.	274			65 tlw.		
		200 tlw.	275 tlw.			66 tlw.		
		201 tlw.	278 tlw.			69 tlw.		
		202 tlw.	Bergswick	3	65 tlw.	74 tlw.		
		203 tlw.			66 tlw.	75 tlw.		
		280 tlw.			91 tlw.	76 tlw.		
		281 tlw.			93 tlw.	77		
Bergswick	2	254 tlw.			93 tlw.	79 tlw.		
		281 tlw.			95 tlw.	80 tlw.		
		282 tlw.			95 tlw.	Haffen-Mehr	21	
		287 tlw.			97 tlw.	81		
		288 tlw.	Bergswick	3	98 tlw.	83		
		289 tlw.			98 tlw.	84 tlw.		
Bergswick	2	292 tlw.	Haffen-Mehr	1	3 tlw.	85		
		296 tlw.			10 tlw.	86		
		300			37 tlw.	87 tlw.		
		302 tlw.			38 tlw.	88		
Groin	3	33 tlw.			39 tlw.	89 tlw.		
		34 tlw.			41 tlw.	90		
		67 tlw.			73 tlw.	91 tlw.		
		83			76 tlw.	92		
		86 tlw.			77 tlw.	93		
Halderm	10	69			81	94		
		84 tlw.			83 tlw.	95		

		96			372		
		97			373		
		98			374 tlw.	3.1.10	
		99 tlw.			375 tlw.	Haffen-Mehr	12 677 tlw.
Haffen-Mehr	22	192 tlw.			376		691 tlw.
		194			380	Haffen-Mehr	25 25 tlw.
		201 tlw.			382		36 tlw.
		202 tlw.			384		98 tlw.
		208 tlw.			388		141 tlw.
		222 tlw.			389		169 tlw.
		223 tlw.			390		188 tlw.
		238 tlw.			391		195 tlw.
		255 tlw.			392	Landschaftsschutzgebiete	
		262 tlw.			393	3.2.1	
		263 tlw.			394	Empel	1 27 tlw.
		265 tlw.			395		28 tlw.
		269 tlw.			396		33 tlw.
		274 tlw.			397		36 tlw.
		278 tlw.			398		37
		279 tlw.			399		38
		283			400		45
		284 tlw.			401		56
		302			403		57
		303 tlw.			404		58
		304			427		68
		305			450 tlw.		69
		306			452		73
		324 tlw.			453 tlw.		74
		325 tlw.			454 tlw.		75
Haldern	9	38			455 tlw.		79
		41			456 tlw.		83
		42			458 tlw.		84
		43	Haldern	19	109 tlw.		91
		44			110 tlw.		92
		220 tlw.	Haldern	19	111 tlw.		95
Haldern	9	221					99
		232 tlw.	3.1.9				101
		233 tlw.	Haffen-Mehr	2	213 tlw.		102
		258			226 tlw.		104
		271 tlw.			233 tlw.	Empel	1 105
		305 tlw.			235 tlw.		108
		315 tlw.			236 tlw.		114
		335			238 tlw.		115 tlw.
		336 tlw.			239		117 tlw.
		366 tlw.			242 tlw.		118 tlw.
		367	Haffen-Mehr	26	174		138
		368			238 tlw.		140
		369 tlw.			239 tlw.		142
		370			241		151
		371			243 tlw.		154
					247 tlw.		164

		165		301		371 tlw.
		166		302	Empel	2 180 tlw.
		167		303		258 tlw.
		168		304		268 tlw.
		171		305		298 tlw.
		172		306	Haldern	1 5
		173		311		12
		174		314		45
		177 tlw.		315		55
		179		316		131 tlw.
		180		318 tlw.		302
		181		319		305
		211		320		317
		212		321 tlw.		318
		213		322		321
		215 tlw.		323		322
		216 tlw.		326		333
		219 tlw.		327		339
		220		330		349
		221		331		351
		222		333		352
		223		334		353
		224		335		354
		225		336 tlw.		355
		226 tlw.		339		357
		227 tlw.		340		362
		228		341		365
		230		342		366
		231		343		367
		232		344		376 tlw.
		233		345		377 tlw.
		234		346		379
		235 tlw.		347		398 tlw.
		240		348		411
		246 tlw.		351		412
		248		352 tlw.	Haldern	1 413 tlw.
		249 tlw.	Empel	1 353 tlw.		414
Empel	1	261 tlw.		354 tlw.		415
		272		356		417
		288 tlw.		357		421 tlw.
		290		358		422 tlw.
		292		359		424 tlw.
		293		360		425 tlw.
		294		361		426 tlw.
		295		362		427 tlw.
		296		364		445
		297		365		457 tlw.
		298		366		458 tlw.
		299		367		459 tlw.
		300		368		460

		461 tlw.		537 tlw.		597
		462		540 tlw.		598
		463		541 tlw.		599
		464		542 tlw.		600
		465 tlw.		543		601
		466 tlw.		545		602
		467		547 tlw.		603
		468 tlw.		548 tlw.		604 tlw.
		469		549		605 tlw.
		479		550 tlw.		606
		480		552		607
		482 tlw.		553		608 tlw.
		484		555 tlw.		609
		485 tlw.		556		610
		486 tlw.		557		611
		487 tlw.		558		612
		488 tlw.		559		613
		489 tlw.		560		614
		490 tlw.		562		615
		491		563	Haldern	2 77
		492		564		86
		493		565		245
		494		566 tlw.		246
		495		567		247
		496		569		248
		497 tlw.		572		249
		498		573		250
		500 tlw.		574		253
		502 tlw.		575		255 tlw.
		503 tlw.		576		256 tlw.
		504		577		257
		513 tlw.		578		262
		514		579	Haldern	2 263
		515	Haldern	1 580		264
Haldern	1	516		581		268 tlw.
		518		582		272 tlw.
		519		583		279 tlw.
		520		584		284
		521 tlw.		585		285
		523		586		289
		524		587		291
		525		588 tlw.		293
		528 tlw.		589		298
		529 tlw.		590		299
		530		591		310
		531		592		312
		532		593 tlw.		313
		533 tlw.		594 tlw.		318 tlw.
		534		595 tlw.		319
		536		596 tlw.		320

		321 tlw.			421			304 tlw.
		328			422			305 tlw.
		334			423			306
		335			424			307
		336			425			308
		337			426			309
		338			427			310 tlw.
		339			429			311
		340			430			312
		341			431 tlw.			313 tlw.
		361 tlw.			433 tlw.			314 tlw.
		375 tlw.			434 tlw.			315
		376 tlw.			435			316 tlw.
		377			436			317
		378 tlw.	Haldern	3	12 tlw.	Haldern	4	119
		380 tlw.			136 tlw.			139 tlw.
		381 tlw.			246 tlw.			153 tlw.
		383			247 tlw.			176
		385			256			214
		387 tlw.			257			222
		388			262			231
		389			263			232
		390 tlw.			264			233 tlw.
		391			265			234
		392			266			236 tlw.
		393			269			239
		394			270			244 tlw.
		395			271			246
		396			272			247
		397			273	Haldern	4	248 tlw.
		398	Haldern	3	275 tlw.			250 tlw.
Haldern	2	399			276 tlw.			251
		400			277 tlw.			252
		401			278			253
		402			280			254
		403			281			255 tlw.
		404			282 tlw.			256
		405 tlw.			283 tlw.			257 tlw.
		406 tlw.			284			258
		407 tlw.			285 tlw.			259
		408			287 tlw.			260
		409			289			261 tlw.
		410 tlw.			290			262
		413 tlw.			297			263
		414 tlw.			298			265 tlw.
		415 tlw.			299			266
		416 tlw.			300			267 tlw.
		417 tlw.			301 tlw.			268
		418			302 tlw.	Haldern	5	169 tlw.
		420			303			170 tlw.

		183		320		933
		184		322		934
		185		323		935
		191		324		936
		195		326		940
		214 tlw.		328		941
		216 tlw.		329		942
		218 tlw.		330 tlw.		947
		220 tlw.		331 tlw.		948
		233 tlw.		332 tlw.		951
		236 tlw.		333		952 tlw.
		237 tlw.		334 tlw.		953
		238		335		954
		239 tlw.		336		955 tlw.
		240 tlw.		337		956 tlw.
		241		338		958 tlw.
		251		339		962
		252		340		963
		253 tlw.		341		966
		254 tlw.		342 tlw.		967
		255		343 tlw.		970
		256 tlw.		344		971
		257		345		972
		258	Haldern	6 23 tlw.		973
		259		24 tlw.		976
		260		25 tlw.		977
		265 tlw.		42	Haldern	6 978
		271 tlw.	Haldern	6 46		980
Haldern	5	272 tlw.		53		983 tlw.
		273 tlw.		85		986 tlw.
		274 tlw.		92		987 tlw.
		296		133		990 tlw.
		297 tlw.		174		991 tlw.
		298		186		992 tlw.
		299 tlw.		191		993
		300 tlw.		196		995
		303 tlw.		200		998
		304 tlw.		201		1000
		305		265 tlw.		1001
		308 tlw.		268		1002
		309		269 tlw.		1006
		311		455 tlw.		1007
		312		908 tlw.		1008
		313		912 tlw.		1029
		314		920		1032
		315		921		1034
		316		923		1035
		317		924		1036
		318		925		1037
		319		932		1038

	1039			1236		1292
	1040			1237		1293
	1041			1239		1294
	1042			1240		1295 tlw.
	1043			1243		1296
	1044			1244 tlw.		1297
	1045			1245 tlw.		1298
	1047			1246		1299
	1048			1247 tlw.		1300
	1049			1249		1301
	1050			1250		1302
	1051			1251		1303
	1057			1252		1305
	1059			1253 tlw.		1306 tlw.
	1143 tlw.			1254		1307 tlw.
	1144 tlw.			1255 tlw.		1308 tlw.
	1145 tlw.			1256		1309 tlw.
	1146 tlw.			1257		1310 tlw.
	1147 tlw.			1258		1311 tlw.
	1148 tlw.			1259		1312
	1155			1260		1313
	1156			1261		1314
	1157			1262		1315
	1158			1263	Haldern	6 1316 tlw.
	1174 tlw.	Haldern	6	1264		1317 tlw.
Haldern	6 1175 tlw.			1265		1318 tlw.
	1176 tlw.			1266		1321 tlw.
	1177 tlw.			1267		1323
	1178 tlw.			1268		1324
	1192 tlw.			1269		1325
	1193 tlw.			1270 tlw.		1326
	1196 tlw.			1271		1327 tlw.
	1208			1273		1328 tlw.
	1209			1275		1329 tlw.
	1210 tlw.			1276		1330 tlw.
	1211			1277		1332 tlw.
	1212			1278		1333
	1215			1279		1334
	1216			1280		1336
	1217 tlw.			1281		1339
	1218			1282		1340
	1219			1283		1341
	1220 tlw.			1284		1342 tlw.
	1221			1285		1343
	1222			1286		1344
	1226 tlw.			1287		1345
	1227			1288		1346
	1232			1289		1347
	1233			1290		1348
	1235			1291		1349 tlw.

		1350		528 tlw.		680 tlw.
		1351		529 tlw.		681
		1352		531 tlw.		682 tlw.
		1353		537 tlw.		683 tlw.
		1354		539 tlw.		684 tlw.
		1355		540		685 tlw.
		1356		541		686
		1357		543		688 tlw.
		1358		550		690
		1359		554 tlw.		691
		1360		560 tlw.		692
		1362		593 tlw.		699
		1363		594 tlw.		700
		1364		595 tlw.		701 tlw.
		1365		596		703
		1367		597		704 tlw.
		1369		598		705
		1370		599		706 tlw.
		1371		600		707 tlw.
		1372		601		708 tlw.
		1373 tlw.		602	Haldern	8 709
		1374	Haldern	8 603		710
Haldern	6	1375		604 tlw.		711
		1376		607		712
		1377		608		713 tlw.
		1378		609 tlw.		714
		1379		610 tlw.		715 tlw.
		1380		613 tlw.	Haldern	9 67
		1381		621 tlw.		216 tlw.
Haldern	8	377 tlw.		644		217 tlw.
		380 tlw.		646 tlw.		224 tlw.
		390 tlw.		647 tlw.		231
		392 tlw.		648 tlw.		245
		393		649 tlw.		263
		394 tlw.		650 tlw.		268
		395 tlw.		653 tlw.		309 tlw.
		399		655 tlw.		311
		417		656 tlw.		318
		418		657		319
		423 tlw.		660		320
		425 tlw.		666 tlw.		321
		440 tlw.		667 tlw.		322
		442		672 tlw.		323
		443		673		324 tlw.
		447 tlw.		674 tlw.		325
		448 tlw.		675		326
		497		676 tlw.		327
		503 tlw.		677		330 tlw.
		516 tlw.		678		331
		517		679		332 tlw.

		333		576 tlw.		484
		334		583 tlw.		486 tlw.
		338 tlw.		584 tlw.		487
		341		585		489
		342		588 tlw.		491
		344		591		494 tlw.
		345		592		507
		359 tlw.		648		508
		360 tlw.		649		510
		361 tlw.		651 tlw.		515
		362 tlw.		652 tlw.		518
		385		653		523
		387		654 tlw.		524
		405		655 tlw.		528
		406		656		529
		407		657 tlw.		530
		408 tlw.		658		531
		410		659	Haldern	13 532
		411	Haldern	12 660		534
Haldern	9	412		663		536
		415		664		537
		416 tlw.		665		542
		417		668		543
		418 tlw.		669		544
		419 tlw.		672		547
		420		673		548
		421		677		549
		422 tlw.		678		550
		429		680		552
		430 tlw.		682		553
		435 tlw.		683		559
		436 tlw.		685		561
		439 tlw.		686		563
Haldern	12	428 tlw.		687		564
		430		688 tlw.		565
		432		689		566
		433		690		567
		436		691		568
		506		692		569
		507		693		578
		511 tlw.		694		580
		548	Haldern	13 19		581
		549 tlw.		460		584
		552		461		591
		553		463		592
		556 tlw.		467 tlw.		596
		557 tlw.		468 tlw.		601
		558		469 tlw.		604
		567 tlw.		470 tlw.		605
		575 tlw.		472 tlw.		606

		607			950 tlw.		1045
		608			953 tlw.		1046
		609			957		1048
		620			958		1049
		621			959 tlw.		1051
		622			960 tlw.		1052
		627			963 tlw.		1053
		630			964 tlw.		1054
		633			965 tlw.		1055
		634			976		1057 tlw.
		663			977		1058
		670			978		1059
		672			979		1060
		674			991		1061
		676			992	Haldern	13 1062
		678	Haldern	13	995		1063
Haldern	13	680			996		1064
		682			997		1067
		684			998		1068
		686			1009		1069
		688			1011	Haldern	14 67 tlw.
		690			1012		68 tlw.
		692			1013		69 tlw.
		697			1014		70
		699			1015		71
		701			1016		72 tlw.
		703			1017		76 tlw.
		705			1018		77
		715			1019		159
		717			1020		160
		725			1021		161
		735			1022		164
		736			1023		165
		739			1024		180
		741			1025		185
		742			1026		187
		743			1028 tlw.		190
		744			1029 tlw.		191
		745			1030		193
		747			1031		196 tlw.
		748			1033		197 tlw.
		751 tlw.			1034		199 tlw.
		756			1035		202
		757			1036		203
		758			1037		204
		890			1039		206
		894			1040		207
		895			1041		208
		948			1043		209
		949			1044		210

		211			287			227 tlw.
		212			288			229 tlw.
		213			289			230 tlw.
		214 tlw.			290			231
		216			291			235 tlw.
		219			292			238 tlw.
		221			293			239
		224			294			241
		230 tlw.			295			242
		231 tlw.			296			243
		234	Haldern	15	5 tlw.			244
		235			14 tlw.	Haldern	15	245 tlw.
		238	Haldern	15	16 tlw.			246
Haldern	14	240			19			248
		242			20			249
		243			25			250
		244			26			251
		245			51			252
		246			128			253
		247			131			254
		249			132			255
		251			139			256
		254			142			257 tlw.
		255			144			258 tlw.
		256			145			259
		258			153			260
		259			155			261
		260			165 tlw.			262 tlw.
		261			167 tlw.			263
		262 tlw.			173			264
		263			174			265
		266			175			266
		268			176			267 tlw.
		269			179			272 tlw.
		270			181 tlw.			273
		271			188 tlw.			275
		272			190 tlw.			276
		273			199			277
		274			201	Heeren-Herken	1	14 tlw.
		275			202			23
		277			203 tlw.			45 tlw.
		278			206 tlw.			46 tlw.
		279			211 tlw.			106 tlw.
		280			214 tlw.			107
		281			215 tlw.			126
		282			219			128 tlw.
		283			220			137 tlw.
		284			221			138 tlw.
		285			222			140 tlw.
		286			223			141 tlw.

		142 tlw.			774 tlw.		874	
		144 tlw.			775 tlw.		875	
		147 tlw.			776 tlw.		878 tlw.	
		150	Heeren-Herken	3	1 tlw.		879	
		152			143		880	
		153			436		881	
		154			522		882	
		156 tlw.			524 tlw.		883	
		157 tlw.			527	Heeren-Herken	3	884 tlw.
		158	Heeren-Herken	3	528		897	
Heeren-Herken	1	159			530 tlw.		900	
		160 tlw.			531 tlw.		908 tlw.	
		161 tlw.			584 tlw.		909	
Heeren-Herken	2	415 tlw.			585 tlw.		910	
		423 tlw.			607		911	
		442 tlw.			608		912	
		453			612		913	
		467			673 tlw.		914	
		470			682 tlw.		915	
		473			691		916	
		608			692		917	
		629 tlw.			716		918	
		646 tlw.			717		919	
		647			719		920	
		672 tlw.			734			
		674			736			
		675 tlw.			737	3.2.2		
		676 tlw.			738	Bergswick	1	1 tlw.
		677 tlw.			739			2 tlw.
		678 tlw.			740			21 tlw.
		681			743			34 tlw.
		682			744			35
		683			839 tlw.			39
		684			840 tlw.			40
		685			841			82
		686			842 tlw.			83
		710			848			89
		736 tlw.			849			90
		737 tlw.			850			103
		749 tlw.			851 tlw.			127
		750 tlw.			852			129
		751 tlw.			853			146
		752 tlw.			854 tlw.			152
		753 tlw.			855			160 tlw.
		758 tlw.			856 tlw.			161 tlw.
		759 tlw.			865 tlw.			179 tlw.
		765			870 tlw.			180
		771 tlw.			871 tlw.			184
		772			872 tlw.			193
		773			873 tlw.			194
								198 tlw.
								209 tlw.

		218		237		74 tlw.
		220		238		91 tlw.
		221 tlw.		239		93 tlw.
		253 tlw.		242 tlw.		95 tlw.
		256 tlw.		243		98 tlw.
		257 tlw.		244	Bergswick	3 98 tlw.
Bergswick	1	260 tlw.	Bergswick	2 246 tlw.	Empel	2 62 tlw.
		261 tlw.		248 tlw.		67
		262 tlw.		249 tlw.		76
		263 tlw.		250 tlw.		90 tlw.
		264 tlw.		251 tlw.		99 tlw.
		267 tlw.		252 tlw.		100 tlw.
		270 tlw.		262 tlw.		101 tlw.
		273 tlw.		265		140 tlw.
		275		266		168 tlw.
		276		267		169 tlw.
		277		268		170 tlw.
		280 tlw.		269 tlw.		171 tlw.
		281 tlw.		270		174 tlw.
Bergswick	2	12 tlw.		271		185 tlw.
		41		276 tlw.		222 tlw.
		188		278 tlw.		223
		189		278 tlw.		224
		190 tlw.		279 tlw.		225 tlw.
		193 tlw.		280 tlw.		226
		193 tlw.		281 tlw.		227
		195		281 tlw.		231
		198		282 tlw.		236
		199		283 tlw.		238
		200 tlw.		284 tlw.		239 tlw.
		200 tlw.		284 tlw.		240
		201 tlw.		285		241
		201 tlw.		286 tlw.		242
		202		289 tlw.		243 tlw.
		202 tlw.		290 tlw.		244 tlw.
		207 tlw.		291		245 tlw.
		207 tlw.		294 tlw.		262 tlw.
		208 tlw.		295 tlw.		263 tlw.
		208 tlw.		296 tlw.		269
		209		297 tlw.		285
		215		297 tlw.		288 tlw.
		218 tlw.		298 tlw.		289 tlw.
		218 tlw.		298 tlw.		293
		220		299 tlw.		294
		223		299 tlw.		295 tlw.
		224 tlw.		301 tlw.		296 tlw.
		232	Bergswick	3 50 tlw.		297 tlw.
		233		65 tlw.		308 tlw.
		235		66 tlw.		309 tlw.
		236		72 tlw.		328 tlw.

		329 tlw.			179		224
		334 tlw.			499		225
		335 tlw.			500	Haffen-Mehr	4 231
Groin	2	48 tlw.	Haffen-Mehr	3	504 tlw.		232
Groin	2	124 tlw.			506		233
		125 tlw.			508 tlw.		234
Groin	3	10 tlw.			530 tlw.		280 tlw.
		33 tlw.			548		315
		34 tlw.			560 tlw.		316
		44			561 tlw.		338 tlw.
		45			621 tlw.		339 tlw.
		63 tlw.			655 tlw.	Haffen-Mehr	7 114 tlw.
		65			676 tlw.	Haffen-Mehr	8 5
		66			681 tlw.		522 tlw.
		67 tlw.			682		523
		68 tlw.			683 tlw.		524
		79			685 tlw.		527 tlw.
		81			729 tlw.		530 tlw.
		82			737 tlw.		531 tlw.
		85 tlw.			740		539
		86 tlw.			741 tlw.		540 tlw.
		103 tlw.			759 tlw.		541 tlw.
Groin	4	361 tlw.			760 tlw.		542 tlw.
Haffen-Mehr	1	23			766 tlw.		543 tlw.
		27 tlw.			767 tlw.		544 tlw.
		28 tlw.			768 tlw.		550 tlw.
		31 tlw.			769 tlw.		551 tlw.
		32 tlw.			770 tlw.		552 tlw.
		35 tlw.			773 tlw.		553 tlw.
		37 tlw.			774 tlw.		557
		38 tlw.			775 tlw.		558
		43 tlw.			776 tlw.		559
		44 tlw.			780 tlw.		560
		73 tlw.			781 tlw.		561
		75 tlw.	Haffen-Mehr	4	4		562 tlw.
		79 tlw.			10		563
		84 tlw.			15		564 tlw.
		90 tlw.			79 tlw.	Haffen-Mehr	9 585 tlw.
		91			80	Haffen-Mehr	10 2
		92			87 tlw.		3 tlw.
		95 tlw.			88 tlw.		5
		96 tlw.			89 tlw.		9
		101 tlw.			91		29 tlw.
Haffen-Mehr	2	48 tlw.			97 tlw.		30
		167 tlw.			199		39
		233 tlw.			200		40
		242 tlw.			207		41
Haffen-Mehr	3	162			208		73
		177			209		76
		178			210 tlw.		93

		94	Haffen-Mehr	10	265		363
Haffen-Mehr	10	97			267		364
		98 tlw.			268		365
		105			269		372
		106			270		373
		107			271		374
		108 tlw.			272		375
		113 tlw.			273		377
		115			274 tlw.		378
		117			275 tlw.		379
		138 tlw.			276 tlw.		380
		139 tlw.			277 tlw.		381
		140			279		382
		149			281		383
		152			283		384
		153			284 tlw.		385
		154			290		386
		156			291 tlw.		387
		157 tlw.			292		388
		158			295 tlw.		389
		161 tlw.			296 tlw.		391 tlw.
		162 tlw.			297 tlw.		392
		198 tlw.			304		393 tlw.
		200 tlw.			321		394 tlw.
		202 tlw.			322		395
		204 tlw.			323		396 tlw.
		230 tlw.			338		397
		231 tlw.			339		398
		233			340		399
		234 tlw.			341		400
		235			342		401 tlw.
		236 tlw.			343		403 tlw.
		237 tlw.			344		404 tlw.
		239			345		405
		240			346 tlw.		406
		241			347		407
		242			348		408
		244			349		409 tlw.
		245 tlw.			350		410
		251 tlw.			351		411
		252 tlw.			353		412
		253 tlw.			354		413
		254			355		414
		256			356		415
		258			357 tlw.		419
		259			358		420
		260			359 tlw.		421
		261			360		422
		262			361 tlw.	Haffen-Mehr	10
		264	Haffen-Mehr	10	362 tlw.		424 tlw.

Haffen-Mehr	12	677 tlw.		201 tlw.		101 tlw.
		685 tlw.		202		145
		690 tlw.		203 tlw.		147 tlw.
		691 tlw.		204		149
		692	Haffen-Mehr	18	55 tlw.	153
		693 tlw.		61 tlw.		156
		853 tlw.		88 tlw.		160
Haffen-Mehr	13	454 tlw.		164 tlw.		161
		483 tlw.		165 tlw.		162
		487 tlw.		166 tlw.		163
		493		304		164 tlw.
		494 tlw.		305		172
		495 tlw.		306		174 tlw.
Haffen-Mehr	17	3		416 tlw.		178 tlw.
		4		418 tlw.		179 tlw.
		5		419 tlw.		180
		6		475 tlw.		182
		9 tlw.		477 tlw.		199
		10		534 tlw.		220
		11		550 tlw.		255 tlw.
		23 tlw.		551		261
		47 tlw.		565 tlw.		262
		54		566 tlw.		270
		55		567 tlw.		271
		56		568 tlw.		286
		57 tlw.		569 tlw.		296
		58 tlw.		570 tlw.		297
		59 tlw.		573 tlw.		298 tlw.
		60 tlw.		574 tlw.		299
		64		584 tlw.		300
		65 tlw.		600 tlw.		301
		66		601		302
		99 tlw.	Haffen-Mehr	19	14	303
		100 tlw.		15		304
		102		16		305
		103		21		314
		104 tlw.		22		315
		108 tlw.		25 tlw.		316
		133 tlw.		26 tlw.		318
		161 tlw.		27		319
		162 tlw.		28		320
		163 tlw.		48		321
		169 tlw.		49		322
		172 tlw.		64		323
		190		87		326
		191		90	Haffen-Mehr	19
		197	Haffen-Mehr	19	93	327 tlw.
		198		94		329 tlw.
Haffen-Mehr	17	199		95 tlw.		335 tlw.
		200		100		336
						337

	338		411		462
	339		412		463
	357 tlw.		414		464
	360 tlw.		415		465
	362		416		466
	365 tlw.		417		467
	366		418		468
	367		419		469
	368 tlw.		420		470
	369 tlw.		421		471
	370		422		472
	371		423		473 tlw.
	372		424		474
	373		425		475
	374		426		476
	375		427		477
	376		428		478
	377		429		479
	378		430		480
	379		431		482
	380		432		483
	381 tlw.		433		484
	382		434		485
	383		435		486
	384		436		487
	385		437		488
	386		438		489
	387		439	Haffen-Mehr	20 1
	388		440		11
	389		441 tlw.		29
	390		442		54
	391		443 tlw.		60
	392		444		63
	393		445		64
	394		446		66 tlw.
	395		447		68
	396		448		70
	397		449		71
	398		450		124
	399		451		126
	400		452		131
	401 tlw.		453		132
	402		454	Haffen-Mehr	20 133
	403	Haffen-Mehr	19 455		154
Haffen-Mehr	19 404		456		155
	405		457		156
	406		458		157
	407		459		158
	408		460		163
	410		461		164

		165 tlw.		76 tlw.		250
		166 tlw.		84 tlw.		251
		170 tlw.		87 tlw.		252
		171 tlw.		89 tlw.		253
		172 tlw.		91 tlw.		254
		173	Haffen-Mehr	22	11	255 tlw.
		174			28	256
		175			29	257
		176			38	259
		178			77	260
		179			80	261
		180			86	262 tlw.
		181			87	263 tlw.
		182			91 tlw.	264
		183			184	265 tlw.
		184			186	267
		185			188	268
		187 tlw.			189	269 tlw.
		188 tlw.			192 tlw.	272
		189			195	273
		190			196	274 tlw.
		191			197	275
		192			198	276
		193			199	277
		194			200	278 tlw.
		195 tlw.			201 tlw.	280
		196 tlw.			202 tlw.	281
		197			203	282
Haffen-Mehr	21	3			204	284 tlw.
		4			205	285
		24			206	286
		25			207	287
		27 tlw.			208 tlw.	288
		28			209	289
		29			210	290
		30			213	291
		31			214	292
		61 tlw.			215	293
		62 tlw.			218	294
		63			219	295
		65 tlw.	Haffen-Mehr	22	220	296
Haffen-Mehr	21	66 tlw.			221	297
		67			222 tlw.	298
		69 tlw.			223 tlw.	299
		70			225 tlw.	300
		71			226	301
		72			227	303 tlw.
		73			228	307
		74 tlw.			238 tlw.	309 tlw.
		75 tlw.			239	310 tlw.

		313 tlw.		181		87
		322 tlw.		182		132
		324 tlw.		183 tlw.		134 tlw.
		325 tlw.		184 tlw.		135
		326 tlw.		187 tlw.		136
		327 tlw.		189 tlw.		137
		329 tlw.		190		174
		330 tlw.		191		176
		331		196		177
		332		202		178
Haffen-Mehr	23	1		207 tlw.		189
		2		212 tlw.		197
		3		213 tlw.		201
		4		214		203
		5		215		205
		18		216		208 tlw.
		27		217 tlw.		229
		56		218 tlw.		230
		57		219		231 tlw.
		58		221		232
		59		222		233
		60		223		234
		82		224		235
		83		227 tlw.		236
		84		228 tlw.		238
		88		229		239
		89		230		240 tlw.
		111		231 tlw.		243
		112		232		282
		113		233		283
		114		234		309
		115		235		310
		116		236 tlw.		311
		117		237 tlw.		315
		118 tlw.		239 tlw.		316
		122 tlw.		243		317
		124		245	Haffen-Mehr	24 318
		135	Haffen-Mehr	23	246	330
Haffen-Mehr	23	136		248		340
		137		249		341
		138		250		395
		139	Haffen-Mehr	24	31	396
		140		39		403
		141		40		404
		145		50		430
		146		51		440
		147		65		441
		157		66		449
		161 tlw.		72		458 tlw.
		180		84		503

		508		19 tlw.		477	
		509		20 tlw.		478	
		578		167 tlw.		479	
		579		168 tlw.		480	
		580		232 tlw.		481	
		581		233 tlw.		482	
		582 tlw.		235		483	
		586 tlw.		237		484	
Haffen-Mehr	25	25 tlw.		238 tlw.		549 tlw.	
		26 tlw.		239 tlw.		551	
		33		244 tlw.		552	
		36 tlw.		246 tlw.		558 tlw.	
		45 tlw.		248		559 tlw.	
		48 tlw.		249 tlw.		563	
		98 tlw.	Haldern	8	534 tlw.	564	
		99		658 tlw.		565 tlw.	
		101 tlw.		693 tlw.		587	
		102	Haldern	9	278 tlw.	588 tlw.	
		103		279 tlw.		589 tlw.	
		135 tlw.		280 tlw.		595 tlw.	
		139		305 tlw.		604	
		141 tlw.		328 tlw.		605	
		143 tlw.		378 tlw.		606 tlw.	
		156		424 tlw.		609	
		157 tlw.		425 tlw.		611	
		168 tlw.	Haldern	10	59 tlw.	612	
		169 tlw.		84 tlw.		617	
		171 tlw.		381		618	
		176 tlw.		385 tlw.		619	
		187 tlw.		404 tlw.		620 tlw.	
		188 tlw.		408 tlw.		621 tlw.	
		189		409 tlw.		625 tlw.	
		190		414		626 tlw.	
		191 tlw.		415 tlw.	Haldern	10	633 tlw.
		192 tlw.	Haldern	10	420 tlw.		636 tlw.
Haffen-Mehr	25	194 tlw.		433		637 tlw.	
		195 tlw.		434		638	
		198		439		669	
		209 tlw.		440		670	
		214 tlw.		448		671	
		221 tlw.		455		673 tlw.	
		222		456		689 tlw.	
		223 tlw.		457		690	
		224 tlw.		458		691 tlw.	
		225 tlw.		459		699	
		228 tlw.		462 tlw.		700 tlw.	
		229 tlw.		467		701 tlw.	
Haffen-Mehr	26	1 tlw.		469		702	
		2 tlw.		470 tlw.		703 tlw.	
		8		476		704	

		705 tlw.			114 tlw.	Rees	8	551 tlw.
		706 tlw.			115			554
		708 tlw.			116	Rees	12	151 tlw.
		710 tlw.			117			152 tlw.
		712 tlw.			118	Rees	17	97 tlw.
		718 tlw.			119 tlw.			99 tlw.
		721 tlw.	Heeren-Herken	4	215 tlw.			234 tlw.
		723 tlw.			220 tlw.			238 tlw.
		724 tlw.			283 tlw.			284 tlw.
		725 tlw.			349 tlw.			285 tlw.
		726 tlw.	Rees	7	15			287 tlw.
		727 tlw.			26	Rees	21	37 tlw.
		728			45 tlw.	Reesereyland	1	214 tlw.
		729 tlw.			46 tlw.			
		730 tlw.			58	3.2.3		
		732 tlw.			59	Haffen-Mehr	1	3 tlw.
Haldern	19	63 tlw.			64			10 tlw.
		64 tlw.			65			27 tlw.
		65 tlw.			92			28 tlw.
		70 tlw.			93 tlw.			31 tlw.
		76 tlw.			94			32 tlw.
		77 tlw.			95			33
		78 tlw.			126 tlw.			35 tlw.
		80			134 tlw.			38 tlw.
		81			139 tlw.			39 tlw.
		82			140			41 tlw.
		83 tlw.			142			43 tlw.
		84 tlw.			143			44 tlw.
		85			144			73 tlw.
		88 tlw.			146			74
		89 tlw.			147			75 tlw.
		90 tlw.	Rees	7	149 tlw.	Haffen-Mehr	1	76 tlw.
Haldern	19	92 tlw.			181			77 tlw.
		94 tlw.			184 tlw.			78
		96 tlw.			185 tlw.			79 tlw.
		97 tlw.			187 tlw.			83 tlw.
		98 tlw.			188			84 tlw.
		99 tlw.			189 tlw.			85 tlw.
		100 tlw.			190 tlw.			86
		101 tlw.			192 tlw.			87 tlw.
		102 tlw.			195 tlw.			88 tlw.
		103 tlw.			196			89 tlw.
		104 tlw.			197			90 tlw.
		105 tlw.			198			93
		106 tlw.			208 tlw.			94 tlw.
		107 tlw.			209 tlw.			99
		108 tlw.			210 tlw.			100 tlw.
		109 tlw.			215			101 tlw.
		110 tlw.			216	Haffen-Mehr	2	14 tlw.
		111 tlw.			228 tlw.			22
								28 tlw.

		29 tlw.		230 tlw.		297	
		30 tlw.		231		298	
		31 tlw.		235 tlw.		299	
		48 tlw.		236 tlw.		301 tlw.	
		150 tlw.		238 tlw.		302	
		152 tlw.		241		303	
		154 tlw.		242 tlw.		306 tlw.	
		155 tlw.		243		307	
		157	Haffen-Mehr	4	79 tlw.	308 tlw.	
		167 tlw.	Haffen-Mehr	5	192	309	
		168		203		310	
		169		219		311	
		173		221		312	
		179		224		313 tlw.	
		180		225		314 tlw.	
		181		227		315	
		183		228		316	
		185		229 tlw.		317	
		186		230 tlw.		318 tlw.	
		187		231		319	
		190		233 tlw.		320	
		192 tlw.		238		322 tlw.	
		193		249		323 tlw.	
		194		251 tlw.		324 tlw.	
		195		255	Haffen-Mehr	6	109 tlw.
		196		256 tlw.		114	
		197 tlw.		260 tlw.		115	
		199		262 tlw.	Haffen-Mehr	6	123 tlw.
		201	Haffen-Mehr	5	264 tlw.	124	
Haffen-Mehr	2	202		265 tlw.		125	
		203		268 tlw.		150 tlw.	
		204		269 tlw.		158 tlw.	
		205		270 tlw.		160 tlw.	
		209 tlw.		274		161	
		210 tlw.		275		162 tlw.	
		211 tlw.		276		163 tlw.	
		212 tlw.		277		174 tlw.	
		213 tlw.		278		175	
		214		279		176	
		215		280		178	
		217 tlw.		281 tlw.		179 tlw.	
		218 tlw.		282 tlw.		180 tlw.	
		219		283 tlw.		181 tlw.	
		221		284 tlw.		182 tlw.	
		222		286 tlw.		183 tlw.	
		223 tlw.		287		184	
		224		289		185 tlw.	
		225		294		187 tlw.	
		226 tlw.		295 tlw.		199 tlw.	
		229 tlw.		296 tlw.		206 tlw.	

		207 tlw.			596 tlw.			361 tlw.
		208 tlw.			597 tlw.			363
		216 tlw.			598			364
		217 tlw.			599			365 tlw.
		218 tlw.			600			368 tlw.
		219 tlw.			601 tlw.			369 tlw.
		221 tlw.			602			401 tlw.
		222 tlw.			603			441 tlw.
		223 tlw.			604			443 tlw.
		225 tlw.			605			473 tlw.
Haffen-Mehr	7	107 tlw.			606			481
		110			607 tlw.	Haffen-Mehr	21	80 tlw.
		114 tlw.			608 tlw.			99 tlw.
		115 tlw.			609	Haffen-Mehr	22	91 tlw.
		116 tlw.			610			225 tlw.
		117 tlw.			611			228 tlw.
		120 tlw.			612			322 tlw.
		121			613 tlw.	Haffen-Mehr	23	33
		122 tlw.			614 tlw.			36
		123 tlw.	Haffen-Mehr	10	98 tlw.			37
		124			101			50
		125 tlw.			108 tlw.			52
		126 tlw.			112 tlw.			54
		127 tlw.			113 tlw.			68
Haffen-Mehr	8	521 tlw.			162 tlw.	Haffen-Mehr	23	72
		522 tlw.	Haffen-Mehr	10	253 tlw.			73
Haffen-Mehr	8	531 tlw.			255			80
		536			346 tlw.			118 tlw.
		537			403 tlw.			119 tlw.
		562 tlw.			404 tlw.			122 tlw.
		564 tlw.			416			153
		565			417			154
		566			418			161 tlw.
		567	Haffen-Mehr	19	174 tlw.			183 tlw.
		568			178 tlw.			184 tlw.
		569			179 tlw.			185
Haffen-Mehr	9	99			229			187 tlw.
		101			230			188
		571 tlw.			231 tlw.			189 tlw.
		578 tlw.			232			198
		580			235			199 tlw.
		581			236			207 tlw.
		582 tlw.			237			208 tlw.
		583 tlw.			332			212 tlw.
		584 tlw.			340 tlw.			213 tlw.
		585 tlw.			341			217 tlw.
		586 tlw.			343 tlw.			218 tlw.
		589 tlw.			357 tlw.			225
		591 tlw.			358			226
		593 tlw.			360 tlw.			227 tlw.

		228 tlw.			221			103
		231 tlw.			227			104
		236			228			105 tlw.
		237 tlw.			229			106 tlw.
		238			230			253 tlw.
		239 tlw.			231			255 tlw.
		240			237 tlw.			258 tlw.
		241			239 tlw.			260 tlw.
Haffen-Mehr	27	2			242			267
		3 tlw.			243			268 tlw.
		7 tlw.			244 tlw.			289 tlw.
		8 tlw.			245 tlw.			298 tlw.
Niedermörnter	1	23 tlw.			246			334 tlw.
Rees	7	46 tlw.			247 tlw.			335 tlw.
		139 tlw.			248			25 tlw.
		195 tlw.			249			27
		226 tlw.			250			28
		228 tlw.			251 tlw.			30 tlw.
		229			252			48 tlw.
Rees	14	338 tlw.			253			77
Rees	21	17 tlw.			254			78
		37 tlw.			259	Groin	2	79
Rees	26	420 tlw.	Reesereyland	1	260			81
Rees	26	425 tlw.			261			82
		426 tlw.			262 tlw.			83
Rees	27	1 tlw.			263 tlw.			84
		2 tlw.			264 tlw.			85
Reesereyland	1	14			265 tlw.			86
		19			266 tlw.			87
		34			267			88
		42			268			107
		46	Reesereyland	2	2 tlw.			109
		47						110
		48	3.2.4					114 tlw.
		49	Empel	1	27 tlw.			116 tlw.
		177			28 tlw.			117 tlw.
		185 tlw.			29			121
		193 tlw.			30			122 tlw.
		198			31			157 tlw.
		205			33 tlw.			158
		206			36 tlw.			1 tlw.
		207			145	Groin	3	4 tlw.
		208			321 tlw.			5 tlw.
		209			336 tlw.			6 tlw.
		212 tlw.			337			7 tlw.
		213 tlw.			338			9 tlw.
		214 tlw.			354 tlw.	Haldern	10	559 tlw.
		216 tlw.			355			588 tlw.
		217 tlw.	Empel	2	99 tlw.			673 tlw.
		218 tlw.			100 tlw.			701 tlw.
					101 tlw.			

		703 tlw.		291	Haldern	2	15
Heeren-Herken	3	1 tlw.		292			17
		524 tlw.		293			18
		584 tlw.		310 tlw.			23
		585 tlw.		311 tlw.			24
		870 tlw.		314 tlw.			40
		871 tlw.		315 tlw.			41
		872 tlw.		318			42
		873 tlw.		319			43
Heeren-Herken	4	4		320			268 tlw.
		5		321			272 tlw.
		29		322			273
		30		323			274
		32		326 tlw.			275
		33		327			276
		70 tlw.		331 tlw.			279 tlw.
		215 tlw.		332 tlw.			318 tlw.
		216 tlw.		336 tlw.			321 tlw.
		219		337	Haldern	2	361 tlw.
		220 tlw.	Heeren-Herken	4	338		375 tlw.
Heeren-Herken	4	222		339			376 tlw.
		223		341			378 tlw.
		224		342			380 tlw.
		225		343			381 tlw.
		226		344			382
		227		345			387 tlw.
		228		346 tlw.			390 tlw.
		229		347			405 tlw.
		231		348			431 tlw.
		232		349 tlw.			433 tlw.
		239		350			434 tlw.
		243		351	Haldern	3	12 tlw.
		244		352			136 tlw.
		245		353			244
		246		354			246 tlw.
		249		355			247 tlw.
		274 tlw.		356			248
		275 tlw.		357			275 tlw.
		277		359			276 tlw.
		278		360			277 tlw.
		279		361			282 tlw.
		280					283 tlw.
		281	3.2.5				285 tlw.
		282	Haldern	1	131 tlw.		287 tlw.
		283 tlw.			468 tlw.		301 tlw.
		284 tlw.			489 tlw.		302 tlw.
		285			548 tlw.		304 tlw.
		286			593 tlw.		305 tlw.
		287			594 tlw.		310 tlw.
		289			595 tlw.		313 tlw.
					596 tlw.		

		314 tlw.		530		436 tlw.
		316 tlw.		531 tlw.		437
Haldern	4	139 tlw.		539 tlw.		438 tlw.
		146		554 tlw.		439 tlw.
		153 tlw.		560 tlw.		440
		244 tlw.		593 tlw.		441 tlw.
		248 tlw.		594		442
		249		595 tlw.		443 tlw.
		255 tlw.		604 tlw.		444 tlw.
		257 tlw.		607 tlw.		445 tlw.
Haldern	5	44		609 tlw.		446 tlw.
		169 tlw.		610 tlw.		447 tlw.
		170 tlw.		611		448 tlw.
		176		613 tlw.	Haldern	11 2518 tlw.
		212		614		2532 tlw.
		214 tlw.		615	Haldern	11 2970 tlw.
		215	Haldern	8 621 tlw.	Haldern	13 486 tlw.
Haldern	5	216 tlw.		626		494 tlw.
		217		629		495 tlw.
		218 tlw.		646 tlw.		749
		219		647 tlw.		751 tlw.
		220 tlw.		648 tlw.		752
		221		649 tlw.		759 tlw.
		265 tlw.		650 tlw.		761 tlw.
		271 tlw.		654		810 tlw.
		272 tlw.		655 tlw.		811 tlw.
		273 tlw.		666 tlw.		812 tlw.
		274 tlw.		667 tlw.		814 tlw.
		297 tlw.		669		833 tlw.
		308 tlw.		672 tlw.		918 tlw.
		334 tlw.		674 tlw.		923 tlw.
		342 tlw.		676 tlw.		925 tlw.
		343 tlw.		680 tlw.		999 tlw.
Haldern	8	22		682 tlw.		1028 tlw.
		39		683 tlw.		1029 tlw.
		45		684 tlw.		1032 tlw.
		92		685 tlw.		1056 tlw.
		371		701 tlw.		1057 tlw.
		372		704 tlw.	Haldern	14 65
		377 tlw.		706 tlw.		66
		380 tlw.		707 tlw.		67 tlw.
		390 tlw.		708 tlw.		68 tlw.
		392 tlw.		713 tlw.		69 tlw.
		394 tlw.	Haldern	9 362 tlw.		72 tlw.
		423 tlw.		430 tlw.		73
		425 tlw.		431 tlw.		76 tlw.
		503 tlw.		432 tlw.		189
		516 tlw.		433 tlw.		196 tlw.
		528 tlw.		434		197 tlw.
		529 tlw.		435 tlw.		198

		199 tlw.		14 tlw.		669 tlw.
		200		45 tlw.		672 tlw.
		214 tlw.		46 tlw.		675 tlw.
		230 tlw.		102		676 tlw.
		231 tlw.		104		704 tlw.
		262 tlw.		109		718 tlw.
Haldern	15	5 tlw.		117		720 tlw.
		7		118		721 tlw.
		14 tlw.		119		722
		16 tlw.		121		725
		136		127 tlw.		726
		164		128 tlw.		730
		165 tlw.		134	Heeren-Herken	2 731 tlw.
		167 tlw.	Heeren-Herken	1 135		736 tlw.
Haldern	15	169		137 tlw.		737 tlw.
		170		138 tlw.		749 tlw.
		171		139 tlw.		750 tlw.
		181 tlw.		140 tlw.		751 tlw.
		183		141 tlw.		752 tlw.
		188 tlw.		142 tlw.		753 tlw.
		190 tlw.		144 tlw.		758 tlw.
		203 tlw.		145		759 tlw.
		204		147 tlw.		769
		205		156 tlw.		770
		206 tlw.		157 tlw.		771 tlw.
		214 tlw.		161 tlw.		774 tlw.
		230 tlw.		162		775 tlw.
		235 tlw.		163		776 tlw.
		238 tlw.	Heeren-Herken	2 137		777
		245 tlw.		409		
		257 tlw.		411	3.2.6	
		258 tlw.		415	Rees	13 285 tlw.
		262 tlw.		419		286 tlw.
		267 tlw.		423 tlw.		287 tlw.
Haldern	16	461 tlw.		433 tlw.		296 tlw.
		466 tlw.		434 tlw.		297 tlw.
Haldern	17	209 tlw.		438 tlw.		298 tlw.
		315 tlw.		442 tlw.		299 tlw.
		316 tlw.		527	Rees	14 324 tlw.
		325 tlw.		528		325
		326 tlw.		531		326 tlw.
		327 tlw.		533		333
		328 tlw.		629 tlw.		334
		329 tlw.		633 tlw.		335 tlw.
		330 tlw.		646 tlw.		336
		332 tlw.		655 tlw.		337
		357 tlw.		657		338 tlw.
Haldern	19	54 tlw.		661 tlw.		344 tlw.
Heeren-Herken	1	9		662 tlw.		346 tlw.
		10		668 tlw.		348 tlw.
						349

		350 tlw.			281 tlw.		724 tlw.
		351 tlw.			282 tlw.		727 tlw.
Rees	21	34			286 tlw.		729 tlw.
		37 tlw.			287 tlw.		730 tlw.
Rees	27	1 tlw.			288 tlw.		731 tlw.
		2 tlw.			289 tlw.		732 tlw.
		56 tlw.			290 tlw.	Haldern	19 89 tlw.
Reesereyland	1	214 tlw.			292 tlw.		101 tlw.
					293		102 tlw.
3.2.7					294 tlw.	Haldern	19 105 tlw.
Bergswick	1	179 tlw.	Bergswick	2	295 tlw.		109 tlw.
Bergswick	1	221 tlw.			296 tlw.		
		256 tlw.			298 tlw.	3.2.10	
		257 tlw.			299 tlw.	Haffen-Mehr	8 527 tlw.
		260 tlw.			301 tlw.		530 tlw.
		261 tlw.			302 tlw.		540 tlw.
		262 tlw.	Groin	3	83 tlw.		541 tlw.
		263 tlw.	Haldern	10	724 tlw.		542 tlw.
		264 tlw.			725 tlw.		543 tlw.
Rees	12	32			726 tlw.		544 tlw.
		69 tlw.			729 tlw.		547
		92 tlw.			730 tlw.		549
		109			731 tlw.		550 tlw.
		139			732 tlw.		551 tlw.
		141 tlw.					552 tlw.
		145					553 tlw.
		147 tlw.	3.2.9				554
		148 tlw.	Bergswick	2	292 tlw.		555
		149 tlw.			301 tlw.		556
		150	Bergswick	3	50 tlw.	Haffen-Mehr	10 24
		151 tlw.			65 tlw.		108 tlw.
		152 tlw.			66 tlw.		112 tlw.
		153			72 tlw.		133
		154			74 tlw.		134
		155			91 tlw.		135
		156 tlw.			97 tlw.		136
		157 tlw.			98 tlw.		137
Rees	13	282 tlw.	Haldern	10	74 tlw.		138 tlw.
		292 tlw.			84 tlw.		139 tlw.
		293 tlw.			602 tlw.		146
		294 tlw.			633 tlw.		147
		295 tlw.			705 tlw.		157 tlw.
		297 tlw.			706 tlw.		161 tlw.
					707 tlw.		202 tlw.
					708 tlw.		204 tlw.
3.2.8					709 tlw.		230 tlw.
Bergswick	2	200 tlw.			710 tlw.		231 tlw.
		201 tlw.			712 tlw.		234 tlw.
		218 tlw.			713 tlw.		236 tlw.
		254 tlw.			717 tlw.		237 tlw.
		276 tlw.			723 tlw.		245 tlw.
		278 tlw.					

		251 tlw.			217 tlw.			395
		252 tlw.			218 tlw.			400
		253 tlw.			223 tlw.			402
		274 tlw.			225 tlw.			404
		275 tlw.			228 tlw.			415
		276 tlw.			229 tlw.			420
		284 tlw.	Haffen-Mehr	31	7 tlw.	Haldern	2	424
		291 tlw.	Haffen-Mehr	31	8 tlw.			427
Haffen-Mehr	10	293			9 tlw.			430
		294			10			435
		295 tlw.			11 tlw.			436
		296 tlw.			94 tlw.	Haldern	3	244
		297 tlw.			132 tlw.			282
		298			158 tlw.			301
		299 tlw.			159 tlw.	Haldern	4	139
		301 tlw.			160 tlw.			248
		306	Haffen-Mehr	34	8 tlw.			249
		358 tlw.			10 tlw.	Haldern	12	687
		361 tlw.			73 tlw.			
		362 tlw.			74 tlw.	3.3.3		
		390			75 tlw.	Haldern	2	402
		391 tlw.			77 tlw.	3.3.4		
		393 tlw.			78 tlw.	Heeren-Herken	2	752
		394 tlw.			158 tlw.			
		396 tlw.			159 tlw.	3.3.5		
		401 tlw.				Heeren-Herken	3	888
		403 tlw.	Naturdenkmale			3.3.6		
		409 tlw.	3.3.1			Rees	13	282
Haffen-Mehr	17	201 tlw.	Empel	1	172			292
		203 tlw.	3.3.2					296
3.2.11			Haldern	2	246	3.3.7		
Haffen-Mehr	25	13 tlw.			247	Rees	14	324
		26 tlw.			248			338
		45 tlw.			249			348
		48 tlw.			250			351
		98 tlw.			253	Rees	27	1
		101 tlw.			257			53
		110 tlw.			268			55
		143 tlw.			276			56
		157 tlw.			289			172
		168 tlw.			291	3.3.8		
		169 tlw.			312	Haldern	9	268
		186 tlw.			318			318
		191 tlw.			334			412
		192 tlw.			375			
		193			380	3.3.9		
		194 tlw.			382	Haldern	8	540
		195 tlw.			385	3.3.10		
		197 tlw.			393	Haffen-Mehr	20	172
		200 tlw.			394			

3.3.11

Haffen-Mehr 20 29

3.3.12

Haffen-Mehr 20 170

3.3.13

Haffen-Mehr 7 110

3.3.14

Haffen-Mehr 10 251

3.3.15

Haffen-Mehr 24 231

3.3.16

Haffen-Mehr 24 40
 51
 231

3.3.17

Haldern 9 330
 342
 418
 419

3.3.18

Haldern 9 232
 233
 234
 366
 378
 453
 453

3.3.19

Haldern 9 405

3.3.20

Haldern 9 318
 320
 321
 324
 325
 326
 412

3.3.21

Haldern 9 316
 453

3.3.22

Haffen-Mehr 10 396